

**66. Verhandlungstag
am 19.02.1993**

**Tagesordnungspunkt 8:
Andere Rechtsgebiete**

**Tagesordnungspunkt 9:
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Erörterungstermin Schacht Konrad

66. Tag, 19. Februar 1993

Rednerverzeichnis

Name	Seite
Dr. Appel	12, 15, 16, 18 - 23, 25, 26, 28, 30, 34, 36, 41 - 46, 48
Frau Dr. Bänsch-Baltruschat	19, 20, 36
Frau Burmeister	31, 34, 40
Chalupnik	38 - 40
Dube	7, 25
Dr. Göhring	7
Gresner	7, 8
Jurisch	3, 5, 8, 37
Kersten	5, 40
Köhnke	9
Meier (GB)	15 - 17, 24, 25, 32, 33, 35 - 37, 39, 41, 42, 46
Nernheim	1, 2
Niehoff	53
Poschmann	18, 19, 22, 23, 26 - 30, 35, 40, 44
Dr. Rinkleff	7, 26, 39, 40, 44
Dr. Schober	28 - 30
Seiler	1, 3
Stein	6, 44
Frau Streich	49 - 53
Dr. Zingk	9, 15, 33 - 35, 40, 41, 44, 49

(Beginn: 10.25 Uhr)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne den heutigen Verhandlungstag. Wir setzen die Verhandlung dort fort, wo wir sie gestern abend unterbrochen hatten. Das war der Themenbereich "Andere Rechtsgebiete", speziell die Erörterung zum Wasserrecht. Es steht aus, aufgrund des gestern gehaltenen Vortrages von Herrn Rieschmüller, die allseits mit Spannung erwartete Antwort der Bezirksregierung Braunschweig. Herr Seiler, bitte.

Seiler (GB):

Wir haben gestern ja Beiträge der Einwender und des BfS, des Antragstellers, zur Frage der Beeinträchtigung und Benutzung des Tiefengrundwassers gehört, speziell in der Nachbetriebsphase, d. h. wenn der Betrieb, die Beschickung mit Gebinden eingestellt ist und die Wasserhaltung eingestellt werden soll, der antragsgemäß vorgesehene Nachbetrieb weiterläuft, d. h. die Möglichkeit, daß die im Schacht gelagerten Gebinde in irgendeiner Form das dann sich wieder auffüllende Tiefengrundwasser radioaktiv belasten kann und diese Radioaktivität mit dem Grundwasser in einem bestimmten, durch geologische Untersuchungen belegten Weg ihren Weg gehen wird, bis sie wieder, etwa im Bereich Calberlah - das ist ja immer der Oberbegriff - die sogenannte Biosphäre erreicht und dort dann wieder dem möglicherweise benutzten Grundwasser zuströmt. Gestern wurde § 137, speziell § 137 Abs. 2 NWG zitiert. Es kam auch § 4 Abs. 2 Nr. 2 NWG - Maßnahmen, die geeignet sind, schädliche Verunreinigungen eines Gewässers in nicht nur unerheblichen Maße zu verursachen. Diese Paragraphen wurden diskutiert und zumindest von den Einwendern und vom BfS dazu auch schon Stellung genommen.

Für die fachlichen Fragen dazu ist die Bezirksregierung nicht kompetent. Wir bedienen uns in diesem Zusammenhang des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie, wenn es um das Maß der Beeinträchtigung durch Radioaktivität geht, um das zulässige Maß, um mögliche Grenzwerte. Und wir bedienen uns des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung als Fachbehörde, wenn es darum geht, die Bewegung im Grundwasser, mögliche Sickerwege, Langzeitwege, zu untersuchen. Da bedienen wir uns, wie gesagt, des NLFb. Das sind die fachlichen Fragen.

Für die wasserrechtlichen Fragen ist natürlich die Obere Wasserbehörde zuständig. Sie sind, zugegeben, besonders schwierig und wurden gemeinsam mit dem Niedersächsischen Umweltministerium und der Bezirksregierung erörtert. Das Ergebnis dieser Erörterung wird Ihnen jetzt Herr Nernheim als unser Jurist, der an dem Verfahren beteiligt ist, vortragen.

Nernheim (GB):

Die Vermutung, die Herr Rieschmüller gestern hier geäußert hat, daß sich die Wasserbehörden bisher mit diesen Fragen noch nicht befaßt hätten, ist in dieser Form nicht zutreffend; Herr Seiler sagte es gerade. Diese Angelegenheit ist sowohl von der Oberen als auch der Obersten Wasserbehörde besprochen worden, und die Bezirksregierung vertritt in Abstimmung mit dem Umweltministerium hierzu folgende Auffassung.

In der Nähe von Calberlah ist im Verlauf von bis zu 500.000 Jahren mit einer radioaktiven Kontamination oberflächennahen Grundwassers durch Zutritt kontaminierten Tiefengrundwassers zu rechnen. Das in dieses oberflächennahe Grundwasservorkommen eintretende Grundwasser bewirkt eine "nachteilige Veränderung" seiner Eigenschaften im Sinne von § 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. § 137 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes.

Grundwasser im Sinne des § 1 WHG und § 1 NWG ist das gesamte unterirdische Wasser, und zwar unabhängig davon, in welcher Tiefe es sich befindet und ob es gegenwärtig oder zukünftig irgendwie genutzt wird oder werden soll.

Das Wasserrecht stellt das Grundwasser wegen seiner noch bestehenden hohen Qualität insbesondere für die öffentliche Trinkwasserversorgung einerseits und seiner besonderen Anfälligkeit gegenüber Einwirkungen andererseits u. a. in § 34 Abs. 2 WHG unter besonderen Schutz, mit sehr strengen Anforderungen. Das Grundwasser kann nur wirksam geschützt werden, wenn es bereits im Vorfeld der polizeilichen Gefahrenabwehr nachhaltig vor möglichen Gefährdungen geschützt wird, wenn also jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt, auch wenn eine einzelne Veränderung die Nutzbarkeit des Grundwassers noch nicht in Frage stellt.

Als "Veränderung" der Eigenschaften des Grundwassers im Sinne des § 34 Abs. 2 WHG oder des § 137 Abs. 2 NWG ist jede Einwirkung auf die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers anzusehen. Dazu gehört insbesondere eine radioaktive Kontaminierung.

Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften liegt auch vor, wenn das Grundwasser nur graduell und in geringstem Ausmaße verschlechtert wird. Für das Vorliegen einer "nachteiligen Veränderung" genügt, wenn schon der Ge- und Verbrauchswert für Mensch, Tier oder Pflanze auch nur herabgesetzt wird, gleich in welchem Ausmaß und ohne Rücksicht darauf, ob das Wasser je gebraucht werden soll. Es ist nicht bestreitbar, daß von radioaktiven Strahlungen - gleich welcher Dosis - negative Auswirkungen ausgehen können und diese insbesondere beim Menschen einen Risikofaktor für die Gesundheit darstellen. Jede radioaktive Kontamination bewirkt somit eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Beschaffenheit und damit eine nachteilige Veränderung der Grundeigenschaften.

§ 34 Abs. 2 WHG oder 137 Abs. 2 NWG steht der vorgesehenen Ablagerung in der Schachanlage Konrad damit entgegen, und das Vorhaben verstößt - so, wie es jetzt beantragt ist - gegen diese Vorschriften. Zur gesicherten Beurteilung wird daher die Beantragung einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 NWG in Verbindung mit § 3 NWG bzw. § 34 Abs. 2 WHG für notwendig erachtet. In diesem Verfahren wird dann zu klären sein, wie die nachteilige Veränderung im Sinne des § 34 Abs. 2 WHG vermieden werden kann.

Soweit die wasserrechtliche Stellungnahme zu dem angesprochenen Komplex.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Vielen Dank. Gibt es dazu den Wunsch zu Stellungnahmen? - Herr Dr. Thomauske, bitte.

Dr. Thomauske (AS):

Ich nehme an, die Bezirksregierung hat in dem Vorspann nicht ohne Grund darauf verwiesen, daß diese Stellungnahme in Abstimmung mit dem NMU erfolgt ist. Ist davon auszugehen, daß dieses, was vorgebracht wurde, die Haltung des NMU darstellt?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das kann ich leider so nicht verbindlich für das NMU erklären, da ich hier für das NMU die atomrechtliche Planfeststellungsbehörde vertrete, und die Verbindlichkeit zu Aussagen hinsichtlich des Wasserrechts kann natürlich nur die Oberste Wasserbehörde bestätigen. Ich gehe aber nach meinem Kenntnisstand mal davon aus, daß die Obere Wassergehörde hier zutreffend das vorgetragen hat, was sie mit der Obersten Wasserbehörde des Landes erörtert und besprochen hat hinsichtlich der von uns erbetenen Stellungnahme für dieses Verfahren.

Dr. Thomauske (AS):

Dann habe ich noch nicht ganz verstanden, wieso die Bezirksregierung explizit darauf hinweist, daß diese Stellungnahme mit dem NMU abgestimmt ist. Zumindest ist mir dieses nach dem eben Dargelegten nicht logisch eingängig.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske, ich sehe Ihnen das ohne weiteres nach. Das muß, wer kein Jurist ist, nicht unbedingt jedermann verstehen. Die Oberste Wasserbehörde im Land Niedersachsen ist das Niedersächsische Umweltministerium.

Dr. Thomauske (AS):

Dann gehe ich davon aus, daß dieser Vermerk mit genau dieser Institution abgestimmt ist und nicht mit der atomrechtlichen Planfeststellungsbehörde.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich habe das ja gesagt. Er ist abgestimmt mit der

Obersten Wasserbehörde des Landes Niedersachsen, für die ich hier nicht verbindlich sprechen kann. Ich kann verbindlich sprechen für die atomrechtliche Planfeststellungsbehörde.

Dr. Thomauske (AS):

Noch mal nachgefragt, definitiv: Dieser Vermerk ist nicht mit Ihnen abgestimmt?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich weiß nicht, auf welchen Vermerk Sie sich beziehen.

(Dr. Thomauske (AS): Diese Stellungnahme!)

- Ich habe auch mit meinem Kollegen vom Wasserrecht zum Teil Mitzeichnungsvermerke gehabt. Ich denke aber, daß das hier nicht Gegenstand dieser Erörterung ist.

Dr. Thomauske (AS):

Ich hatte nur gefragt, ob diese Stellungnahme, wie sie heute vorgetragen wurde, mit Ihnen abgestimmt ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nein, die Stellungnahme - das sollte aber die Bezirksregierung durchaus selber sagen, mit wem sie sie abgestimmt hat - ist natürlich mit der Obersten Wasserbehörde abgestimmt. - Bitte sehr.

Nernheim (GB):

Wenn ich hier sage: "Abstimmung mit dem Umweltministerium" -, dann ist das Umweltministerium hier als Oberste Wasserbehörde des Landes Niedersachsen gemeint und nicht als Planfeststellungsbehörde dieses Verfahrens.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Die Stellungnahme nehmen wir zur Kenntnis.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, danke sehr. - Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Aspekt der wasserrechtlichen Erörterung? - Gut.

Dann habe ich noch eine Bitte an Herrn Seiler. Am gestrigen Abend hatte Herr Rieschmüller ja noch andere Themen mit angesprochen. Ein Aspekt war ja die Anregung, den gewässerkundlichen Dienst damit zu beauftragen, ohne daß das zu Lasten des Landeshaushalts ginge, die Veränderungen des Grundwassers regelmäßig zu erkunden, ein Sondervermögen einzurichten. Die Anregung war, für eine festzulegende - ich weiß jetzt die genaue Zahl und Definition nicht - Einheit von Abfällen eine dementsprechend festzulegende Abgabe, die wohl den Wert eines entsprechenden Trinkwasseräquivalents darstellen soll, zur Bildung dieses Sondervermögens antragstellerseits heranzuziehen.

Dazu grundsätzlich die Stellungnahme als Wasserbehörde, ob man solche Anregungen für sinnvoll hält, und dann die Frage der Minimierung der Grubenwässer. Ich glaube, Herr Jurisch wollte das auch noch mal zur Erinnerung und zum Rückruf dessen, was gestern verhandelt worden ist, ausführen. Bitte sehr, Herr Jurisch.

Jurisch (EW-SZ):

Nur zur Konkretisierung: Es ging bei dem Vorschlag von Herrn Rischmüller darum, Äquivalente für 10 kg eingelagerten radioaktiven Abfalls aufzuwerfen, und zwar in Höhe eines Kubikmeters Trinkwassers, der in dem Raum für diese Menge zu entrichten wäre. Das ist etwa so die Größenordnung.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Und dann noch die Minimierung der Grubenwässer. Das habe ich mir hier auch noch als Stichwort notiert. Das waren, glaube ich, so die wesentlichen Bereiche, die Herr Rieschmüller angesprochen hatte. - Herr Seiler, bitte.

Seiler (GB):

Zunächst zum gewässerkundlichen Landesdienst. Es gibt eine 14. Ausführungsbestimmung zum Niedersächsischen Wassergesetz. Sie ist erst im Jahr 1992 herausgekommen. Sie regelt die Dienststellen des gewässerkundlichen Landesdienstes und die Aufgaben. Dienststellen des gewässerkundlichen Landesdienstes sind die StÄWAs und das Niedersächsische Landesamt für Ökologie. Die Zuständigkeiten zwischen den beiden Ämtern werden abgestimmt über die StÄWAs. Das heißt, das NLÖ wird in der Regel zuständig sein für die schwierigeren Aufgaben. Die Aufgaben des Gewässerkundlichen Landesdienstes sind unter anderem, bei Planung und Betrieb nennenswerter, den Wasserhaushalt beeinträchtigender oder beeinflussender Maßnahmen die Daten zu sammeln, die dort entstehen, z.B. bei Gewässereinleitungen, mitzuwirken in diesen Verfahren, und dann natürlich auch im Rahmen der, wie es hier wäre, Beweissicherung, unter Umständen dort auch mitbeteiligt zu werden. Also die Aufgabe des Gewässerkundlichen Landesdienstes ist gesetzlich geregelt und kommt natürlich auch hier bei dieser Maßnahme dann zum Tragen.

Der zweite Punkt, zur Bildung eines Sondervermögens: Dieser Gedanke ist für mich neu. Wir kennen vergleichbare, aber ganz anders gestaltete Regelungen, wenn im Abfallbereich - aber vielleicht kann Herr Nernheim das noch etwas deutlicher ausführen - vielleicht nicht kompetente oder finanziell nicht besonders starke Firmen antreten, daß man dort Sicherheitsleistungen oder ähnliches verlangen kann. Die Bildung eines Sondervermögens ist mir neu. Ich kann dazu auch nichts sagen. Ich weiß nicht, ob es dazu einer Rechtsgrundlage bedarf. Ich würde mich also dazu zunächst der Stellungnahme enthalten.

Der dritte Punkt war die Minimierung der radiologischen Belastungen, d. h. Reduzierung der Grubenwässer, die ja praktisch ausschließlich die radioaktive Belastung aus dem Grubengebäude nach Über Tage bringen. Ich hatte schon gestern mehrfach darauf hingewiesen, daß diese Dinge in jedem Fall im Wasserrecht berücksichtigt werden. Wir sind sogar dazu verpflichtet. Im übrigen legt ja auch § 28 der Strahlenschutzverordnung das Minimierungsgebot fest. Das heißt, wenn einerseits in § 45 der Strahlenschutzverordnung von Grenzwerten gesprochen wird, so sind das natürlich nur obere oder minimale Grenzwerte. § 28 StrSchV, der z.B. einem Betreiber auferlegt, unnötige Belastungen zu vermeiden, wird natürlich auch ins Wasserrecht einfließen, und wir werden dann auch z.B. bei der einzuleitenden Grubenwassermenge im Betrieb - wir oder die zuständige Wasserbehörde - darauf achten, daß nur die Grubenwässer mit der Radioaktivität abgeleitet werden, die, sage ich mal, durch die anerkannten Regeln der Technik nicht vermieden werden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Seiler. - Herr Jurisch, es ist Ihr Mandant. Nachfrage?

Jurisch (EW-SZ):

Eine Nachfrage zu dem ersten. Zunächst; vielleicht ergeben sich dann noch weitere Nachfragen. - Herr Seiler hat gerade ausgeführt, daß die Regelung der 14. Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Wassergesetz bezüglich des Gewässerkundlichen Landesdienstes hier zum Tragen kämen. Der Begriff "zum Tragen kommt" ist mir etwas unklar. Ich hätte ihn gern etwas näher ausgeführt. Was bedeutet das in concreto?

Seiler (GB):

Vielleicht noch etwas deutlicher gesagt: Zunächst wird hier, z.B. wenn es um die Aue geht, eine Gewässerbenutzung ausgeübt, für die eine Erlaubnis im Rahmen dieses Verfahrens erteilt werden soll. Diese Gewässerbenutzung unterliegt einerseits der Eigenüberwachung durch den Betreiber und zum anderen der staatlichen Überwachung durch die zuständige Wasserbehörde. Die zuständige Wasserbehörde hat die Aufgabe, zunächst zu kontrollieren, ob die Eigenüberwachung in dem erforderlichen Umfang durchgeführt wird und ob die in der Erlaubnis festgelegten Nebenbestimmungen, also Auflagen und Bedingungen, eingehalten werden.

Daneben gibt es die Aufgaben des Gewässerkundlichen Landesdienstes, der insbesondere für überregionale Planungen, überregionale Gewässerschutzaufgaben bei wesentlichen Gewässerbenutzungen zu beteiligen ist und dort auch dieses Mitspracherecht hat. Das heißt, zu bestimmten Verfahren sind die Stellungnahmen des

Gewässerkundlichen Landesdienstes zu berücksichtigen, sei es bei der Planung, sei es auch beim Betrieb. Ich darf hier darauf hinweisen - das wurde ja schon zu den vorhergehenden Punkten besprochen -, daß hier ein umfangreiches Beweissicherungsverfahren eingeleitet wird, eingeleitet werden muß, das auch das Wasser, also Grundwasser, Oberflächengewässer, Trinkwasser, beinhaltet, das also die Beweissicherungsmaßnahmen vor Inbetriebnahme und während des Betriebes beinhaltet, und daß auch im Rahmen der Nachtriebsphase - davon gehe ich aus - diese Beweissicherungsmaßnahmen in Verbindung mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst durchgeführt werden.

Ich kann jetzt die genauen Gesetzes- oder Verordnungstexte der 14. Verordnung nicht zitieren. Ich müßte sonst Herrn Nernheim auffordern, dazu einiges auszuführen. Sie sind aber veröffentlicht und Ihnen sicherlich bekannt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Seiler. - Herr Jurisch, geht es so? - In Ordnung? - Okay.

Noch weitere Nachfragen? - Das ist nicht der Fall.

Dann frage ich jetzt mal ab: Gibt es weitere Wortmeldungen zum Wasserrecht? - Das ist nicht der Fall. Dann kann ich nur noch, bevor wir jetzt in der Behandlung der anderen Rechtsgebiete weitergehen, den Antragsteller bitten, sich noch kurz zu der Anregung der Bezirksregierung zu erklären, doch hinsichtlich der Kontamination der Grundwässer einen Erlaubnisantrag zu stellen, ob denn der Antragsteller gedenkt, dem nachzukommen. Daß er inhaltlich eine andere Rechtsauffassung hat, hat Herr Glückert gestern eingehend begründet; das braucht hier nicht wiederholt zu werden. Gleichwohl haben Sie mitbekommen, daß die Bezirksregierung auch jene Argumente, die Sie, Herr Glückert, gestern vorgetragen haben, durchaus gewürdigt hat und dennoch zu einem anderen Ergebnis gekommen ist und Ihnen diese Anregung mit auf den Weg gegeben hat, da - das ist die Konsequenz - ansonsten, wenn Sie dieses Antragsverfahren nicht einleiten, für die Wasserbehörde die Nichtgenehmigungsfähigkeit Ihres Projektes feststeht. - Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Die Argumente, die von Herrn Glückert gestern vorgetragen wurden, wurden aus unserer Sicht nicht gewürdigt und nicht gesehen. Im übrigen haben wir heute die Stellungnahme der Bezirksregierung hierzu zur Kenntnis genommen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich meine, es läßt sich ja ohne Schwierigkeit im Protokoll nachlesen, daß das gesehen und gewürdigt worden ist. Das kann man ja anhand des Wortlauts wirklich nachlesen, was Herr Glückert vorgetragen hat und wie die Argumente der Bezirksregierung gelaute

haben, um zu ihrer Auffassung zu kommen. Da gibt es ja doch sehr, sehr eindeutige Bezüge. Gleichwohl ist ja auch die Frage nicht beantwortet: Wollen Sie dieser Anregung, die die Bezirksregierung Ihnen gegeben hat, im weiteren Verlauf dieses Verfahrens nachkommen oder nicht?

Dr. Thomauske (AS):

Es müßte auch einem Juristen eingängig sein, wenn ich sage: Wir haben diese Auffassung zur Kenntnis genommen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. - Dann für den Nichtjuristen: Ist das die Botschaft, daß Sie einen Antrag nicht ankündigen, also etwas nicht zum Antrag stellen, so daß es natürlich auch für die weitere Bearbeitung Ihres Planfeststellungsantrages für die Wasserbehörde dabei bleibt, daß sie die entsprechende Stellungnahme gegenüber der atomrechtlichen Planfeststellungsbehörde abgeben wird, daß Ihr Antrag aus wasserrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist?

Dr. Thomauske (AS):

Selbst wenn Sie diese Diskussion weiterführen wollen: Was ich gesagt habe, besagt nichts anderes, als daß ich dazu heute nichts sage.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ja, die Botschaft ist angekommen. Deswegen sage ich: Wir gehen dann davon aus, daß dies die Aussage ist: Wir wollen diesen Antrag nicht stellen. Es ist ja wichtig im Rahmen der Erörterung, just solche Probleme zu klären, damit die Behörde auch weiß, wie sie weiterzuarbeiten hat.

Dr. Thomauske (AS):

Offensichtlich ist es doch schwieriger, das zu verstehen, was ich gesagt habe. Ich habe gesagt, daß wir uns dazu heute nicht äußern. Das heißt nicht, daß ich das eine gesagt habe. Das heißt auch nicht, daß ich das andere gesagt habe. Ich habe nicht gesagt, daß wir keinen Antrag stellen. Ich habe nicht gesagt, daß wir einen Antrag stellen. Vielleicht ist dieses in dieser länglichen Ausführung auch für einen Juristen verstehbar.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, dann mache ich Sie jetzt darauf aufmerksam, daß, solange Sie diesen Antrag nicht stellen und weil Sie uns im unklaren über Ihre Absichten lassen, wir gegenüber der Wasserbehörde dann die Hinweise geben werden, daß wir aufgrund des Ergebnisses - was die Wasserbehörde im übrigen ja auch mitkriegt -, aufgrund des Ergebnisses unserer Erörterung ihr jedenfalls nicht mitteilen können, daß Sie die entsprechenden Anträge zu stellen beabsichtigen und daß, solange Sie diese

Anträge eben nicht stellen, wir von der gegebenen Situation ausgehen müssen.

Dr. Thomauske (AS):

Können Sie mir noch mal sagen, an welcher Stelle ich gesagt habe, daß wir nicht beabsichtigen, einen solchen Antrag zu stellen? Ich kann aber zum dritten Mal wiederholen, was ich gesagt habe. Ich habe gesagt, daß ich nicht gesagt habe, daß wir keinen Antrag stellen. Ich habe gesagt, daß ich nicht gesagt habe, daß wir einen Antrag stellen. Insofern, denke ich, ist doch völlig klar, was ich gesagt habe.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nein: was Sie nicht gesagt haben!

Dr. Thomauske (AS):

In dem Augenblick, wo klar ist, was ich nicht gesagt habe, ist damit auch klar, was ich gesagt habe, nämlich, daß ich bestimmte Dinge nicht gesagt habe.

(Heiterkeit)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich denke, das ist jetzt hinlänglich und hinreichend geklärt.

Dann haben wir das Wasserrecht abgeschlossen. Wir schließen damit insgesamt diesen Tagesordnungspunkt in toto ab. Zum weiteren Vorgehen hier Herr Kersken bitte.

Dr. Kersten (EW-BUND):

Ich wollte dazu noch die Anmerkung machen, daß, wenn der Antragsteller gegebenenfalls einen derartigen Antrag stellen würde, daß wir dazu natürlich auch aus Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit Stellung nehmen würden. Insofern würde sich die Frage stellen, was das für Konsequenzen hätte für die öffentliche Erörterung eines solchen Antrags.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Jurisch.

Jurisch (EW-SZ):

Noch mal zum Wasserrecht, weil wir immer noch dort sind: Wenn ich den Antragsteller richtig verstanden habe, auch wenn diese Wortspielereien etwas länglich waren, befinden wir uns in einer Nullrunde, weil nämlich der bisher gestellte Antrag nicht genehmigungsfähig ist. Für die Betroffenen sieht das so aus, daß wir hier etwas erörtern sollen, was gar nicht mehr erörterungsbedürftig ist, weil das Ergebnis zu diesem Zeitpunkt feststeht. Das heißt, wir verschwenden hier Zeit, Geld und vielleicht auch die Nerven der Betroffenen, wie auch immer. Wir befinden uns jedenfalls in einem Verfahrensstadium, für das der Gesetzgeber eine Entscheidung vorgesehen hat. Ich will

hier keinen Antrag stellen. Ich wollte nur darauf hinweisen, daß bei einem erneuten wasserrechtlichen Antrag, wie von der Bezirksregierung Braunschweig angeregt, natürlich ein erneutes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung anzusetzen ist, weil genau über die Fragen, über die wir uns hier jetzt ausschweigen müssen, möglicherweise noch einmal Öffentlichkeitsbeteiligung herzustellen ist. Das ist genau das Programm. Das heißt, wir wiederholen den Erörterungstermin dann möglicherweise vollständig. Insofern, meine ich, müßten hier, wenn das BfS keine Konsequenzen aus den Hinweisen zieht, die Konsequenzen seitens der Versammlungsleitung gezogen werden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Noch mal zur Klarstellung: Was für uns als atomrechtliche Genehmigungsbehörde gilt, gilt natürlich genauso für die Wasserbehörden: Die Entscheidungen fallen nicht hier in diesem Termin. Dies hier ist kein Entscheidungstermin, sondern ein Erörterungstermin. Es ist hier natürlich mit einer ziemlichen Deutlichkeit auf rechtliche Konsequenzen hingewiesen worden. Aber die endgültigen Entscheidungen sind nicht gefallen, sondern sind in der Entscheidungsphase nach der vollständigen Erüierung des Sachverhalts, dem dieser Erörterungstermin dient, dann noch zu treffen. Insofern sind wir also keineswegs in einer Nullrunde. Denn solange eine Entscheidung noch nicht gefallen ist, ist, auch wenn eine Rechtsauffassung hier sehr dezidiert vorgetragen worden ist, immer noch auch ein anderes Ergebnis möglich.

Herr Jurisch bitte.

Jurisch (EW-SZ):

Ich meine, das noch mal konkretisieren zu müssen. Wenn im Augenblick - und das ist das Ziel und der Zweck des Erörterungstermins, festzustellen, u. a. festzustellen, ob der zur Genehmigung oder Planfeststellung gestellte Antrag genehmigungsfähig ist - - Wenn zu einem Zeitpunkt des Erörterungstermins feststeht, daß der Antrag so wie gestellt und trotz überdeutlichen rechtlichen Hinweises nicht konkretisiert oder ergänzt wird, somit nicht genehmigungsfähig ist, dann ist das Ziel des Erörterungstermins erreicht. Dann müssen hieraus Konsequenzen gezogen werden. Die können unterschiedlich aussehen. Aber die Konsequenz, weiterzumachen und so zu tun, als ob nichts wäre, in dem Bewußtsein, später den Erörterungstermin noch einmal ansetzen zu müssen, das ganze Prozedere, möglicherweise mit noch einmal 50, 60 oder 70 Erörterungstermintagen, erscheint mir, gelinde gesagt, absurd und entspricht mit Sicherheit nicht den gesetzlichen Vorgaben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Jurisch, da wäre ich doch ein bißchen zurückhal-

tender in der Aussage. Jedenfalls was unseren Part betrifft - Sie sprechen uns als die die Erörterung durchführende Behörde an -, bleibt es so, daß die Entscheidungen nicht in diesem Termin fallen, sondern die Entscheidungen fallen in der entsprechenden Auswertungsphase. Dieser Erörterungstermin ist ein Teil der Sachverhaltsermittlung und nicht der Moment der Entscheidung in diesem Verfahren.

Von daher, auch wenn es denn eine gewisse Evidenz für eine Rechtsauffassung gibt, wäre es sicherlich verwaltungsunökonomisch, kurz vor Ende eines Erörterungstermins - und ich gehe davon aus, daß wir nicht mehr allzulange hier in diesen Hallen weilen werden - ihn zu unterbrechen, ihn abzubrechen mit der Notwendigkeit, wie Sie das ausmalen, dann noch mal 60, 70 Tage erneut den Erörterungstermin durchzuführen. Da machen wir ganz gelassen, selbst unter den Prämissen, daß diese Entscheidung fallen kann und daß es eine gewisse Plausibilität in die Richtung gibt - denn die Wasserbehörde hat uns doch etwas Gewichtiges hier mitgeteilt -, durchaus weiter und gucken, daß wir den Termin insgesamt mit der Tagesordnung abgearbeitet haben.

Die Entscheidungssituation würde sich sicherlich anders stellen, wären wir jetzt im Tagesordnungspunkt 1 oder 2. Da wäre die Abwägung für uns sicherlich sehr, sehr viel kritischer: Ist es verantwortbar, jetzt den Beteiligten, allen Verfahrensbeteiligten, zuzumuten, unter solchen Bedingungen diesen Termin noch bis zur bitteren Neige durchzuführen?

Im Moment sehen wir aber keine Veranlassung, ihn deswegen von uns aus zu beenden.

Herr Stein, bitte.

Stein (EW-AGSK):

Jetzt haben wir zweimal denselben Punkt, gestern mit dem Haufwerk, heute mit dem Wasserrecht. Ich frage nur noch mal nach, weil es noch keine Antwort gab: Hat die Öffentlichkeit, die Einwender, die Möglichkeit, wenn es später, nachdem der Erörterungstermin hier schon abgeschlossen ist, nötig sein sollte, noch mal eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dazu würde ich jetzt keine verbindliche Aussage machen wollen, weil ich es wirklich nicht kann, Herr Stein. Das ist auch mit Ergebnis der vorzunehmenden Prüfung und Entscheidung im Anschluß an den Erörterungstermin. Darauf gibt es keine einfache Antwort. Das wird auch rechtlich äußerst kontrovers diskutiert und ist dann sicherlich noch eine sehr, sehr schwierige Entscheidungsphase.

Zu diesem Problem weitere Wortmeldungen der Antragsteller?

Dr. Thomauske (AS):

Thomauske, für den Antragsteller. - Was den Sachverhalt als solchen anbelangt, denke ich, sind die

Fakten, sämtliche, bekannt, auch im Hinblick auf die wasserrechtlichen Fragestellungen, so daß wir davon ausgehen, daß dieser Punkt allemal erörtert werden kann. Die Fragestellung endet dann letztlich mit der Frage an die Genehmigungsbehörde NMU generell: Gibt es zu diesem Thema seitens der Genehmigungsbehörden hier noch Erörterungsbedarf?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich bin erneut ein wenig verwirrt, und zwar deswegen, weil ich eigentlich dachte, daß mich eine solche Rückfrage von Ihnen in dem Moment erwartet, wo man einen Tagesordnungspunkt insgesamt beenden möchte. Ich hatte vorhin gesagt: Wir wollen jetzt weitergehen innerhalb der inhaltlichen Strukturierung unserer Diskussion innerhalb dieses Tagesordnungspunktes. Daß Sie jetzt bei den einzelnen Rechtsgebieten immer wieder das abfragen, halte ich nicht für sinnvoll, haben wir ja auch gestern nicht gemacht.

Also, deswegen können wir zwar gerne antworten: Für uns ist hier, solange jetzt keine weiteren Wortmeldungen einwenderseits sind, die ihre eigene Einwendung vertiefen wollen und uns von daher möglicherweise mit neuen Aspekten konfrontieren, die wir nicht gesehen haben - - Wenn das nicht der Fall ist, ist, von uns aus jedenfalls, hinsichtlich des Wasserrechtes im Moment kein spezifischer Bedarf dessen, was wir hier noch zu thematisieren hätten.

Das kann ich schon - ich gucke sicherheitshalber noch mal nach rechts zu meinem Kollegen - - Ich denke, daß ich das so sagen kann. Ich weiß nicht, ob wir das jetzt so immer wieder zwischendurch einschieben sollten. Ich denke, diese Kontrollfrage Ihrerseits - würde ich Sie bitten - stellen wir dann und behandeln wir am Schluß, bei der Beendigung des Tagesordnungspunktes.

Es kann natürlich auch sein, da sich jetzt keiner zum Mikrofon drängt, daß Sie die Situation sehr viel besser antizipiert haben als ich. Wenn denn sich nämlich jetzt keiner meldet zum Tagesordnungspunkt "Andere Rechtsgebiete", wenn kein anderes Rechtsgebiet mehr seitens der Einwender zu thematisieren ist - und ich stelle fest: Es ist nicht der Fall -, dann muß ich eine kurze Unterbrechung jetzt hier machen, um mich mit meinen Kollegen kurz zu beraten hinsichtlich Ihrer Fragestellung, ob wir denn unsererseits noch Erörterungsbedarf sehen.

Meine Damen und Herren, wir machen eine Pause. Herr Dr. Thomauske, ich sage vorsichtshalber: Richten Sie sich auf eine halbe Stunde ein. Möglicherweise geht es aber sehr, sehr viel schneller. - Danke sehr.

(Kurze Unterbrechung)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich verlängere

die Pause, da ich die herzliche Bitte an den Antragsteller habe: Auch wenn er nicht kommen muß, möge er sich doch an der Erörterung beteiligen und sich in den Verhandlungssaal begeben. Ich finde es nämlich gemein, wenn wir gefragt werden und dann keine Antworten geben können. -

Meine Damen und Herren, wir sind gerade bei dem berühmten spannenden Akt des Abschlusses eines Tagesordnungspunktes. Ich hatte vorhin gefragt, ob einwenderseits noch Meldungen vorliegen. Das war nicht der Fall.

Dann gibt es die Kontrollfrage - seitens des BfS uns aus der bisherigen Verfahrenspraxis hinlänglich bekannt -: Gibt es seitens der Planfeststellungsbehörde denn noch Erörterungsbedarf? Dazu haben wir uns kurz beraten. Das Ergebnis sagt der Kollege Dube.

Dube (GB):

Wir haben also auf der Basis des Konzentrats der Einwendungen, was wir erstellt haben, durchgeprüft, inwieweit diese Einwendungen inhaltlich abgearbeitet worden sind, und wir haben dabei festgestellt, daß einige Aspekte zum Bereich Immissionsschutz aus unserer Sicht noch nicht erschöpfend erörtert wurden bzw. noch nicht angesprochen wurden.

Die werde ich noch einmal kurz zusammengefaßt verlesen: Nachweise zu Anlagen im Sinne der 4. BImSch-Verordnung fehlen im Plan, insbesondere die Immissionswerte unter Berücksichtigung der Vorbelastung wären zu ermitteln. Angesichts dieser Vorbelastung - Smog-gefährdetes Gebiet - sollten in den Heizzentralen umweltfreundlichere Brennstoffe - Gas - verwendet werden. Ein Ausgleich durch Pflanzenbehälter, wie ihn die Antragstellerin vorsieht, ist untauglich.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das war der Immissionsschutz.

Als allgemeiner Hinweis ist noch zu machen, angesprochen zwar per Einwendung, aber für uns nicht unbedingt in diesem Termin jetzt hier weiter zu diskutieren, aber gleichwohl noch nicht vollständig geklärt: Fragen der Abfallentsorgung, insbesondere der Sonderabfallentsorgung. Wir sehen in diesem Problem aber kein prinzipielles Genehmigungshindernis, aber schon noch einigen Abklärungsbedarf zwischen BfS und NMU bzw. der Bergbehörde.

Herr Dr. Thomaske, möchten Sie Stellung nehmen zum Problem des Immissionsschutzes?

Dr. Thomaske (AS):

Dies wird Herr Göhring tun.

Dr. Göhring (AS):

Im Plan haben wir dargestellt die Heizungsanlagen, die Verwendung des Brennstoffes und die daraus resultierenden Emissionen aus der Anlage. Wir haben eine

Bewertung vorgenommen, daß die Anforderungen aus dem BImSchG erfüllt werden. Wir haben im weiteren der Genehmigungsbehörde ergänzende Unterlagen vorgelegt, die alle Informationen enthalten, wie sie nach BImSchG vorzulegen sind.

Wir sind der Auffassung, daß die von uns geplanten Heizungsanlagen die Anforderungen aus dem BImSchG erfüllen. Wir sind darüber hinaus der Auffassung und der Überzeugung, daß dieses sich wie dargestellt technisch und betrieblich umsetzen läßt. Dem Schutz der Allgemeinheit ist damit aus unserer Sicht Genüge getan. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Rinkleff, wie sieht der TÜV dieses Problem? - Er schüttelt mit dem Kopf. Okay.

Dr. Rinkleff (GB):

Wir sind nicht eingeschaltet als TÜV Hannover, dies zu beurteilen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Die Klarstellung ist auch wichtig, daß Sie nicht eingeschaltet sind und deswegen mit dem Kopf schütteln, nicht etwa, weil Sie die Ausführungen von Herrn Göhring irritiert hätten.

Herr Gresner, es war mein Fehler. Ich hätte Sie von vornherein ansprechen sollen.

Gresner (GB):

Dieses Versehen will ich gerne entschuldigen.

Zu diesem Problem ist von uns bereits darauf hingewiesen worden, daß, nicht in diesem Termin, aber in Gesprächen mit Ihnen, mit den Werten, die der Antragsteller hier vorsieht und im Plan bzw. anderen Unterlagen mitgeteilt hat, die Grenzwerte der Technischen Anleitung Luft, kurz TA Luft, eingehalten werden.

Wir haben auch darauf hingewiesen, daß dieses Verfahren, ein BImSchG-Verfahren, konzentrierende Wirkung auch hat in bezug auf die Dampfkesselverordnung. Hier liegen einige Unterlagen bezüglich der Kesselanlagen - das sind, um es mal kurz zu erläutern, Herstellerangaben - derzeit noch nicht vor, und es fehlt noch eine Voraussetzung, um hier zustimmen zu können nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, und zwar der Nachweis hinsichtlich des Verbleibs der Abfälle aus den Heizkesselanlagen, hier angesprochen, Verbleib von Asche und Schlacke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. - Sehen Sie eine Möglichkeit, der Einwendung zu entsprechen mit einer entsprechenden Forderung an den Antragsteller hinsichtlich der Verwendung umweltfreundlicher Brennstoffe?

Gresner (GB):

Ich bin jetzt nun kein Spezialist auf dem Bereich Immissionsschutz. Ich denke aber, daß, wenn hier die Grenzwerte der TA Luft eingehalten werden, aus diesem Rechtsgebiet heraus sich nicht zwingend die Forderung ableiten läßt, hier andere Brennstoffe einzusetzen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, danke sehr. - Das animiert Herrn Rechtsanwalt Jurisch.

Jurisch (EW-SZ):

Jurisch, Rechtsanwalt, als Bevollmächtigter der Eheleute Traube. - Da Herr Gresner gerade die TA Luft angesprochen hat, erscheint der Hinweis notwendig, daß die TA Luft, wenn überhaupt, nur in einem äußerst schmalen Spektrum Anwendung finden kann. Das beruht zum einen auf den beiden mittlerweile doch bekannten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zur Umsetzung zweier Richtlinien, einmal über den Benzinbleigehalt in der Luft und zum anderen über Schwefeldioxid und Schwebstäube, für die in den EG-Richtlinien entsprechende Vorgaben enthalten sind und die durch die TA Luft bei weitem nicht umgesetzt sind.

Zum anderen beruht die, ich würde mal Nichtanwendbarkeit der TA Luft formulieren, auf der Erkenntnis, daß der geistige Ziehvater dieser TA Luft, Professor Manier aus Darmstadt, bereits 1990 auf einer Tagung des TÜV und des DIN-Normen-Ausschusses erklärt hat - das ist auch in diesem Tagungsband nachzulesen -, daß die Berechnungen, insbesondere hinsichtlich der Luftverteilung, mittlerweile derart überholt seien, daß sie einem fünfdimensionalen Abbildungs- und Berechnungsmodell deutlich unterlegen seien. Die der TA Luft und den dort festgesetzten Grenzwerten und Berechnungsmodellen zugrunde gelegten Überlegungen entsprechen mittlerweile nicht mehr dem Stand der Technik, so daß es nicht genügen kann, zu sagen: Die Grenzwerte der TA Luft sind eingehalten, sondern vielmehr zu prüfen ist, was im Augenblick als Stand der Technik - und das heißt natürlich auch Stand der Methodik in der Erfassung, Bewertung und Ermittlung der von Anlagen ausgehenden Emissionen und Immissionen - anzusehen ist, also die Einhaltung der Grenzwerte bei weitem nicht ausreicht, vielmehr davon auszugehen ist: Es sind erheblich niedrigere Grenzwerte einzuhalten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Die Entscheidungen, auf die Sie sich beriefen, waren Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zu Schwefelsäure und Blei, oder?

Jurisch (EW-SZ):

Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes vom 30. Mai 1991, zum einen zur Richtlinie bezüglich

des Bleigehaltes in der Luft und zum anderen zur EG-Richtlinie bezüglich Schwebstaub und Schwefeldioxid.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

SO₂, klar.

Jurisch (EW-SZ):

Ich kann aber die Fundstelle, wenn auch nicht heute, der Versammlungsleitung nachreichen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nein, es ist ja die Frage, ob das notwendig ist. Ich frage mal das Oberbergamt, ob wir denn hinsichtlich solcher Immissionen in diesem Verfahren betroffen sind.

Gresner (GB):

Wir haben jetzt hier natürlich wieder einen Punkt erreicht, an dem die Frage gestellt wird, ob derartige Anleitungen, hier die Technische Anleitung Luft, dem Stand der Technik entsprechen. Ich muß zunächst mal davon ausgehen, daß sie dem Stand der Technik entspricht und daß sie hier entsprechend umzusetzen ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Jurisch.

Jurisch (EW-SZ):

Mein Hinweis auf die Nichtanwendbarkeit der TA Luft bezog sich nicht auf die genannten Emissionen bezüglich Blei, Schwebstaub oder Schwefeldioxid. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist bezüglich dieser beiden Richtlinien ergangen, hat aber allgemeine Auswirkungen, weil dort festgelegt und entschieden wurde, daß die TA Luft allgemein als Umsetzung dieser EG-Richtlinien nicht in Betracht kommt, weil die Methodik als solche überholt ist, im übrigen auch einige verfahrensrechtliche Probleme sind, daß die Zusammensetzung der Gremien, welche zur TA Luft geführt haben, problematisch ist, was also bedeutet: Unabhängig vom Einzelfall, Benzinblei etc., ist die TA Luft als solche nicht mehr dem Stand der Methodik entsprechend. Es kommt gar nicht auf den einzelnen Faktor, auf das einzelne Element an, sondern auf die generelle Anwendbarkeit. Das heißt, die TA Luft als solche steht zur Debatte.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr für den Hinweis. - Das ist, denke ich, für das Oberbergamt für die weitere Prüfung ein sehr wichtiger Prüfpunkt, ob und inwieweit es weiterhin entsprechend seiner bisherigen Praxis von der TA Luft ausgehen darf oder ob es zu anderen Grenzwertfestlegungen für die Anlage kommen müßte.

Will diesbezüglich der Antragsteller noch Stellung nehmen?

Dr. Thomauske (AS):

Wir haben diese Ausführungen zur Kenntnis genommen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. - Meine Damen und Herren, jetzt noch weitere Wortmeldungen? - Ich sehe, daß das von keinem Verfahrensbeteiligten gewünscht wird. Ich freue mich, den Tagesordnungspunkt hiermit abschließen zu können.

Wir machen einen Schritt weiter in der Tagesordnung und gehen über in den

**Tagesordnungspunkt 9:
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Entsprechend unserem gewohnten Verfahren führt jetzt der Kollege Dr. Beckers in den Tagesordnungspunkt ein, indem er Ihnen vorstellt, was denn das wesentliche Ergebnis der uns von Ihnen im Rahmen der schriftlichen Einwendungen vorgetragenen Bedenken gegen das Antragsvorhaben darstellt. - Bitte sehr, Herr Dr. Beckers.

Dr. Beckers (GB):

Zur Umweltverträglichkeitsprüfung des geplanten Endlagers wird eingewandt, daß dieses Planfeststellungsverfahren rechtswidrig sei, weil keine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden sei, diese aber nach dem UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) und der EG-Richtlinie zwingend vorgeschrieben sei. Die Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie auf Kultur- und Sachgüter sei nicht oder nicht vollständig ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Planunterlagen seien daher insofern unvollständig.

Es wird gefordert, daß eine ökologische Nullstudie bis zu einem Umkreis von 50 km durchgeführt werden müsse. Im übrigen seien die radiologischen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen nicht dargestellt. Unter Umständen seien die Waldschäden auf die Wirkung radioaktiver Strahlen zurückzuführen. Außerdem werden die Auswirkungen langlebiger Radionuklide auf Bodenbakterien und deren Stoffwechsel nicht beachtet.

Weiter wird eingewandt, daß alternative Standorte nicht untersucht worden seien, die Auswahl des vorgesehenen Standortes daher nicht aus wissenschaftlichen, sondern aus wirtschaftlichen und politischen Erwägungen heraus erfolgt sei.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Beckers. - Wie gewohnt kann der Antragsteller dazu eine umfassende und globale Antwort, bevor wir differenzierter an den Einzelpunkten diskutieren, abgeben. Herr Dr. Thomauske, bitte.

Dr. Thomauske (AS):

Ich komme zu der Stellungnahme des Bundesamtes für Strahlenschutz zu dem Konzentrat der Einwendungen zur UVP:

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens nach §§ 11 und 12 UVP-Gesetz obliegt der Behörde, die für die Durchführung der UVP zuständig ist, nicht dagegen dem Vorhabenträger. § 6 UVPG verlangt nicht Erstellung und Vorlage einer ökologischen Nullstudie durch den Vorhabenträger, wie seitens der Einwender gefordert. Es gibt keine Pflicht des Vorhabenträgers, alternative Standorte oder alternative Konzepte zu untersuchen und Angaben hierzu vorzulegen. Derartige Untersuchungen gehören nicht zum Kreis der Mindestangaben gemäß § 6 Abs. 3 UVPG.

Standort- oder Konzeptalternativen können vom Vorhabenträger aber auch nicht ausnahmsweise gemäß Abs. 4 der Vorschrift verlangt werden.

Soweit in § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG von Vorhabenalternativen unter Darlegung der Auswahlgründe die Rede ist, hat das nur Bedeutung für den Fall, daß der Vorhabenträger solche Alternativen geprüft hat.

Auch die für die Durchführung der UVP zuständige Behörde hat unter UVP-verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten keine Vorhabenalternativen zu prüfen. Etwas anderes gilt nur dort, wo das Fachrecht die Berücksichtigung von Projektalternativen in Verfahren über die Zulassung eines bestimmten Vorhabens vorsieht.

Alternative Standorte sind nur dann in Betracht zu ziehen und zu erwägen, wenn sie sich nach Lage der Dinge anbieten oder gar aufdrängen. Gerade dies ist im Planfeststellungsverfahren für das Endlager Konrad nicht der Fall.

Soweit unsere Ausführungen zu dem Konzentrat der Einwendungen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Thomauske. - Es besteht einwenderseits die Möglichkeit, nunmehr die Umweltverträglichkeitsprüfung zu diskutieren. Herr Köhnke für die Stadt Salzgitter hat sich gemeldet.

Köhnke (EW-SZ):

Wir möchten unsere Einwendungen zum Tagesordnungspunkt UVP jetzt vortragen und werden das durch die hier im Termin schon bekannten Büros Gronemeier, PanGeo und die Gruppe Ökologie tun. Ich gebe dazu zunächst das Wort an Herrn Dr. Zingk.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Bitte sehr.

Dr. Zingk (EW-SZ):

Ich möchte hier als Wortführer zu diesem Tagesordnungspunkt eine Einführung geben und in

Teilen unsere Einwendung präzisieren bzw. wiederholen.

Ich möchte zuerst die methodischen und inhaltlichen Einwendungen im Zusammenhang mit dem UVPG darstellen, und zwar chronologisch nach den für uns wesentlichen Paragraphen, insbesondere 5 und 6, 11 und 12. Ich möchte anschließend kurz die Themenbereiche vorstellen, die aus unserer Sicht vertieft erörtert werden sollten, also nicht allein durch meine Einführung abgedeckt werden.

Kurz noch mal zum UVPG, zur Erinnerung für die weniger damit Vertrauten: Der Zweck des UVPG ist es, eine wirksame Umweltvorsorge sicherzustellen. Grundsatz dieser Sicherstellung ist eine frühzeitige und vor allen Dingen umfassende Ermittlung und Beschreibung von Umweltauswirkungen, damit eine entsprechende Bewertung durch die Behörde - Herr Dr. Thomauske hat es ausgeführt - vorgenommen werden kann.

Im einzelnen müssen sich die Betrachtungen beziehen auf die in dem Gesetz angeführten Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft und vor allen Dingen - und das ist ein wesentlicher Aspekt des UVPG - unter Einbezug der jeweiligen Wechselwirkungen zwischen diesen einzelnen Kompartimenten. Daneben sind auch Kultur- und sonstige Sachgüter zu betrachten.

Nun zu den Einwendungen: Ich fange an mit den Vorgaben des § 5. § 5 regelt Maßnahmen im Zusammenhang mit dem sogenannten Scoping-Termin. Dieser Scoping-Termin als Vortermin zwischen Vorhabenträger und Genehmigungsbehörde soll dazu dienen, den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der UVP zu erörtern.

Dieser Scoping-Termin hat nicht stattgefunden. Das heißt, es gibt keine frühzeitige Abstimmung über Gegenstand, Umfang und Methode. Dieser Mangel macht sich in den vorgelegten Planunterlagen deutlich bemerkbar.

Wir sind der Meinung, daß man ohne eine umfassende Betrachtung, frühzeitig und umfassend, aller möglichen Einflußbereiche keine Abschätzbarkeit der Relevanz der vorgelegten Einzeluntersuchungen vornehmen kann. Das heißt: Man kann nicht sicher sein, ob die Bereiche, die vom Vorhabenträger betrachtet und durch Unterlagen belegt sind, auch ausreichend und relevant sind, weil von vornherein eine Beschränkung auf bestimmte Bereiche stattgefunden hat. Diese Unsicherheit über die Vollständigkeit der vorgelegten Planunterlagen wird im späteren noch zu diskutieren sein.

Die Vorgehensweise selber - auch das schreibt das UVPG vor - soll anhand allgemein anerkannter Prüfmethode vorgenommen werden. Ziel dessen ist, daß die Nachvollziehbarkeit der Beschreibung und letztlich dann auch der Bewertung sichergestellt werden kann. Das ist ganz wesentlich als Voraussetzung für die Vorgabe gemäß §§ 11 und 12. Wir haben hier in den

Planunterlagen eine entsprechende allgemein anerkannte Prüfungsmethode nicht gefunden und haben deshalb auch Probleme mit der Nachvollziehbarkeit. Auch darauf werde ich noch kurz eingehen.

Nun zu den Vorschriften gemäß § 6: § 6 regelt die vom Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen, und zwar wird gefordert, daß alle entscheidungserheblichen Unterlagen vorzulegen sind. In der Regel legt ein Vorhabenträger bei UVP-pflichtigen Vorhaben einen separaten Bericht über die Umweltauswirkungen vor, eine Umweltverträglichkeitsstudie. Diese fehlt; das wurde von uns bereits bemängelt. Seitens des Vorhabenträgers wurde in der Einführung gesagt, es gebe keinen rechtlichen Zwang, einen separaten Bericht vorzulegen. Aus unserer Sicht bei der Interpretation auch der EG-Richtlinie ist die Interpretation, daß ein separater Vorhabensbericht vorzulegen ist, zwingend. Selbst wenn dem rein juristisch betrachtet nicht so wäre, so würde dadurch doch die Beurteilbarkeit der Umweltauswirkungen ganz wesentlich erleichtert, und umgekehrt erschwert das Fehlen eines solchen Berichtes die Einschätzbarkeit und ist deswegen zu bemängeln.

Die Grundlage der vom Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften. Das sind neben den Fachrechten aber auch wirklich die spezifischen Anforderungen des UVPG. Wir sind der Meinung, daß diese spezifischen Anforderungen nicht oder nur teilweise umgesetzt wurden. Es fehlt z. B. eine umfassende Beschreibung der Umwelt, die wir als dringend erforderlich für die Beurteilbarkeit ansehen. Und vor allen Dingen - hier noch mal der Hinweis auf das UVPG - sind keine Wechselwirkungen gem. § 2 betrachtet worden.

Die Beschreibung der einzelnen Schutzgüter muß sich ebenfalls nach der Grundlage der Angaben in den §§ 2 und 6 richten. Die regionale Abgrenzung, d. h. welchen Raum man zu betrachten hat, muß sich an der Betroffenheit des entsprechenden Gebietes orientieren. Wir sind der Meinung, daß die vorgenommene Beschränkung auf einen Radius von 5 km, wie es der Vorhabenträger gemacht hat, unter Zugrundelegung des UVPG nicht nachvollziehbar und akzeptabel ist.

Daß eine Beschränkung auf einen Radius von 5 km nicht den gesamt betroffenen Raum abdeckt, läßt sich bereits aus den Unterlagen des Antragstellers ersehen, wenn wir z. B. das Modellgebiet im Zusammenhang mit dem Grundwasserkörper betrachten. Es gibt aber auch einen weiteren Hinweis: wenn wir an den Bereich der Havelahwiese denken, der als Abladeplatz für Haufwerk vorgesehen ist. Der Untersuchungsraum beinhaltet nicht diese beiden genannten Gebiete und ist deswegen als völlig unzureichend anzusehen. Wir sind aber auch der Meinung, daß der Untersuchungsraum unter Einbeziehung der Transporte zu dem geplanten Endlager entsprechend ausgedehnt werden müßte. Insbesondere wenn man an Störfälle denkt, sind wir der Meinung,

daß auch ein Raum außerhalb des Radius' von 5 km betroffen sein kann und demnach eine Betrachtung erforderlich gewesen wäre.

Nun zu der Beschreibung der Umwelt. Das UVPG sagt, die Beschreibung der Umwelt ist erforderlich, wenn nur dann erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt und beurteilt werden können. Wir sind der Meinung, daß dies hier anzuwenden ist, d. h. eine vollständige Beschreibung der Umwelt notwendig gewesen wäre.

Nun zu den einzelnen Schutzgütern. Ich fange an mit dem Bereich Schutzgut Mensch. Hier sind die Unterlagen des Vorhabensträgers verhältnismäßig umfangreich, was aber nicht bedeuten muß, daß sie vollständig oder belastbar sind. Das wäre noch im einzelnen zu diskutieren.

Zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und Boden - auch das sind eigenständige Schutzgüter gemäß UVPG; es wird also eine Gleichwertigkeit zwischen dem Schutzgut Mensch und weiteren Schutzgütern im UVPG ganz klar vorgegeben - fehlen entsprechend aussagekräftige Unterlagen als Basis einer Beurteilbarkeit von Umweltauswirkungen. Insbesondere sind wir der Meinung, daß eine umfassende Beschreibung des Ist-Zustandes dieser Umweltkompartimente zwingend erforderlich ist, um eine geeignete Grundlage für eine Beweissicherung im Rahmen der Beurteilung des weiteren Betriebes zu haben. Denn die nach § 6 geforderte Feststellung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen läßt sich unseres Erachtens bei einem solchen Langzeitvorhaben nur dann umsetzen, wenn ein Ausgangslevel bekannt ist.

Zum Schutzgut Wasser: Hier gilt sinngemäß ähnliches. Wir würden diesen Punkt aber gerne im Anschluß an meine Einführung näher erörtert haben.

Zum Schutzgut Landschaft, in der Regel interpretiert als Landschaftsbild: Auch dort gibt es keine Betrachtung seitens des Vorhabensträgers. Wir halten aber Veränderungen ohne weiteres für möglich, wenn wir an den Bereich der Havelahwiese denken, wo Halden aufgekippt werden sollen, aber auch an das Betriebsgelände, wo entsprechende Hochbauten eingerichtet werden sollen. Auch hier fehlt eine Betrachtung der möglichen Auswirkungen durch den Vorhabensträger.

Soviel zu den Schutzgütern.

Zum weiteren, ebenfalls noch orientiert an den Vorgaben des § 6: Beschreibung der Emissionen. Die Emissionen nämlich sollen und müssen beschrieben werden, um die Beurteilung von Umweltauswirkungen zu ermöglichen. Das heißt als Schlußfolgerung: Es wäre auch eine Immissionsprognose vorzunehmen gewesen. In Teilen legt der Vorhabensträger diese vor. Die Immissionsprognose beschränkt sich aber nur auf das Werksgelände. Wir sind der Meinung, sie müßte sich auf alle potentiell betroffenen Schutzgüter im gesamten Untersuchungsraum beziehen. Über die aus unserer

Sicht unzureichende Abgrenzung des Untersuchungsbereichs habe ich bereits kurz berichtet. Wir sehen also auch hier einen eklatanten Mangel in den Planunterlagen.

Zur Beschreibung der geforderten Schutzmaßnahmen: Wir vermissen hier vor allen Dingen auch eine Beschreibung bei Störfällen im Zuge des Antransports. Ich hatte bereits darauf hingewiesen. Insbesondere bei solchen Ereignissen können gravierende Umweltauswirkungen eintreten. Ein Betrachtung auch dieses Komplexes wäre aus unserer Sicht zwingend erforderlich gewesen.

Zum weiteren: Beschreibung der erheblichen Auswirkungen im Sinne einer Wirkungsprognose. Auch hier sehen wir grundlegende Mängel. Wir haben ein Bewerbsystem, das einer möglichen Wirkungsprognose zu Grunde zu legen ist, nicht erkannt. Als wesentliche Voraussetzung für eine solche Wirkungsprognose neben einem solchen Bewertungssystem sehen wir, daß klar definiert werden muß, für welche Nutzungsansprüche ich meine Bewertung aufbaue und welche Umweltqualitätsziele dieser Bewertung zu Grunde liegen. Das heißt: Ich muß sagen, um überhaupt eine Bewertung vornehmen zu können: was will ich machen, was sind meine Ziele, und was möchte ich erreichen? Ohne entsprechende Angaben ist aus unserer Perspektive eine fundierte Wirkungsprognose nicht möglich. Auch hier wieder keine Betrachtung der vorgeschriebenen Wechselwirkungen. Darauf hatte ich bereits kurz hingewiesen.

Zum Komplex der Nichtbetrachtung von Vorhabensalternativen oder der aus unserer Sicht unzureichenden Betrachtung von Vorhabensalternativen: Es findet eine Betrachtung statt, die aus unserer Sicht, wie gesagt, auf der einen Seite unzureichend ist, auf der anderen Seite aber auch vor allen Dingen ungleichwertige Ausscheidungskriterien zu Grunde legt. Es findet auch keine Prüfung der Belastbarkeit des vom Antragsteller genannten Auswahlkriteriums, nämlich z. B. der Trockenheit der Grube, statt. Damit sehen wir keine Möglichkeit einer Einschätzung der relativen Güte eines solchen Auswahlkriteriums gegeben.

Zu dem Komplex Hinweise auf Schwierigkeiten. Auch das fordert das UVPG. Der Antragsteller sagt, hier seien keine Schwierigkeiten aufgetreten. Das ist aus unserer Sicht eine Mißinterpretation der Vorgaben. Es geht nicht darum, aufzuzeigen, ob man in der Lage war, die bekannten Umweltauswirkungen aufgrund der Unterlagen zusammenzustellen, sondern in diesem Punkt hätten Angaben abgehandelt werden müssen, welche Unwägbarkeiten z. B. in den Aussagen, die der Vorhabensträger macht, stecken, wo eine belastbare Datengrundlage liegt bzw. wo Prognosen und Annahmen zu Grunde liegen, damit die entsprechenden Aussagen auch in ihrer Bedeutung erkannt werden können und vor allen Dingen auch in ihrer Belastbarkeit.

Im weiteren ist dazu anzumerken, daß bei der Umsetzung, wenn man sich an den Buchstaben des

Gesetzes hält, aus naturwissenschaftlicher Sicht immer Schwierigkeiten auftreten müssen, weil eine umfassende Betrachtung aller Wechselwirkungen bei dem bisherigen naturwissenschaftlichen Kenntnisstand gar nicht möglich ist. Auch hier hätte der Vorhabensträger sagen müssen, welche Bereiche seiner Meinung nach eine sachgerechte Aussage ermöglichen und welche Aussagen im Grunde genommen auf der subjektiven Einschätzung des Vorhabensträgers beruhen.

Nun kurz eine Zusammenfassung dessen, was ich soeben gesagt habe, bzw. die Schlußfolgerungen aus unseren Einwendungen auf der Grundlage des § 6: Die geforderten Unterlagen müssen eine ausreichende Grundlage für eine Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die Behörde darstellen. Das schreiben §§ 11 und 12 auch vor. Eine hinreichende Bewertbarkeit ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine sachgerechte Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit des Vorhabens. Aus unserer Perspektive sind die Unterlagen aber nicht geeignet, eine entsprechende belastbare Grundlage für eine behördliche Bewertung darzustellen. Folglich kann es hier auch keine sachgerechte Entscheidung geben. Wir sind deshalb der Meinung, daß die Unterlagen in den genannten Bereichen nachgebessert werden müssen und das Vorhaben dann auf der Grundlage aussagekräftiger Unterlagen neu zu erörtern ist.

Soviel als Einführung in den Komplex. Die Einzelaspekte, die wir gerne näher erörtern haben möchten, wären wie folgt zu gliedern: einmal der Bereich Grundwasser/Oberflächenwasser, dann zusammengekommen der Komplex Pflanzen, Tiere und Boden, und dann haben wir noch einen Punkt Sonstiges. Wir sind überzeugt, daß es noch weitere Bereiche gibt, für die wir im Detail hier noch Erörterungsbedarf haben. - Vielen Dank.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Zingk. Von mir aus kann es durchaus so weitergehen, daß Sie jetzt fortfahren, also in concreto Herr Dr. Appel. Aber ich stelle dem Antragsteller, wenn er es denn wünscht, auch anheim, jetzt zunächst eine Stellungnahme dazu abzugeben. - Das will er nicht. Dann setzen Sie, Herr Dr. Appel, bitte den Beitrag fort.

Dr. Appel (EW-SZ):

Schönen Dank.

Ich möchte mich im folgenden im wesentlichen auf das Grundwasser konzentrieren und weniger auf das Oberflächenwasser abheben, mich auch auf fachliche Äußerungen beschränken. Und da ist die Beurteilungslage beim Oberflächenwasser ähnlich in dem, was ich ausführen werde, wie beim Grundwasser. Das gilt also analog, und ich brauche das nicht im einzelnen zu wiederholen.

Ich möchte mich im folgenden auseinandersetzen mit den verschiedenen abzuarbeitenden Schritten im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung in bezug auf das Grundwasser und im Hinterkopf auch das Oberflächenwasser haben. Also zum einen die Beschreibung des Ist-Zustandes des Schutzgutes Grundwasser, einerseits die Darstellung und die Bewertung des Ist-Zustandes, zweitens die Emissionsprognose im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser, kurz auf die Ausbreitungswege oder die Bewegung des Grundwassers und auf die Frage der beteiligten Stoffe eingehen und drittens dann auf die Wirkungsprognose, die zerfällt in die Immissionsprognose und die Wirkungsbeurteilung, eingehen, und zwar vor dem Hintergrund dessen, was dazu, sich in den Antragsunterlagen findet. In den Antragsunterlagen findet sich zu der konkreten Ausformung sehr wenig. Deswegen werden meine Ausführungen auch mehr den Charakter von Statements als den Charakter von Fragen haben, weil sich dazu eben in den Unterlagen nichts findet.

Zunächst zu dem ersten Punkt, der Beschreibung des Ist-Zustandes: Da ist natürlich zunächst zu klären, auf welches Gebiet sich denn diese Beschreibung erstrecken muß. Im Hinblick auf das Grundwasser ist diese Frage ausdiskutiert im Zusammenhang mit der Langzeitsicherheit. Es ist nämlich genau das Gebiet, das früher als Modellgebiet bezeichnet worden ist. Aus diesem Gebiet müssen also entsprechende Unterlagen vorliegen. Sie müssen es erlauben, die bevorzugten Aufstiegsbahnen für Radionuklide oder Stoffe aus dem Endlager, will ich gleich sagen, darzustellen. In der Vergangenheit ist ja diskutiert worden, daß es nach gegenwärtiger Einschätzung zwei grundsätzliche Einschätzungen gibt, nach den Modellvorstellungen. Wir hatten ja problematisiert, daß das gar nicht so sein muß.

Die erste Variante ist die, daß in großer Entfernung vom Endlager das oberflächennahe Grundwasser von aus dem Endlager freigesetzten Stoffen erreicht wird, Schlagwort oder Name Calberlah, und daneben gibt es den heute morgen in der wasserrechtlichen Diskussion aus meiner Sicht vernachlässigten Pfad - das ist der Aufstieg durch alte Bohrungen bzw. die verfüllten Schächte und deren Auflockerungszone. Denn der Antragsteller hat keineswegs nachgewiesen, daß sich auf diesen Bahnen kein Wasser nach oben bewegt, sondern er hat lediglich nach seiner Meinung nachgewiesen - wir hatten das ja angezweifelt -, daß es auf diesen Wegen, wenn denn dort Radionuklide transportiert werden, nicht zu Grenzwertüberschreitungen kommt. Das wollen wir fein säuberlich auseinanderhalten. Das heißt, diese Bahnen stehen sehr wohl zur Verfügung, und ich bitte doch auch die obere Wasserbehörde, das in ihre Überlegungen mit einzuschließen. Sie ist darauf heute vormittag nicht eingegangen.

Es müssen natürlich die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen bekannt sein, es müssen

aber auch alle relevanten Standortparameter und Emissionsparameter bekannt sein. Es muß also bekannt sein, was herauskommt. Das Wasserrecht schützt das Grundwasser und das Oberflächenwasser nicht nur vor den Abfällen, die dort hineinkommen, und vor den Abfällen, die hier besonders behandelt worden sind, nämlich den Radionukliden, sondern auch vor allen anderen Stoffen, die für das Grundwasser schädlich sein könnten. Das heißt, eine Beschränkung auf Radionuklide allein oder gar auf eine bestimmte Auswahl wird weder den Anforderungen des Wasserrechtes noch denen des UVPG gerecht. Es müssen alle Emissionsparameter, alle freigesetzten, aus dem Endlagerbereich in die Umgebung gelangenden Stoffe zunächst einmal identifiziert und dann im weiteren Verlauf auf ihre Bedeutung für die Beurteilung geprüft werden.

Es ist auch klar, daß im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser alle freigesetzten Stoffe gleichzeitig zu einer Immission führen, nämlich in das Schutzgut selbst.

Eine solche systematische Erhebung ist auch deswegen erforderlich, weil anders eine Beweissicherung, nämlich die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes zu einer späteren Überprüfung, wie er sich denn vielleicht verändert haben könnte, gar nicht möglich ist. Die Konzipierung eines solchen Untersuchungsprogrammes ist also unerlässlich. Ebenso unerlässlich für die weiteren Schritte ist auch die Bewertung des Ist-Zustandes. Da stellt sich natürlich die Frage: Woran ist denn der gegenwärtige Zustand des Grundwassers oder auch des Oberflächenwassers zu messen? Ich werde auf die Beurteilungsmaßstäbe und die Beurteilungsgrößen im weiteren Verlauf noch eingehen. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß selbstverständlich auch hierfür eine ausreichende Datenbasis Voraussetzung ist.

Der zweite Punkt, den ich ansprechen möchte, wäre die Emissionsprognose, also die Prognose oder Vorhersage dessen, was aus dem Endlager freigesetzt wird und letztlich tatsächlich auch in das benachbarte Grundwasser kommt, also das, was ausgetragen wird. Hier ist nun zu fordern, daß alle Stoffe, die da von Bedeutung sein könnten, erhoben werden. Ich wiederhole: nicht nur die Radionuklide. Und sie müssen nicht nur nach der Art, sondern auch nach der Konzentration im Freisetzungsmedium und insgesamt auch nach der Menge erhoben werden. Andernfalls ist eine Beurteilung nur schwerlich möglich.

Der Antragsteller zieht sich im wesentlichen - das hat er dann allerdings sehr umfangreich dokumentiert - auf das Verhalten der Radionuklide im Abfall und ihre Freisetzung aus dem Abfall in die Umgebung zurück. Andere Stoffe spielen in der Diskussion und in den Planunterlagen praktisch keine Rolle.

Ich komme dann zum dritten Punkt, die Wirkungsprognose. Ich möchte betonen, daß ich mich da ausschließlich auf das Grundwasser als Schutzgut beschränke. Ich möchte auch da daran erinnern: Die Begründung, die die obere Wasserbehörde heute mor-

gen im Zusammenhang mit der Begründung für einen Erlaubnisantrag gegeben hat, war zwar so formuliert, daß sie darauf abgehoben hat, daß unabhängig von einer Nutzung ein Schutzbedürfnis des Grundwassers besteht. Gleichwohl war aber der Bewertungsmaßstab nutzungsbezogen, nämlich auf den Menschen hin, ausgerichtet. Dieses ist aus meiner Sicht nicht ausreichend, sondern es wäre ein schutzgutimmanenter Bewertungsmaßstab anzulegen im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser und entsprechend Oberflächenwasser. Ich werde im weiteren Verlauf sagen, wie das auszusehen hat und wie es nach dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik - nicht gerade bei Endlagern für radioaktive Abfälle, sondern bei anderen - auch gang und gäbe ist vorzugehen.

Es wäre im Rahmen der Wirkungsprognose also zunächst einmal zu klären, welche Stoffe denn in das Schutzgut gelangen. Und da ist es nun egal, in welcher Tiefe sich das Schutzgut Grundwasser befindet. Ich hatte darauf hingewiesen, daß es Aufstiegswege in das oberflächennahe Grundwasser gibt. Und indirekt wäre dann auch die Aue als nahegelegener Vorfluter betroffen. Wieweit sie betroffen ist, ist lediglich ein quantitatives Problem, und wäre dann auch im einzelnen quantitativ zu belegen, ob eine solche Betroffenheit gegeben ist oder nicht und ob sie gegebenenfalls relevant ist. Eine qualitative Aussage ist also nicht möglich. Es muß also bekannt sein, welche Stoffe in das Schutzgut gelangen, in welcher Konzentration, und welche Mengen beteiligt sind.

Es ist einleuchtend, daß das tiefe Grundwasser, also das in der unmittelbaren Umgebung des Endlagers, unmittelbar erreicht wird. Alle Berechnungen und Nachweise des Antragstellers gehen davon aus, daß es eine Immission von Radionukliden in dieses tiefe Grundwasser gibt. Wir dürfen unterstellen, daß auch nichtradionuklidische Stoffe beteiligt sind. Wir dürfen auch unterstellen, daß sich unter diesen Radionukliden sowohl natürliche als auch künstliche befinden; ich möchte auf diesen Unterschied hinweisen und komme gleich darauf noch zurück.

Das heißt: Eine Immission in das tiefe Grundwasser in der Umgebung des Endlagers ist zweifelsfrei, sie findet schlicht und einfach statt. Darauf beruht der Nachweis des Antragstellers.

Das oberflächennahe Grundwasser - ich wiederhole mich da jetzt - wird nach gegenwärtiger Vorstellung - ich betone: nach gegenwärtiger Vorstellung - entweder im Raum Calberlah oder, anders ausgedrückt, am Nordrand des Modellgebietes erreicht oder aber auch in der Nähe der Schachanlage oder des Grubengebäudes über verfüllte oder alte Bohrungen bzw. die alten Schächte. Ich erinnere an die Diskussion über die Colenco-Berechnungen und die sogenannten Wittke-Gutachten im Rahmen der Langzeitsicherheit. Diese Aussagen schließen keineswegs aus, daß Radionuklide oder andere Stoffe auf diesen Bahnen nach oben kommen und damit in das oberflächennahe Grundwasser

gelangen können. Es wurde, wie vorhin schon angedeutet, vom Antragsteller lediglich versucht, nachzuweisen, daß es dadurch nicht zu einer Grenzwertüberschreitung kommt.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, daß es neben den Äußerungen von Herrn Wittke zur Dichtigkeit oder Durchlässigkeit der alten Bohrungen, der Schächte usw. auch andere Aussagen gibt, die wir inzwischen zur Kenntnis genommen haben, aus denen abzuleiten ist, daß die von Wittke unterstellten sehr geringen Durchlässigkeiten dieser Aufstiegsbahnen durchaus größer sein können. Es ist also auch hier durchaus mit einer Besorgnis, also einer Befürchtung eines Stoffeintrages in das oberflächennahe Grundwasser und gegebenenfalls auch die Aue, zu rechnen.

Auch hier gilt für die Beurteilung oder für die Durchführung einer Immissionsprognose, daß im Prinzip nur die Radionuklide in den Antragsunterlagen behandelt worden sind und ganze Stoffgruppen - ich erinnere an die Ausführungen von Herrn Bertram in der Vergangenheit -, von denen zumindest vermutet werden kann, daß sie ebenfalls da sind, gar nicht berücksichtigt wurden.

Ich komme dann zum Kernstück, zur Wirkungsbewertung oder zur Bewertung der möglichen Wirkungen. Da stellt sich zunächst die Frage, und auf die möchte ich doch eingehen: Was ist denn die Wirkung einer Immission eines Stoffes auf das Schutzgut Grundwasser und entsprechend Oberflächenwasser? Ich möchte mich auf die stofflichen Emissionen beschränken und mich nicht auseinandersetzen mit physikalischen Immissionen wie etwa Wärmeeintrag usw.; sie wären nach dem Wassergesetz im Prinzip ähnlich zu behandeln. Beschäftigen wir uns also mit den Stoffen!

Da erlaubt nun das Wassergesetz die Interpretation - und das deckt sich auch mit der fachlichen Interpretation dieses Sachverhaltes -: Eine Wirkung ist die Veränderung der natürlichen oder gegenwärtigen physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Schutzgutes Grundwasser. Das bedeutet: In der Regel wird eine Immission zu einer Erhöhung der eingetragenen Materiemenge und möglicherweise auch zu einer Erhöhung der Konzentration von Stoffen führen. Sofern durch die Stofffreisetzung besondere Reaktionen erfolgen, kann es auch mal den umgekehrten Fall geben. Aber in der Regel dürfte es sich um eine Stoffmengenerhöhung oder eine Konzentrationserhöhung handeln oder um beides.

Jetzt erhebt sich die zweite Frage: Was ist nun eine nach UVPG oder Wassergesetzgebung unzulässige Wirkung, die also zu unterbinden wäre? Ich argumentiere jetzt vor dem Hintergrund des Besorgnisgrundsatzes, also des Vorsorgeprinzips, das sich ja auch im Atomgesetz im Rahmen des Minimierungsgebotes wiederfindet, auf einer ähnlichen Ebene und - ich wiederhole es noch einmal - ohne

Bezug zur Nutzung. Es geht nur um das Schutzgut Grundwasser.

Was ist also eine unzulässige Wirkung? Das ist die im Wasserhaushaltsgesetz angesprochene "schädliche Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung" des Grundwassers. Auf die Besorgnis brauche ich nicht weiter einzugehen; das ist schon geschehen.

Der fachliche Maßstab zur Beurteilung einer nachteiligen Veränderung ist die geogene oder natürliche Konzentration von Stoffen im Grundwasser. Grundwasser ist ein natürliches Substrat, und aus sich selbst heraus begründet ist das der einzige Maßstab, der zur Verfügung steht, um die Qualität des Grundwassers zu beurteilen.

Also noch einmal: Maß aller Dinge ist der natürliche Zustand des Grundwassers. Dort, wo dieser natürliche Zustand nicht mehr gegeben ist, ist ein unvermeidlicher, durch den Menschen hervorgerufener Belastungszustand als Ausgangspunkt zu nehmen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang zu der Frage, welchen man denn heranziehen sollte, nur an die zeitliche Perspektive. Es scheint mir doch sinnvoll, hier den natürlichen Zustand des Grundwassers heranzuziehen.

Die Beurteilungsgröße, die auf diesen Maßstab anzuwenden ist, ist natürlich die resultierende Konzentration in dem Schutzgut Grundwasser oder Oberflächenwasser. Das bedeutet: Eine Anlage, hier das Endlager, entspricht nur dann dem Besorgnisgrundsatz, wenn durch die Emissionen keine Immissionen hervorgerufen werden, die zu einer Erhöhung der geogenen oder natürlichen Stoffkonzentration im Grundwasser führen.

Die Anforderung, die sich im Hinblick auf die Durchführung solcher Verfahren ergibt, ist, daß diese Anlage im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser immissionsneutral sein muß. Das bedeutet: Etwaige Stofffreisetzungen in das Schutzgut Grundwasser dürfen vor dem Hintergrund der existierenden natürlichen Konzentration nicht nachweisbar sein.

Alle anderen absoluten Forderungen führen insofern in die Irre, weil sie nicht nachweisbar sind. Die Umsetzung des Besorgnisgrundsatzes ist eben nur über diese Einschränkung tatsächlich zu überprüfen und seine Einhaltung zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die Wirkungsprognose hat der Antragsteller sich zurückgezogen auf die Berechnungen, die entsprechend Atomgesetz bzw. den entsprechenden Verordnungen erforderlich sind. Er hat sich also auch beschränkt auf Radionuklide. Ich hatte vorhin schon ausgeführt, daß das keineswegs ausreichend ist.

Insgesamt läßt sich zusammenfassend, wenn man dieses gedankliche Gebäude akzeptiert, feststellen, daß für Radionuklide, soweit sie untersucht sind, eine Überschreitung der geogenen Grundkonzentration im Tiefengrundwasser unvermeidlich ist. Das heißt, der Besorgnisgrundsatz entsprechend Wasserhaushaltsgesetz ist eindeutig nicht erfüllt.

Für das oberflächennahe Grundwasser ist nach gegenwärtiger Kenntnis die Einhaltung ebenfalls auszuschließen, weil nicht auszuschließen ist, daß Stoffkonzentrationen in das oberflächennahe Grundwasser kommen.

Für künstliche Radioisotope ist festzustellen, daß die Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes ohne weitreichende Maßnahmen überhaupt nicht von vornherein möglich ist. Künstliche Radioisotope sind im Grundwasser natürlicherweise nicht da. Es wäre sehr wohl sowohl vom Gesetzgeber als auch von den Institutionen, die sich damit beschäftigen, zu überlegen, wie man sich mit diesem Problem auseinandersetzt. Darüber kann man nicht einfach hinweggehen.

Ich möchte noch mals - man kann das gar nicht oft genug sagen - sagen: Aus diesem Endlager werden auch nichtradioaktive Stoffe freigesetzt werden. Sie sind ebenfalls zu berücksichtigen. Eine Bewertung, eine Vorab einschätzung ist beim gegenwärtigen Stand nicht möglich mangels Masse der Informationen, die in den Antragsunterlagen und in den begleitenden Unterlagen vorliegen.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß die Anforderungen des Besorgnisgrundsatzes, bezogen auf das Grundwasser und, man kann sicherlich auch sagen, in einer weiteren Ausdehnung der Ausbreitungswege auch für das Oberflächenwasser, nicht erfüllt sind. - Danke schön.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Appel. - Da haben Sie uns in kurzer Zeit ein doch sehr großes Päckchen zum abarbeiten aufgeschnallt. Herr Dr. Thomaske, wir sollten damit beginnen.

Dr. Thomaske (AS):

Ich hatte gedacht, daß dies nun die fachgesetzliche Einleitung war, die Herr Appel hier vorgetragen hat, und war ganz gespannt, wann er denn nun zum UVP-relevanten Teil kommt. Dies habe ich nicht erkannt. Insofern erübrigt sich eine Stellungnahme unsererseits.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sie möchten, Herr Dr. Appel? - Bitte.

Dr. Appel (EW-SZ):

Herr Thomaske, Sie wissen ja sicherlich, daß das UVPG nicht im luftleeren Raum schwebt. Auch dort besteht ein Bedürfnis nach Beurteilungssystemen und nach einer Methodik. Ich denke, Sie sind gut beraten, wenn Sie das, was ich eben mit Schwerpunktsetzung auf dem Wassergesetz gesagt habe, auch übertragen. Es ist mir jetzt egal, ob Sie den Umweg über das Wassergesetz nehmen oder ob Sie direkt aus der Anwendung des UVPG auf dieses, was ich gerade gesagt habe, zurückgreifen. Aber wenn Sie das tun - das heißt also, es ist unabhängig, vor welchem Hintergrund Sie sich bewegen - bedürfen Sie, auch im Rahmen des

UVP-Gesetzes, eines Beurteilungssystems darüber, ob denn nun eine relevante Wirkung zu verzeichnen ist oder nicht. Die Maßstäbe, die ich genannt habe, gelten hier wie dort.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Dr. Zingk.

Dr. Zingk (EW-SZ):

Selbst wenn man sich nur formaljuristisch auseinandersetzen möchte: Der § 2 des UVPG sagt unter anderem:

"... Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf ... Wasser ..."

Also, wir können hier nicht sagen, das Wasser sei hier nicht zu betrachten. Es ist ganz klar auch im UVPG der Bezug zum Schutzgut Wasser gegeben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Zingk. - Herr Meier, bitte.

Meier (GB):

Ich glaube, es ist die entscheidende Frage in dem Zusammenhang, inwieweit man aus dem Fachrecht heraus Bewertungsmaßstäbe findet, die hier anzulegen sind, um die Betrachtung hinsichtlich Auswirkungen und eventueller Pflicht von Gegenmaßnahmen des Antragstellers vorzunehmen.

Herr Appel, ich habe noch mal eine Frage hinsichtlich Wasserhaushaltsgesetz: Sie hatten ja aus dem Wasserhaushaltsgesetz zitiert. Ich glaube, Sie hatten gesagt: "Sorgfaltspflicht" oder "Besorgnisnachweis" oder so ähnlich?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

"Besorgnisgrundsatz"!

Meier (GB):

Besorgnisgrundsatz, ja. - Vielleicht könnten Sie da noch mal kurz erläutern. Sie kamen ja zu der Schlußfolgerung, daß laut Besorgnisgrundsatz Sie davon ausgehen, daß dem nur Rechnung getragen werden kann, wenn sämtliche Immissionen auf Null gehen, quasi also nicht das Schutzgut Grundwasser beeinträchtigen. Habe ich das so richtig verstanden?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Appel, bitte.

Dr. Appel (EW-SZ):

Nein, nicht ganz. Das wäre praktisch ja die Nullemission. Wenn es keine Immission gibt, wäre das die Nullemission. Die ist bei einem Endlager dieses Typs von vornherein nicht möglich.

Auch das hat ja weiterreichende Konsequenzen. Es ist ja interessant, daß sich das ganz woanders entwickelt hat. Aber auch im Wasserrecht oder im Abfallrecht

gibt es diesen Typ von Deponie, wo zweifellos etwas herauskommt. Es kann also nicht darum gehen, die Eintragsmengen auf Null zu bringen, sondern es kann nur darum gehen, die resultierende Wirkung, die sich zunächst, ganz einfach ausgedrückt, über die Konzentration angeben läßt, zu begrenzen, und zwar nicht größer werden zu lassen als das, was schon da ist. Das heißt, es dürfen Stoffe rein, aber nicht mehr, so daß höhere Konzentrationen erzeugt werden als schon da sind.

Ich möchte das noch mal begründen, weil das vielleicht nicht ganz klar geworden ist: Eine andere Vorgehensweise ist auch nicht möglich, weil der Nachweis der Nullemission in einem solchen System nicht gelingt. Man kann immer nur eine nicht nachweisbare Emission belegen. Das bedeutet natürlich auch, daß diese Nachweisgrenze variabel ist und deswegen auch die Beurteilungsgrundlage variabel ist. Aber das ist, denke ich, eine Notlösung, die man hinnehmen muß.

Meier (GB):

Sie hatten eben, wenn ich das richtig mitgekriegt habe, den § 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zitiert. Ist das richtig?

Dr. Appel (EW-SZ):

Ja.

Meier (GB):

Ich meine, in dem Zusammenhang müßte man dann klären, was eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers ist. Also im Grunde müßte man Argumente dafür vorlegen, wieso man davon ausgeht, daß eine Schädigung in diesem Sinne passiert. Sie gehen davon aus, daß, wenn Immissionen ins Grundwasser gelangen, die das, was natürlich vorhanden ist, übersteigen oder verschlimmern, wenn sich die Konzentration vergrößert, automatisch eine Schädigung gegeben ist.

Dr. Appel (EW-SZ):

Das ist selbstverständlich so. Es fällt mir deswegen leicht, das so zu tun, weil ich die Frage der Nutzungsunabhängigkeit der Beurteilung ernst nehme. Solange ich immer noch eine Wirkung, die sich nicht auf das Grundwasser bezieht - wenn wir jetzt mal beim Grundwasser bleiben -, als Beurteilungsgrundlage herannehme, muß ich immer wieder eine Wirkung konstruieren oder bewerten, die außerhalb des Grundwassers selber liegt. Das ist nicht eine konsequente Befolgung des Besorgnisgrundsatzes, der ja dem Vorsorgeprinzip entspricht und schon im Vorfeld einer entstehenden Gefahr entgegenwirken soll.

Wenn ich mich also konzentriere auf die Entwicklung - was heißt Entwicklung?, diese Maßstäbe sind ja entwickelt -, auf die schutzgutimmanente Beurteilung, dann muß ich mich fragen: Was ist für das

Grundwasser als existierendes Schutzgut schlecht? Wenn ich eine beliebige Pflanze als ein individuelles Schutzgut, Individualschutzgut, betrachte, dann wäre eine Benachteiligung vielleicht erkennbar durch eine Verfärbung oder sonst irgendwas. Beim Grundwasser gibt es solche äußeren Merkmale nicht. Gleichwohl unterliegt es aber dem Schutz.

Der einzige Schutz, der aus fachlicher Sicht ableitbar ist, oder die einzige Konsequenz, die aus fachlicher Sicht ableitbar ist, ist der Ausgangszustand, der natürliche Zustand. Er ist ja nicht zufällig, sondern er ist durch die Umgebung bedingt, er steht also in einem, ich sage mal: vorübergehenden Gleichgewicht - die Zusammensetzung des Grundwassers mit seiner Umgebung -, und jede Störung dieses Zustandes stellt für das Grundwasser als Schutzgut eine nachteilige Veränderung dar. Das ist für mich gar keine Frage.

Meier (GB):

Okay, keine Fragen mehr.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Appel. - Ich denke, daß Ihr Ansatz jetzt doch hinreichend plastisch geworden ist, daß möglicherweise für den Antragsteller nunmehr Anlaß gegeben ist, auch die Bezüge zum Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erkennen.

Dr. Thomauske (AS):

Vielleicht können Sie mir da noch mal helfen. Also, bislang bin ich davon ausgegangen, daß das, was Herr Appel hier dargelegt hatte, letztlich Gegenstand der Diskussion war zu den Fragen des Wasserrechtes. Vielleicht könnten Sie mir jetzt noch mal auch das Delta klarmachen, was über die Interpretation des Wasserrechtes, die Anwendung des Fachgesetzes des Wasserrechtes, hier als zusätzlicher Maßstab hereinkommt, der nicht durch das Wasserrecht abgedeckt ist. Vielleicht können Sie mir dieses Delta mal erläutern? -

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske, es ist natürlich ohne weiteres möglich, sich in dem Moment, wo denn der deutsche Gesetzgeber sich entschieden hat, die EG-Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie umzusetzen per Integration der Umweltverträglichkeitsprüfung in das jeweilige Fachgenehmigungsverfahren, und gleichzeitig die Maßstäblichkeit des Fachgesetzes als Beurteilungsmaßstab auch hinsichtlich der qualitativen Bewertung der Umweltverträglichkeitsprüfung angeordnet hat, immer wieder auch sich zu beziehen hinsichtlich des jeweils zu beurteilenden Umweltmediums auf die entsprechende fachgesetzliche Behandlung. Das ist allemal klar. Wenn Sie also dann Ihre Stellungnahme so verstanden sehen möchten, daß Sie hierüber jetzt diesbezüglich nicht weiter diskutieren wollen, sondern auf Ihre Stellungnahmen zur Erörterung der wasserrechtlich-

chen Probleme zurückverweisen, nehmen wir das gerne so zur Kenntnis.

Dr. Thomauske (AS):

Soweit die Ausführungen sich auf fachgesetzliche Ausführungen beschränken - und hier hat Herr Appel deutlich gemacht, daß es bei seiner Interpretation um die Interpretation des § 34 Wasserhaushaltsgesetz ging -, ist es in der Tat abgedeckt durch die Erörterung der Fachgesetze. Insofern ist hier kein neues Delta, das durch UVP-Gesichtspunkte hinzukäme, dargestellt worden, zu dem wir im Rahmen der UVP-Erörterung Stellung nehmen könnten. Deswegen hatte ich Sie darauf hingewiesen, wenn es ein solches Delta gebe, dieses zu benennen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske, machen Sie sich und mir und uns allen doch nicht das Leben schwerer, als unbedingt nötig ist. Ich kann doch nichts dafür, daß der Gesetzgeber die Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie so umgesetzt hat, wie er sie umgesetzt hat. Wir haben die Umweltverträglichkeitsprüfung hier notwendigerweise mit auf die Tagesordnung nehmen müssen. Wir müssen dies erörtern. Das ist sogar noch innerhalb des UVPG speziell abgesichert, daß man so etwas mit Einwendern, mit Öffentlichkeit zu erörtern hat. Das wollen wir tun. Ich denke, daß es jetzt auf diese Identifizierung der Deltas gar nicht ankommt, weil entscheidend ist, ob und inwieweit wir nunmehr darüber diskutieren, inwieweit denn die Schutzziele des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes die entsprechenden Umweltmedien als Werte an sich und als Werte für sich durch ihre Antragstellung und die Verwirklichung Ihres Vorhabens betroffen sind, und daß wir dieses hier mit den Einwendern erörtern.

Sie bringen diesbezüglich Einwendungen vor. Wir diskutieren also jetzt die Umweltverträglichkeit Ihres Projektes medienbezogen. Unser Bewertungsmaßstab sind dann entsprechend dem UVPG die gesetzlichen Bewertungsmaßstäbe, soweit sie gegeben sind. Ich denke, darin sollten wir fortfahren. Ich denke, daß es nicht die Aufgabe der Erörterung der Umweltverträglichkeit der Anlage ist - es gibt noch nicht hinreichend Erfahrungen, um auf andere Erörterungstermine rekurrieren zu können, aus der Literatur ist mir jedenfalls auch nichts bekannt -, zum Prüfungspunkt Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb eines Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahrens dann jeweils herauszuarbeiten, wo denn gegenüber der vorhergehenden Erörterung die entsprechende spezifische Differenz ist.

Deswegen mein herzlicher Appell: Machen Sie es uns allen, die wir hier doch an einem Punkt diskutieren müssen, wo es relativ wenig modellhafte Erfahrungen gibt, auf die man sich beziehen könnte, aus denen andere Leute vor uns schon die entsprechenden

Erfahrungen gesammelt hätten, in unser aller gemeinsamer Interesse das Leben nicht schwerer als unbedingt nötig. - Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Ich hatte mich bezogen auf Ihre Äußerung, daß es hier eine Reihe von Punkten gebe, zu denen der Antragsteller Stellung nehmen sollte. Da ich, wie ich hoffe, mit Ihnen davon ausgehe, daß eine Doppelerörterung nicht stattfinden soll, das heißt das, was hier im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung erörtert ist, hier nicht wieder erörtert werden soll - ansonsten würde ich vorschlagen, daß wir beginnen bei den Abfällen, um noch einmal darzustellen, was an Abfällen eingelagert wird, was dabei freigesetzt wird, wie die Langzeitsicherheitsrechnungen sind, um dann die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hier noch einmal darstellen zu können - - Dies wären dann etwas länglichere Ausführungen. Aber wenn dies so gewünscht wird, könnten wir dies natürlich tun.

Wenn Sie der Auffassung sind - also kurz zusammengefaßt -, daß das, was bereits erörtert ist, hier noch mal erörtert werden soll, dann können wir dies gerne tun.

Ich hatte nur darauf verwiesen, daß die Ausführungen von Herrn Appel abgedeckt sind durch das bislang Erörterte im Hinblick auf Diskussion Wasserrecht. Deswegen hatte ich Ihre Aufforderung, hier Stellung zu nehmen, so verstanden, daß Sie erkannt haben, daß es über das, was erörtert wurde, ein Delta gibt, zu dem wir noch mal Stellung nehmen sollten. Darum hatte ich Sie gebeten, dieses auszuführen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. - Zur Historie der Entwicklung unseres kleinen Dialoges ist es, glaube ich, wenig zielführend und fruchtbar, jetzt wieder erneut dazu Stellung zu nehmen. Ich halte es weiterhin auch nicht für erforderlich, diese Deltas hier jeweils in der Diskussion herauszuarbeiten. Wenn Sie das unbedingte Bedürfnis haben, noch mal mit der Darstellung zu den Abfällen und und und das Wort zu ergreifen und die entsprechenden, insofern abzuarbeitenden notwendigen Prämissen einer Diskussion über die Umweltverträglichkeit darzustellen, brauchen Sie sich nur zu melden, dann kriegen Sie jederzeit von mir Gelegenheit dazu, kann ich Ihnen gern das Wort erteilen.

Herr Meier zunächst.

Meier (GB):

Ich wollte noch kurz ein Wort sagen, wo ich in der Tat meine, daß UVP-spezifisch diskutiert werden muß und es auch Aspekte geben mag, die vielleicht in dieser Deutlichkeit bisher nicht angesprochen worden sind, und zwar geht das UVPG von einer Schutzgutdefinition aus, die einen ökosystemaren Ansatz hat. Dieser ökosystemare Ansatz ist nicht ausschließlich der, von dem das Wasserrecht ausgeht. Ich denke, das hat Herr

Appel auch richtig und logisch gesagt. Er bezieht sich auf das Schutzgut Grundwasser laut UVP-Gesetz und wählt bei seinen Betrachtungen den ökosystemaren Ansatz, d. h. die Zusammenhänge oder die Bedeutung, die Funktion dieses Schutzgutes Grundwasser im Naturhaushalt. Wenn wir schutzgutspezifisch entsprechend solche Ansätze wählen, dann sind wir, meine ich, klar auf dem Boden des UVP-Gesetzes, nicht zwangsläufig deckungsgleich mit dem jeweiligen Fachrecht vom Ansatz her; denn das Fachrecht bezieht zum großen Teil auch Nutzungsinteressen des Menschen mit ein. Die sind nicht zwangsläufig ökosystemar. Das wollte ich deutlich machen.

Insofern kommt es darauf an, hier die Diskussion im Hinblick auf diesen ökosystemaren Ansatz des UVP-Gesetzes zu führen. Ich denke, das hat Herr Appel auch mit seinem Ansatz durchaus richtig dargestellt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Meier. - Nun gibt es hier natürlich - man muß hier natürlich vielleicht zur Klarstellung noch einmal sagen, daß Herr Thomauske natürlich mit seinen Bedenken gar nicht so weit entfernt von der sachlichen Richtigkeit war - im Fachgesetz einmal die Ausnahme, daß das Fachgesetz selber auf sich selbst das Wasserschutzgut bezogen sieht und eben im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten nicht den anthropogenen schutzzielbezogenen Ansatz verfolgt. Das ist hier mal eine Besonderheit. Deswegen kann natürlich Herr Thomauske mit einer gewissen Legitimität sagen: Also, hier gibt es in der Tat Parallelen und Überschneidungen.

Aber vom Grundsätzlichen her ist es gleichwohl so, wie Herr Dr. Appel das vorgetragen hat, auch ein notwendiger, eben zu Schutzziele der UVP, des UVP-Gesetzes, zu ihrer Erörterung, beitragender Beitrag gewesen. Ich denke, unser Gutachter für die Umweltverträglichkeitsprüfung, der sich schon lange in die Diskussion einmischen wollte, sollte endlich zu Wort kommen. - Herr Poschmann.

Poschmann (GB):

Ich habe zunächst eine fachliche Nachfrage an Herrn Dr. Appel. Ich bin nicht sicher, ob ich Sie richtig verstanden habe. Die Tatsache, daß Sie keinen fachlich begründeten schutzgutbezogenen Maßstab für das Schutzgut Wasser definieren können, daß man das nicht kann, wie Sie sagen, führt in der Folge dazu, daß Sie das Vorsorgeprinzip so auslegen, daß man davon ausgehen muß, daß das Wasser überhaupt nicht belastet werden darf. Ist das richtig? Habe ich Sie richtig verstanden?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Appel, bitte.

Dr. Appel (EW-SZ):

Es gibt natürlich eine schutzgutbezogene Bewertung. Ich habe ja versucht, sie herzuleiten. Bloß traditionell

muß man sehen, das UVPG ist ja nun noch ein relativ neues Gesetz. Herr Thomauske, es gibt natürlich auch im UVPG und in entsprechenden Bestimmungen überhaupt keinen Hinweis darauf, wie denn die Beeinträchtigung von Grundwasser zu bewerten sei. Von daher waren die fachlichen Ausführungen sicherlich nicht überflüssig.

Es ist nicht so, daß es keine Bewertungsmöglichkeit gäbe, sondern - ich habe ja eine vorgeführt -, es ist nur in der Vergangenheit so gewesen, daß zur Beurteilung von Wirkungen auf das Schutzgut Grundwasser Krücken herangezogen worden sind, nämlich Gesetze; Wasserhaushaltsgesetz - es klang eben unterschwellig an - ist ursprünglich ins Leben gerufen worden zum Schutz des Menschen, nicht zum Schutz des Grundwassers. Das Wasserhaushaltsgesetz hat aber auch in Richtung Wassergesetz eine Entwicklung getan. Es ist heute unstrittig, daß es nicht mehr um die Nutzung alleine geht, sondern daß es auch um das Schutzgut Grundwasser selber geht.

Wenn man das nun ernst nimmt und sich Gedanken darüber macht, wie denn ein solcher Schutz oder ein Schutzkriterium aussehen könnte, dann kommt man, denke ich, wenn man sich intensiv damit beschäftigt, zwangsläufig zu dem, was ich hier vorgetragen habe. Das ist übrigens nicht meine persönliche Meinung - ich stehe dahinter -, es ist nicht vom Himmel gefallen und mir heute nacht eingeflüstert worden, sondern das ist Diskussionsstand seit vielen Jahren in anderen Gebieten außer denjenigen der Endlagerung radioaktiver Abfälle.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - In der Tat geht es hier um Standards des Wasserrechts. - Herr Poschmann.

Poschmann (GB):

Eine weitere Bemerkung. Ich bin ein bißchen irritiert jetzt über den Verlauf der Diskussion. Wir gingen davon aus, daß wir uns ungefähr an diese Untergliederung halten, die verbreitet worden ist. Deshalb habe ich keine Kollegen dabei, die gezielt dazu Stellung nehmen könnten. Wir haben dazu einiges zu sagen. Ich möchte deshalb bitten, daß wir am Mittwoch noch mal Gelegenheit erhalten, dazu noch ein bißchen was auszuführen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Also, ich denke, die notwendige Klärung werden wir jetzt gleich in der Mittagspause vollziehen. - Herr Dr. Thomauske, bitte.

Dr. Thomauske (AS):

Wenn es eine solche Untergliederung gibt, würden wir darum bitten, die bei Gelegenheit auch zur Verfügung gestellt zu bekommen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das gleiche Ansinnen wird uns einwenderseits entgegengetragen. Ich selber schließe mich dem an

(Heiterkeit)

und denke, daß das der Anlaß sein sollte, um auch diese Klärung vorzunehmen, daß wir jetzt erst mal in die Mittagspause gehen.

Meine Damen und Herren, wir setzen gegen 14 Uhr die Verhandlung fort.

(Unterbrechung von 12.38 bis 14.21 Uhr)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich möchte Sie herzlich bitten, sofern Interesse an der Teilnahme an der weiteren Verhandlung besteht, umgehend in den Saal zu kommen. -

Wir setzen die Verhandlung fort. Wir sind bei der Einwendung der Städte Salzgitter, Braunschweig, Wolfenbüttel zum Thema Umweltverträglichkeitsprüfung. Wir hatten unterbrochen nach dem Vortrag von Herrn Dr. Appel hinsichtlich des Schutzes des Grundwassers. Es steht aus die Stellungnahme des Gutachters der Genehmigungsbehörde. Herr Poschmann oder Frau Dr. Bänsch, wer von Ihnen möchte? -

Poschmann (GB):

Wir sehen im Augenblick nicht, daß wir Stellung nehmen wollten. Waren wir so verblieben?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich hatte Ihnen das schon aufgegeben, ja.

Poschmann (GB):

Dann macht das Frau Dr. Bänsch.

Frau Dr. Bänsch-Baltruschat (GB):

Herr Appel, eine kurze Rückfrage: Sie haben das Problem angesprochen: andere Stoffe als Radionuklide im Endlager. Und Sie haben dann in diesem Zusammenhang erwähnt die Ausbreitung über Bohrungen und Schächte. Kommt es Ihnen jetzt bei der Ausbreitung von anderen Stoffen als Radionukliden nur auf die Ausbreitung über Bohrungen und Schächte an, oder haben Sie das allgemein angesprochen?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Appel.

Dr. Appel (EW-SZ):

Es beziehen sich alle Stoffe auf alle potentiellen Ausbreitungswege im Grundwasser, Freisetzung und Ausbreitungswege. Es ist also egal, welchen man betrachtet. Ich hatte diese alten Bohrungen und die Schächte nur deswegen besonders hervorgehoben, weil

im Rahmen der UVP-Betrachtungen dieser Pfad eine andere Rolle spielt als im bisherigen Nachweisverfahren zur Langzeitsicherheit, weil allein die Herangehensweise oder, ich sage einmal, weil der Betrachtungshorizont im Hinblick auf die Bewertung sehr unterschiedlich ist. Es ist ein Unterschied, ob man einen bestimmten Paragraphen zu Grunde legt, wo ein Grenzwert geregelt ist, oder ob man eine Wirkung, die noch nicht näher spezifiziert und bezeichnet ist, bewerten soll. Also, alle Stoffe beziehen sich auf alle Ausbreitungswege, zunächst. Und dann wäre zu klären, welches die relevanten sind.

Frau Dr. Bänsch-Baltruschat (GB):

Dann werde ich dazu Stellung nehmen für die Phase der Nachbetriebsphase: Generell hat sich das Problem ergeben, daß wir in dieser Phase nicht so vorgehen konnten wie bei der Wirkungsanalyse für die Betriebsphase. Wir kennen zwar die Wirkfaktoren, die auftreten werden, aber wir kennen nicht den Zustand der Schutzgüter zu dem Zeitpunkt, an dem diese Betrachtung relevant ist.

Als relevant haben wir den Zeitpunkt betrachtet, an dem die Radionuklide wieder ins oberflächennahe Grundwasser eintreten. Das wird in einigen hunderttausend Jahren voraussichtlich der Fall sein. Für diese Zeit kennen wir nicht den Ist-Zustand der Schutzgüter, d. h. den Zustand der Schutzgüter ohne das geplante Vorhaben. Deshalb haben wir uns in unserer Analyse für die Nachbetriebsphase beschränkt auf das Schutzgut Mensch und unsere Bewertung auf die Wirkung auf den Menschen beschränkt.

Das betraf dann einmal die Radionuklide. Zu denen ist ausreichend Stellung genommen worden. Zum anderen gibt es noch die Möglichkeit der Ausbreitung von chemotoxischen Stoffen und von Mikroorganismen aus dem Endlager.

Für die chemotoxischen Stoffe sollte man vielleicht eine Einteilung vornehmen in organische Stoffe und anorganische.

Zunächst einmal zu den anorganischen Stoffen: Da hat der Antragsteller eine ja recht einfache Abschätzung vorgenommen. Er hat berechnet die Konzentration der anorganischen Stoffe im Endlager, hat eine Verdünnung um den Faktor 1000 unterstellt und Retardationsprozesse wie z. B. Sorption vernachlässigt. Diese Vorgehensweise wird von uns für konservativ gehalten. Die Werte, die sich dann für die Konzentration der anorganischen Stoffe im oberflächennahen Grundwasser ergeben, wurden vom Antragsteller in Relation gesetzt zu den heutigen Grenzwerten für Trinkwasser. Es hat sich herausgestellt, daß die Werte nach dieser Abschätzung nicht überschritten werden. Wir halten diesen Sicherheitsnachweis für ausreichend und gehen davon aus, daß durch die anorganischen Stoffe keine Gefährdung auftreten wird.

Jetzt zu den organischen Stoffen. Der Antragsteller hat eine Liste von chemotoxischen organischen Stoffen zusammengestellt, die als Grundlage für eine Befragung von Ablieferungspflichtigen dienen sollte. Ein Ergebnis dieser Befragung lag uns jedoch nicht vor. Der Antragsteller hat darüber hinaus für einige toxische Stoffe Mengengrenzungen berechnet. Diese sind jedoch nicht als Antragswerte zu verstehen.

Der Antragsteller hat dann zur Ausbreitung der chemotoxischen organischen Stoffe Stellung genommen. Es wird angenommen, daß diese Stoffe abgebaut werden. Als wichtigste Abbaureaktion wird die Hydrolyse genannt. Es werden experimentelle Daten aus der Literatur vorgelegt über hydrolytischen Abbau organischer Stoffe. Für einige Stoffe wurden keine experimentellen Daten vorgelegt. Bei diesen Stoffen handelt es sich um sehr stabile Verbindungen, die gleichzeitig hochtoxisch sind. Es gibt keine experimentellen Werte über den hydrolytischen Abbau von halogenierten Terphenylen, halogenierten Dibenzodioxinen und Furanen, halogenierten Diphenyläthern. Wie bereits erwähnt, sind gerade diese Stoffe hochtoxisch, so daß wir dies als Kenntnislücke bewertet haben. Inwieweit diese Kenntnislücke entscheidungsrelevant ist, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

Ergänzend möchte ich noch hinzufügen, daß es auch noch andere Abbaureaktionen gibt. Es wird auch der radiolytische Abbau genannt. Wir haben das so bewertet, daß auf der Grundlage der vorhandenen Daten eine Bewertung dieser Abbaumöglichkeit nicht vorzunehmen ist.

Nun zum Problem Ausbreitung über Tiefbohrungen und Schächte. Für diesen Ausbreitungsweg liegt generell noch keine abschließende Bewertung vor. Das betrifft dann natürlich auch alle anderen Stoffe.

Dann zur Ausbreitung der Mikroorganismen. Der Gutachter geht davon aus, daß unter den extremen Bedingungen, die im Endlager herrschen, ein außerordentliches Wachstum von Mikroorganismen nicht vorkommen wird und daß ebenso die Ausbreitung über die Grundwasserwege keine Bedeutung hat. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Sie haben eine Nachfrage, Herr Appel?

Dr. Appel (EW-SZ):

Eigentlich weniger eine Nachfrage - oder doch eine Nachfrage. - Darf ich das so verstehen, Frau Bänsch - Entschuldigung, wenn ich den Namen falsch verstanden haben sollte -, daß Sie sich bei Ihrer Bewertung im Zusammenhang mit UVP-relevanten Sachverhalten tatsächlich auf das Schutzgut Mensch beschränkt haben und daß die Begründung ist: Wir wissen nicht, wie der Zustand der Umweltmedien in mehreren hunderttausend Jahren sein wird? Wenn das so wäre, würde ich das für außerordentlich bedauerlich halten. Ich stelle die rhetorische Gegenfrage: Was wissen wir über den

Zustand der Menschheit in 500 000 Jahren? Dahinter verbirgt sich die Frage oder meinethalben auch der Vorwurf, daß man nicht auf eine Bewertung oder Erhebung in der gegenwärtigen Situation verzichten kann, wenn man der Meinung ist, man weiß nicht genau, wie man damit umgehen soll. Dann hat man gefälligst zu überlegen, wie man damit umgeht. Im Hinblick auf die Bewertung, die Sie über die einzelnen Stoffe abgegeben haben, will ich mich einer Bemerkung enthalten, da ich mich nicht sehr ausführlich mit den von Ihnen ausgewerteten Unterlagen beschäftigt habe. Aber ich nehme das so zur Kenntnis.

Aber die Frage ist: Bleibt es bei der Beschränkung im Rahmen von UVP-relevanten Sachverhalten, bei der Konzentration auf den Menschen als Schutzgut?

Frau Dr. Bänsch-Baltruschat (GB):

Ja, wie bereits erwähnt, haben wir uns auf den Menschen als Schutzgut beschränkt.

Dr. Appel (EW-SZ):

Dann darf ich noch die Nachfrage stellen: Was hat das mit UVP zu tun?

Frau Dr. Bänsch-Baltruschat (GB):

Wie ich schon zu erklären versucht habe, haben wir das Problem, daß wir die Schutzgüter, die zu diesem Zeitpunkt in der Zukunft vorliegen werden, einfach nicht kennen. Wir wissen z. B. nicht, welches Ökosystem dann vorliegen wird. Wir gehen halt einfach davon aus, daß es zu diesem Zeitpunkt noch Menschen geben wird und daß diese Menschen in ihrer Physis, in ihren Ernährungsgewohnheiten und sonstigen Lebensgewohnheiten uns ähnlich sein werden. Auf dieser Grundlage ist dann eine Bewertung möglich. Alles andere würde in den Bereich der Spekulation führen. Es ist nicht möglich, für diesen Zeitpunkt irgendwelche Szenarien zu entwerfen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Appel.

Dr. Appel (EW-SZ):

Ich sehe meine Position hier eigentlich nicht darin, mich mit dem Gutachter der Genehmigungsbehörde auseinanderzusetzen. Ich muß allerdings konstatieren - ich sage das zunächst so als einen leichten Vorwurf, weil ich hoffe, daß noch eine Möglichkeit der Korrektur besteht -: Sie gehen davon aus, daß es in mehreren hunderttausend Jahren oder für den Zeitraum von mehreren hunderttausend Jahren nach heute zwar keine Prognosemöglichkeit in bezug auf die Existenz, Ausformung usw. von Biotopen gibt. Ich halte das für inkonsequent, wenn Sie auf der anderen Seite davon ausgehen, daß die Grenzwerte oder Regelungswerte, sage ich mal neutral, der Trinkwasserverordnung, die Sie sehr wohl heranziehen, dann noch Gültigkeit haben

werden oder daß noch eine Berechtigung für ihre Anwendung besteht. Ich halte das für, mit Verlaub, inkonsequent.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich möchte diese Diskussion allerdings nicht vertiefen, weil ich mich da in eine etwas andere Rolle gedrängt sehe, als ich sie in diesem Verfahren zu spielen habe. Wenn es die Verhandlungsleitung erlaubt, möchte ich aus meiner Sicht, ausgehend von dem Statement oder den Kommentaren von Herrn Thomauske, wieder zurückkommen und den Faden kurz wieder aufnehmen wollen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Bitte, wobei es natürlich Ihnen überlassen bleibt, Ihre Rolle selber zu definieren. Aber ich denke, es ist das gute Recht eines Einwenders, die Behörde nebst Gutachter der Behörde zu kritisieren. Sie konnten so mißverstanden sein, als hätten Sie Probleme damit. Das haben Sie ja auch mit Genuß zu anderen Tagesordnungspunkten hier vorexerziert, mit bestimmten anderen Einwänden, die Sie hier vertreten haben.

Dr. Appel (EW-SZ):

Ich denke, es ist hier auch deutlich geworden, daß ich auch Einwände gegen die Position der Genehmigungsbehörde bzw. ihres Gutachters vorgebracht habe. Ich sehe nur den Sinn dieses Erörterungstermins nicht darin, vornehmlich solche Diskrepanzen zwischen einem Gutachter und einem Sachbeistand auszudiskutieren. Dazu hat, denke ich, der Erörterungstermin doch eine andere Zielsetzung, was nicht ausschließt, daß man an anderer Stelle und in anderem Zusammenhang vielleicht über solche Fragen sprechen kann. Wenn es gewünscht ist, können wir das auch jetzt gerne machen. Nur, denke ich, es ist auch schwierig ohne die konkreten Stellungnahmen, das ist ja auch ad hoc gesagt worden vom Gutachtern, ohne seine schriftlichen Stellungnahmen. Ich denke, daß man da schon etwas mehr Material in den Fingern und vor Augen gehabt haben sollte, bevor man das tut.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Appel, ich danke Ihnen für Ihr diesbezügliches Verständnis. Ich habe ja das, was Sie gerade gesagt haben, dementsprechend auch als Einwand zur Kenntnis genommen. Darauf kam es mir an, daß Sie uns gegenüber diesbezüglich Defizite innerhalb der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen dieses Vorhabens monieren.

Wenn dazu der Antragsteller zunächst noch einmal Stellung nehmen möchte, möchte ich ihm die Gelegenheit dazu geben - wenn er denn möchte -, bevor Sie dann fortfahren, Herr Dr. Appel. - Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Wir haben die Diskussion mit Interesse verfolgt. Eine eigene Stellungnahme erübrigt sich zum augenblicklichen Zeitpunkt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Dr. Appel.

Dr. Appel (EW-SZ):

Diskussionen anderer sind ja auch immer sehr lehrreich. Ich stelle das auch bei mir immer wieder fest.

Ich möchte, weil Herr Thomauske vorhin ja mehrfach darauf abgehoben hat, noch einmal zurückkommen auf die UVP-Relevanz dessen, was ich vorgetragen habe.

Es ist nun mal so - das ist das erste -, daß in beiden Gesetzen, sowohl im Wassergesetz als auch im UVP-Gesetz, das Grundwasser oder Wasser schlechthin als Schutzgut bezeichnet und definiert ist. Es besteht danach in beiden Gesetzen Definitionsbedarf im Hinblick auf eine Bewertung einer Beeinträchtigung oder einer möglichen Beeinträchtigung. Dazu muß ich nun sagen, daß das Wasserhaushaltsgesetz oder das Wassergesetz nicht vorschreibt, keine methodische Handhabe dafür bietet, wie denn genau die Anforderung oder die Einhaltung der Anforderungen des Vorsorgeprinzips oder des Besorgnisgrundsatzes zu überprüfen oder zu überwachen sind. Es gibt also keine methodische Handreichung.

Wenn ich trotzdem heute morgen nach Ihrer Meinung zu stark auf das Wassergesetz abgehoben habe, dann bitte ich dafür um Entschuldigung. Trotzdem denke ich, daß die fachlichen Ausführungen im Hinblick auf die Schutzgutdefinition und die Bewertung auch nach UVP-Gesetz Bestand haben müssen oder haben können.

Nun gibt es aber im Rahmen der Durchführung der UVP oder des UVP-Gesetzes noch einen methodischen Unterschied. Das ist, daß die Vorgehensweise im Rahmen der UVP im Prinzip geregelt ist, also anders als im Wassergesetz. Ich bleibe wieder bei dem Schutzgut Grundwasser, könnte das aber auch für das Schutzgut Oberflächenwasser und auch für andere ausdehnen. Das sind genau die Arbeitsschritte, die Herr Zingk vorhin genannt hat. Sie werden dort nicht umsonst genannt. Es ist also nicht ins Belieben des Antragstellers gestellt, wie er sich der Beurteilung der Umweltrelevanz nähert.

Das sind die Schritte: Erhebung des Ist-Zustandes, im Prinzip - ich sage das jetzt mit meinen Worten -, zweitens Emissionsprognose und drittens Wirkungsprognose. Ich will mich, um mich jetzt kurz zu fassen, auf den allerersten Punkt beschränken, im Hinblick nur auf das Schutzgut Grundwasser.

Es ist nicht möglich, den gegenwärtigen Zustand des Grundwassers zu beurteilen vor dem Hintergrund, daß spätere Emissionen bewertet werden sollen. Dazu reicht die Datenbasis schlicht und einfach nicht aus.

Und das ist ein UVP-relevanter Sachverhalt. Wie dann die Wasserrechtler mit ihrer Erlaubnis umgehen werden, das soll jetzt mal egal sein. Sie werden sicherlich auch zu einer Entscheidung kommen. Aber im Rahmen der UVP muß von Ihnen eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Schutzgüter, in diesem Falle des Grundwassers, erwartet werden. Ich brauche ja nur an die Diskussionen zu erinnern, die wir früher in anderem Zusammenhang geführt haben, und auch an das, was Frau Bänsch eben gesagt hat: die Beschränkung der Darstellung. Dann sind da schlicht und einfach ganz erhebliche Lücken.

Das fängt schon damit an, daß Sie formal, zumindest im Zusammenhang mit UVP von einem Erhebungsradius von 5 km ausgehen. Der stimmt schlicht und einfach beim Grundwasser nicht, und das gestehen Sie ja auch zu. Ich könnte das jetzt weiterführen. Insgesamt ist es überhaupt nicht möglich, diese drei von mir eben genannten Schritte abzuarbeiten, weil die Daten von Ihnen fehlen. Und nach meinem Eindruck sind es nicht nur die Daten, die fehlen, sondern es fehlt auch, wie in anderem Zusammenhang festgestellt, offenkundig die Bereitschaft, sie zu erheben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Appel. - Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke, wir haben es mit der Kritik von Herrn Appel zu tun, die er im Zusammenhang mit er Langzeitsicherheit schon sehr breit vorgetragen hat. Dies kommt heute im neuen Gewande wieder. Hier nur die Feststellung: Die Unterlagen sind vollständig. Dies haben wir auch schon bei der damaligen Diskussion so dargestellt. Insofern ergibt sich auch hier kein neuer Gesichtspunkt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wie bewertet der Gutachter der Genehmigungsbehörde die Unterlagenlage?

Poschmann (GB):

Wie Sie wissen, Herr Dr. Schmidt-Eriksen, gibt es zur Vollständigkeit der Unterlagen eine Weisung des Bundes vom 25. Januar 1991, in der der Bund die eingereichten Unterlagen als vollständig bewertet. Das ist erst mal Ausgangsposition bei der Erstellung des UVP-Gutachtens für die Genehmigungsbehörde.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist allemal klar. Aber wie bewerten Sie aus fachlicher Sicht die Kritik, die Herr Dr. Appel hier formuliert hat, daß die notwendigen Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung so, wie sie vom Gesetz her vorgezeichnet sind, schon beim ersten Schritt mit Schwierigkeiten behaftet sind aufgrund der gegebenen Daten- und Informationslage?

Poschmann (GB):

Aus fachlicher Sicht können wir diesen Einwendungen voll zustimmen. Wir sehen das genauso.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Gibt es dazu weiteren Bedarf zur Stellungnahme? - Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

In diesem Falle, denke ich, genügt nicht die Feststellung, sondern dann würde ich bitten, daß seitens der Gutachter dieses auch spezifiziert und nicht nur bewertend in den Raum gestellt wird.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Poschmann, bitte.

Poschmann (GB):

Dann würde ich gern Herrn Appel noch mal bitten, die Punkte einzeln noch mal vorzutragen, so daß ich mir Stichworte machen und darauf eingehen kann.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Appel, sind Sie so nett?

Dr. Appel (EW-SZ):

Ich habe die Frage eben nicht verstanden, weil ich hier anderweitig beschäftigt war. Wenn Sie sie noch mal wiederholen würden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Poschmann bat um eine kurze Nennung der Punkte, wo Sie Mangelhaftigkeit der Unterlagen konstatieren, damit er es dementsprechend für die Umweltverträglichkeitsbegutachtung kommentieren kann. Herr Dr. Thomauske bat um differenziertere Angaben des Behördengutachters. Es ist sein gutes Recht, sich selber auf pauschalierende Wertungen und Bewertungen zu beschränken. Wenn aber eine solche Bewertung unseres Gutachters abgegeben wird, ist es gleichzeitig auch sein gutes Recht, eine differenziertere Ausführung zu verlangen. Deshalb bat Herr Poschmann Sie um Benennung der Punkte, damit er dann die entsprechenden Passagen nachschlagen kann, um sie hier vorzutragen.

Dr. Appel (EW-SZ):

Ich will nicht mißverstanden werden. Ich möchte aber auch auf gar keinen Fall die Defizitliste, die ich schon mal vorgetragen habe und auf die Herr Thomauske zu Recht abgehoben hat, wiederholen. Ich möchte einfach zwei Punkte herausgreifen, um die Lücken vor dem Hintergrund UVP klarzumachen.

Es gibt keine Erhebung, geschweige denn Darstellung der Radionuklidkonzentrationen, Ist-Zustand im oberflächennahen Grundwasser im Raum Calberlah. Es gibt keine systematische Darstellung und Erhebung des Ist-Zustandes für andere Wasserinhaltsstoffe nicht-

radionuklidischer Art im Raum Calberlah. Es gibt sie in bezug auf die potentiell emittierten Stoffe auch nicht in anderen Gebieten des Untersuchungsbereichs. Das heißt, es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht einmal der Anfang einer Beweissicherung in Gang gesetzt worden - mit einer Einschränkung: Es gibt Untersuchungen des oberflächennahen Grundwassers, die sich auf die Routineparameter beziehen, die man in solchen Zusammenhängen üblicherweise mißt, aber nichts oder wenig, was im konkreten Zusammenhang mit dem hier geplanten Vorhaben steht. Eine Null-Messung, Radionuklid XY, gibt es in diesem Sinne nicht, flächendeckend bzw. in den Aufstiegsgebieten. - Das sollte vielleicht genügen. Sonst greife ich in den Aktenkoffer - den habe ich allerdings nicht hier - und lese das vor.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Appel. - Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Vielleicht können Sie jetzt die GB fragen, ob es dieser Punkt war, den sie gemeint hat.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich danke Ihnen für diese Anregung. Ich hatte erwartet - Sie hatten sich vorhin zwischendurch gemeldet -, daß Sie noch eine andere Stellungnahme abgeben wollten.

Dr. Thomauske (AS):

Das ist richtig, daß ich mich vorhin gemeldet hatte, weil ich es letztlich für überflüssig hielt, daß Herr Appel dieses jetzt noch mal ausführt, weil ich immer davon ausgegangen bin, daß die DPU, wenn sie hier Kritik äußert, dieses qua eigenen Sachverstandes tut und nicht gewissermaßen sich Einwendungen, die hier vorgetragen werden, nur anschließt. Deswegen hatte ich erwartet, daß dieses die DPU selbst tut. Für mich war es insofern überflüssig, daß dieses von seiten von Herrn Appel vorgetragen wurde.

Was die konkreten Punkte anbetrifft, die Herr Appel eben angesprochen hat: Ich denke, wenn wir die Untersuchung des Grundwassers Calberlah heute vorgenommen hätten, wären wir gefragt worden, wie wir denn sicherstellen, daß dies über die nächsten 300 000 Jahre übertragbar sei. Aber darauf ist die DPU ja schon eingegangen. Deswegen meine Fragestellung noch mal: Wo sind die Kritikpunkte der DPU, in denen sie sich den Ausführungen von Herrn Appel angeschlossen hat?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske, es tut mir ja wirklich ausgesprochen leid, daß Sie einen solchen Erörterungstermin wie den hiesigen mit so vielen Enttäuschungen Ihrer Erwartungen durchmachen müssen, aber gleichwohl ist es ähnlich, wie ich Sie an Ihre Wortmeldung erinnerte, aufgrund einer kleinen Unaufmerksamkeit auch Herrn Poschmann natürlich nachgelassen - und da hat er mein

persönliches Verständnis dafür -, wenn er einmal kurz keine Notizen gemacht hat und eine Nachfrage an Herrn Appel richtet, daß dieses möglich ist. Die weitreichenden Schlußfolgerungen, die Sie daraus gezogen haben, kann ich nicht im Ansatz als berechtigt erkennen. Gleichwohl sollte jetzt, denke ich, ich selber Ihrer freundlichen Anregung nachgehen. Es wäre eine Vorgehensweise, die mir wohl auch ohne Schwierigkeiten selber naheliegend vorgekommen wäre. Aber gleichwohl gebe ich dem jetzt nach und frage Herrn Poschmann um die Belege.

Poschmann (GB):

Zunächst einmal, Herr Dr. Thomauske: Meine Antwort fiel derartig pauschal aus, weil auch die Frage derartig pauschal formuliert war: Sind Mängel an den von Ihnen eingereichten Unterlagen zu erkennen, die abweichen von dem, was üblicherweise als UVP-relevante Unterlagen von Antragstellern eingereicht wird? Darauf meine pauschale Antwort: Dem ist unserer Meinung nach so.

Auf den Konkretisierungswunsch von Herrn Dr. Appel möchte ich wie folgt reagieren: Wir haben im Bereich des Fehlens von radioaktiver Vorbelastung entscheidungserhebliche Kenntnislücken aufgezeigt. Das betrifft im Oberflächenwasser das Fehlen einer Darstellung der Akkumulation von Radionukliden in Fluß- und Bachsedimenten, und das betrifft im Grubenwasser das Fehlen einer Darstellung der natürlichen Radioaktivität im Grubenwasser. Auf die von Ihnen dargestellten Vorgänge, d. h. die fehlende Darstellung der radioaktiven Vorbelastung im oberflächennahen und tiefen Grundwasser, sind wir bislang nicht eingegangen. Wir haben sie bislang nicht als entscheidungserheblichen Sachverhalt und entscheidungserhebliche Kenntnislücke qualifiziert.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, ich danke für die Auskunft. - Herr Appel.

Dr. Appel (EW-SZ):

Ich möchte jetzt nicht problematisieren, ob das entscheidungserheblich ist oder nicht. Das wird sich ja womöglich noch erweisen. Ich habe nur eine Anmerkung oder vielleicht auch Frage, wenn Herr Thomauske darauf reagieren möchte, zu seiner Äußerung, was denn geworden wäre, wenn man heute gemessen hätte und hätte irgend etwas bekommen; wie hätte man sich dann dem Sachverhalt gestellt, daß ja eigentlich erst in soundsoviel hunderttausend Jahren etwas herauskommt? Ich muß schon sagen, ich finde es, na ja, zumindest bedauerlich bei dem Antragsteller. Das ist doch die Mentalität: Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß, und was ich nicht messen kann oder nicht gemessen habe, damit brauche ich mich nicht auseinanderzusetzen.

Fakt ist, daß es überhaupt keine Informationen dazu gibt. Ich will ja auch nicht abstreiten, daß es manchmal einfacher ist, mit null Information umzugehen als mit einer Information. Aber man kann sich doch den Sachverhalt nicht entziehen. Man muß sie doch erheben und sich mit ihnen auseinandersetzen. Erst dann kann man sagen: es ist unerheblich, oder: es ist erheblich. Und wenn es erheblich ist, muß man sich überlegen, wie man damit umgeht. Es kann doch nicht darum gehen, methodische Probleme, die tatsächlich vorhanden sind - das ist doch unbestritten - dadurch zu beheben, daß man diese Probleme schlicht und einfach negiert.

(Beifall)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke, es kann nicht um ein Erheben des Erhebens willen gehen, sondern dies muß orientiert sein an erforderlichen Prüfungen. Die sind nicht benannt worden. Ich habe jetzt hier die Frage an die DPU, weil sie dieses ja dargestellt hat - ich bleibe zunächst mal bei der Anreicherung der Radionuklide in den Sedimenten. Hier wird offensichtlich ein Defizit angemerkt. Die Frage ist: Ist dieses ein Defizit, das Sie anmerken unter UVP-Gesichtspunkten oder unter dem Gesichtspunkt der fachgesetzlichen Prüfung? Meine Frage an den TÜV: Ist dies nicht schon enthalten im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung? Meine Fragestellung: Woraus leitet sich, wenn überhaupt, dann das Delta ab, das hier seitens GB gefordert wird, so es dieses Delta denn überhaupt gäbe?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Man könnte ja schon fast meinen, wir hätten den heutigen Vormittag allesamt miteinander vergessen, wenn dann hier gefragt wird, wo denn die Entscheidungserheblichkeit sei. Herr Appel hat dementsprechend vorgetragen, hat sich zum Grundwasserschutz eingelassen, hat hierzu verhandelt und ist ausgerechnet von Ihnen, Herr Thomauske, darauf hingewiesen worden, daß dies ja nun die Wiederholung dessen sei, was ja schon allemal hier erörtert worden sei. Wollen Sie also insofern sagen, daß wir diesbezüglich schon von vornherein völlig entscheidungsunerhebliche Erörterungen die ganze Zeit geführt haben?

Dr. Thomauske (AS):

Ich habe Bezug genommen auf Äußerungen der DPU. Das heißt also, daß die DPU im Rahmen der Prüfung UVP unter UVP-Gesichtspunkten zu diesem Urteil gekommen ist. Deswegen versuche ich jetzt herauszuarbeiten: Wo gibt es denn das Delta, das durch die Prüfung UVP hinzugekommen ist, was nicht schon

im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung enthalten ist. Ich denke, daß es im Rahmen einer Erörterung auch möglich ist, daß der Antragsteller Erörterungsbedarf hat. Deswegen bitte ich, diese Fragestellung auch zu erörtern.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Meier bitte.

Meier (GB):

Ich hatte eigentlich vor, nicht noch mal auf diesen Punkt zurückzukommen, den ich vorher wohl zur allgemeinen Verwirrung hier eingebracht habe. Aber ich denke, dazu muß man doch noch ein paar Worte sagen.

Wenn ich den Antragsteller richtig verstanden habe, reklamiert er, daß er nur die Unterlagen - und das betrifft auch den Umweltzustand - vorzulegen hat, die er als entscheidungserheblich im Sinne der Zulassungskriterien identifiziert hat. Die Zulassungskriterien ergeben sich allemal und ausschließlich aus dem geltenden Fachrecht für die Zulassung und nicht aus dem UVP-Recht. Ich glaube, das habe ich so richtig verstanden, wie Sie es gemeint haben. Insofern stellt sich hier nach dem, was wir vorher im Rahmen des Wasserrechts erörtert haben, nicht die Frage der Entscheidungserheblichkeit, sondern höchstens für Sie die Frage der Doppelerörterung. Habe ich auch das richtig verstanden? Denn wir haben diesen Komplex ja als entscheidungserheblichen Sachverhalt im Bereich des Wasserrechts schon andiskutiert gehabt. Insofern meine ich, was Sie reklamieren wollten, ist wohl eigentlich die Doppelargumentation: daß wir etwas unter dem Aspekt der Entscheidungserheblichkeit schon erörtert haben und es hier nicht noch mal erörtert werden sollte.

Da wäre dann die Frage an Herrn Appel - er hat nun die Diskussion nicht in Gänze mitgekriegt, was das Wasserrecht angeht -, inwieweit er denn meint, daß im Rahmen des Wasserrechts ein bestimmter Sachverhalt nicht ausreichend erörtert worden wäre. Aber Entscheidungserheblichkeit der Unterlagen des Antragstellers ist natürlich ein Begriff, der im UVP-Gesetz steht. Das heißt: Kann ich als Einwender oder als Genehmigungsbehörde oder wie auch immer, als Sachverständiger, nicht deutlich machen, wo die Erheblichkeit für die Zulassungsentscheidung nach Zulassungskriterien liegt, kann ich auch vom Antragsteller nicht erzwingen, daß er die Unterlagen vorlegt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke, daß wir hier möglicherweise etwas aneinander vorbeireden. Soweit es um die Fragestellung der Umweltverträglichkeitsprüfung geht, basiert die auf der fachgesetzlichen Prüfung - so hatte ich Sie, Herr Meier,

eben verstanden. Grundlage der UVP-Prüfung ist die fachgesetzliche Prüfung.

Nun kommt, wenn ich dies richtig sehe, die DPU zu anderen Ergebnissen als der Fachgesetzprüfer. Dieses wollte ich nur noch einmal hinterfragen, ob dieses so ist, weil, dann hätten wir in diesem Punkte einen Punkt, über den wir auch reden könnten. Deswegen die Frage: Gibt es hier eine unterschiedliche Auffassung zwischen der fachgesetzlichen Prüfung und der Prüfung, die auf dieser fachgesetzlichen Prüfung basiert?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Zunächst der Kollege Meier, danach der Kollege Dube.

Meier (GB):

Ich meine, daß es sehr wohl eine Prüfung explizit nach UVP-Gesetz gibt, nur eben, daß die der Prüfung zugrunde liegenden Kriterien die des Fachrechtes sind, was für die Zulassung relevant ist. Insofern begegnen wir uns da, glaube ich, wieder. Das UVP-Recht kennt ja nun zumindest methodische Ansätze, wie man diese Bewertung zu vollziehen hat. Ich erinnere nur an diesen Aspekt der medienübergreifenden Betrachtung und ähnliche Aspekte. Das heißt, methodisch wird hier spezieller an die Prüfung herangegangen als durch das Fachrecht. Nur die Kriterien fußen auf den fachgesetzlichen Kriterien. Es gibt keine eigenständigen Bewertungskriterien materieller Art im UVP-Gesetz, wohl aber eine Prüfungsmethode.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dube.

Dube (GB):

Ich möchte noch mal aus meiner Sicht erläutern, wie ich diese Nachfrage von Herrn Thomauske jetzt interpretiere. Das leitet, glaube ich, zu dem zweiten Komplex über, der von Ihnen auch unter dem Aspekt UVP noch angesprochen wurde.

Es steckt hinter der Rückfrage von Herrn Thomauske die immer wieder vorgetragene These des Bundes, daß die fachgesetzliche Prüfung, nicht nach dem Wasserrecht, sondern nach dem Atomrecht, die der TÜV bezüglich der Ausbreitung von Radionukliden über den Gewässerpfad vorgenommen hat, nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung im Prinzip die Umweltbelange abdeckt, die überhaupt von dieser radioaktiven Ausbreitung betroffen werden können.

Das heißt also die Grundthese, die wahrscheinlich vom Bundesamt hier in der einen oder anderen Weise weiter vorgetragen werden wird, ist diejenige, daß es keine schutzgutbezogenen Betrachtungen geben kann, die zu weitergehenden Schutzanforderungen führen können, als es das Strahlenschutzrecht bezüglich der Ausbreitung radioaktiver Stoffe vorgibt, und daß deswegen solche Betrachtungen von vornherein müßig sind. Das ist in der Tat ein Ansatz, der unter dem Aspekt, daß das UVP-Recht relativ neu auf ein

Atomgesetz draufgepfropft worden ist, das vorher sehr stark auf den Schutz des Menschen ausgerichtet war, der sehr problematisch ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Dieser Aspekt, der seitens Herrn Dube angesprochen wurde, war nicht der Aspekt, den ich meinte. Ich stelle aber fest, daß es offensichtlich auf Schwierigkeiten fällt, die einfach gestellte Frage an den entsprechenden Gutachter weiterzugeben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nein, nein, es fällt überhaupt auf keine Schwierigkeiten. Nur muß eine Verhandlungsleitung ja auch eine sinnvolle Diskussion, wie von Ihnen angemahnt, strukturieren und nicht einfach Fragestellungen weiterleiten, Herr Thomauske. Sie waren es doch, glaube ich, der darauf insistierte, oder? - Insofern, denke ich, sollten solche Sachen auch geklärt werden.

Herr Appel.

Dr. Appel (EW-SZ):

Herr Thomauske vorhin und eben auch Herr Meier haben von Entscheidungserheblichkeit gesprochen, und zwar im Zusammenhang mit Wasserrecht. Ich möchte das allgemeiner fassen. Herr Thomauske hat das im Zusammenhang mit der Erhebung von Radioisotopen im Bereich Calberlah genannt. Ich will ein Beispiel geben, wieso das sehr wohl von Bedeutung ist, zumindest für den weiteren Verlauf des Verfahrens oder die Diskussion darüber von Bedeutung sein würde, ganz zweifellos.

Mal unterstellt, Sie hätten gemessen, und weiterhin unterstellt, Sie hätten geogene Grundkonzentrationen - ich will mich jetzt gar nicht mit den künstlichen Radionukliden beschäftigen, sondern mit den natürlichen -, Sie stellen bei diesen Messungen fest, daß praktisch alle natürlichen Radionuklide in ihren Konzentrationen deutlich unter den Ergebnissen der Radionuklidausbreitungsrechnungen liegen. Darunter befinden sich ja auch solche, die natürlicher Art und künstlicher Art sind.

Dann hätten wir den Sachverhalt - und mir ist jetzt egal, in welcher rechtlichen Hülse der einer Bewertung zugeführt wird -, daß die prognostizierten Auswirkungen, spricht Konzentrationen bestimmter Stoffe im oberflächennahen Grundwasser im Raum Calberlah höher lägen als in dem nach gegenwärtiger Einschätzung und gegenwärtigem Zustand ungestörten natürlichen Zustand des Grundwassers. Das wäre immerhin ein bemerkenswerter Sachverhalt, über den nachzudenken sich lohnte. Ich glaube, daß er, selbst wenn er nicht die Entscheidung bestimmte, auf jeden Fall in die Entscheidungsprozedur oder in die

Entscheidungsfindungsprozedur einfließen würde. Er müßte gewertet und gewürdigt werden, und er würde sich auf irgendeine Art und Weise auf das weitere Prozedere auswirken. Ich bin fest davon überzeugt. Da ist einer der wenigen Punkte, wo man den Vätern des UVP-Gesetzes nun einmal recht geben muß.

Allein die Vorgabe dieses methodischen Ansatzes, dieser groben methodischen Struktur, führt dazu, daß man zur Erhebung solcher Daten und zu ihrer Einordnung kommt. Wenn das nicht, für das Prozedere zumindest von Interesse ist, dann weiß ich nicht, was denn dann von Interesse sein soll.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Damit nicht der Verdacht aufkommt, daß ich jetzt etwas abwürge, bitte ich Herrn Dr. Thomauske, noch einmal die Frage zu formulieren, die ich dann in der Tat auch direkt weiterleite an Herrn Poschmann.

Dr. Thomauske (AS):

Ich hatte keine Frage an Herrn Poschmann. Ich hatte konstatiert, daß Herr Poschmann gesagt hat, daß die Akkumulation von Radionukliden in den Bachsedimenten nicht betrachtet worden sei. Ich hatte gefragt, wie hierzu die Bewertung des Fachgutachters, nämlich des TÜV, sei, und dann gebeten, daß Herr Poschmann benennt, welches Delta er sieht zu den fachgesetzlichen Äußerungen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. - Dann leite ich zur Beantwortung der nicht gestellten Frage über an Herrn Poschmann.

Poschmann (GB):

Wenn ich das richtig verstanden habe, möchten Sie also eine Einschätzung von Herrn Rinkleff haben. Ist das richtig?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Rinkleff.

Dr. Rinkleff (GB):

Ich kann mir denken, worauf der Antragsteller abzielen will. Natürlich wird im Rahmen der AVV, nämlich der Berechnung der Strahlenexposition über den Abwasserpfad, auch die Akkumulation im Sediment betrachtet. Insofern liegen also in diesem Fall Rechenwerte vor.

Was aber hier primär angesprochen war, war das Fehlen von Meßdaten - also über den Ist-Zustand des Bachsediments, so wie er heute in der Aue vorhanden ist. Soweit ich mich aber erinnern kann, wird im Rahmen des Beweissicherungsprogramms auch Sediment gemessen. Das haben wir, glaube ich, bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt gehört.

Das zweite, was Herr Poschmann angesprochen hat, war: Ist-Zustand Grubenwässer. Auch dort würden Daten fehlen. Es ist richtig, daß uns Daten zur

Radionuklidkonzentration in Grubenwässern vorliegen. Die werden auch für unsere Berechnungen der Strahlenexpositionen durch natürlich radioaktive Stoffe herangezogen. Aber man muß eben sehen, daß das Grubengebäude ja heute noch nicht in dem Zustand ist, wie es später mal beim Betrieb sein wird, so daß wir gesagt haben: Die sind vielleicht nicht für alle Betriebszustände repräsentativ. Man kann aber auf der Basis Dosisabschätzungen, Dosisberechnungen durchführen.

Ich hätte aber vielleicht noch mal zwei grundsätzliche Anmerkungen zu dem, was Herr Appel vorgetragen hat an Thesen bei seinen einleitenden Worten. Darf ich das machen?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Bitte.

Dr. Rinkleff (GB):

Ich hatte zwei Anmerkungen. Darüber sollte man vielleicht noch mal nachdenken. Vielleicht habe ich es aber auch nicht richtig verstanden.

Das eine war, eine schädliche Veränderung wäre dann anzunehmen, wenn der natürliche Zustand beeinträchtigt wird. Ich glaube, so ähnlich war es gesagt worden. Ich möchte darauf hinweisen, daß, wenn ich jetzt mal an das Schutzgut Mensch denke, es auch natürliche Zustände gibt, die auch von vornherein zumindest nicht unbedenklich sind. Auch das wäre zu hinterfragen. Auch die Natur zeigt in Sonderfällen Situationen auf, die für den Menschen durchaus bedenklich sind, wenn ich an einzelne Bäche im Schwarzwald oder sonst etwas denke. Das kann man so absolut dann vielleicht nicht sagen.

Eine andere These war: Es war gefordert, daß Emissionen immissionsneutral sein müßten. Das wurde definiert, das könne man dann erreichen, wenn sie nicht mehr nachweisbar seien. Da sehe ich ein Problem. Dem könnte man sich anschließen, wenn die Meßtechnik für alle Schadstoffe so weit entwickelt ist, daß eine Gefährdung dann auszuschließen sei. Unter der Prämisse würde auch ich dem zustimmen wollen. Aber es hat in der Vergangenheit immer wieder Situationen gegeben, daß toxische Stoffe aufgetaucht sind und man erst im nachhinein, als die Meßtechnik verbessert wurde, den Umfang des Schadens hat feststellen können. Also insofern: nur dann, wenn die Nachweisgrenzen ausreichend niedrig sind.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Rinkleff. - Sie wollen jetzt direkt dazu? - Okay, Herr Appel.

Dr. Appel (EW-SZ):

Zum ersten: Herr Rinkleff, Sie haben natürlich recht. Es gibt Gewässer und es gibt auch Grundwasser, also Oberflächengewässer und Grundwasser, deren Zustand, wenn der Mensch diese Wässer zu sich

nimmt, gefährlich ist für den Menschen. Darum geht es nicht. Es ging um die Frage: Das Grundwasser ist das Schutzgut. Woran erkennt man, ob das Grundwasser beeinträchtigt ist? Es ging nicht um das Vermittlermedium Grundwasser oder Wasser schlechthin, sondern um die reine Bewertung des Grundwassers als betroffenes Schutzgut.

Es unterliegt ja in verschiedenen Rechtskategorien dem speziellen Schutz. Sie haben sonst völlig recht, daß es solche Wässer gibt, die für andere Schutzgüter durchaus gefährlich sein können. Das ist gar keine Frage. Nur, eine hohe Konzentration eines Schadstoffes, eines natürlichen Schadstoffes, sagen wir mal eine erhöhte Arsen-Konzentration, im Grundwasser, was es natürlicherweise durchaus gibt, ist zwar schädlich für den Menschen, aber nicht für das Grundwasser. Das ist sozusagen Ausprägung der natürlichen Situation.

Das zweite ist: Die Unterscheidung der Emissionsneutralität von der Immissionsneutralität - nicht, daß da Mißverständnisse auftreten - enthebt nicht von der Sorgfaltspflicht im Umgang mit anderen Kenntnissen. Das heißt, wenn man weiß, daß es sinnvoll ist, aus Vorsorgegründen jegliche Stofffreisetzung zu vermeiden, dann hat man das zu tun, unabhängig von den Nachweisgrenzen. Also, das schließt nicht andere Denkkategorien und Rechtskategorien, die sehr wohl eingeführt sind im Sinne Vorsorge, aus.

Ich habe die Immissionsneutralität nur deswegen eingeführt, weil es im Prinzip das einzige Kriterium ist, das auch tatsächlich überprüfbar ist, also am Ort der Emission, im Schutzgut, überprüfbar ist. Alles andere können Sie nur an der Quelle selber kontrollieren. Aber wenn Sie im Grundwasser in fünf Kilometer Entfernung nichts nachweisen können, sind Sie immer in Beweisnot. Es hat deswegen auch keinen Sinn, bezogen auf den Meßort etwas anderes zu fordern. Man kann an der Quelle sagen: Stopp, da darf gar nichts raus. Das ist eine sehr weitreichende Position. Aber man kann vom Schutzgut selbst oder von den Meßmethoden an einem Meßort nichts anderes fordern - aber mit der Einschränkung, die Sie eben völlig richtig genannt haben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. Danke sehr. - Herr Poschmann.

Poschmann (GB):

Ich denke, ich bin Herrn Thomauske da noch eine Antwort schuldig, warum wir diesen Sachverhalt als Kenntnislücke werten. Das hat zwei Gründe. Zum einen den von Dr. Appel eben genannten. Es handelt sich hier um ein Schutzgut des UVP-Gesetzes. Wir denken, daß in diesem Zusammenhang entsprechende Kenntnisse vorhanden sein müssen.

Der zweite, in meinen Augen genauso wichtige Grund: Wir schließen nicht aus, daß es zu einem

Weitertransport in andere Umweltbereiche kommt von Radionukliden, die im Sediment einmal abgelagert worden sind. Das reicht unserer Meinung nach aus, um darauf hinzuweisen, daß es sich hier um eine Kenntnislücke handelt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Poschmann. - Wenn jetzt kein Bedarf zu Stellungnahmen ist - - Herr Dr. Thomauske, möchten Sie doch noch mal dazu Stellung nehmen? -

Dr. Thomauske (AS):

Ich hatte dies jetzt so verstanden, daß es nicht um die Kenntnislücke des Ist-Zustandes geht, sondern um die Kenntnislücke des Zustandes, der nach dem Betrieb des Endlagers eingetreten ist, was die Sedimentation in den oberflächennahen Gewässern anbelangt. Die Unterlagen dafür liegen vor, d. h. die Ergebnisse unsererseits durch die Rechnung der AVV, zu welchen Anreicherungen es kommt. Die Bewertungen des Fachgutachters liegen vor, soweit es sich hier um eine Akkumulation handelt. Die Frage ist nun: Wo liegt die Kenntnislücke?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske, wir bedanken uns zunächst erst mal dafür, daß Sie die Einschlägigkeit und Relevanz der Ausführungen vom Kollegen Dube zum wiederholten Male bestätigen, die Sie vorhin in Abrede gestellt hatten. Die Lücke ist dann eben - und das knüpft an dem, was Kollege Dube gesagt hat, an - da zu sehen, daß es auf den Menschen bezogene Berechnungsverfahren sind und das Schutzgut selber, nämlich das Gewässer, diesbezüglich nicht erfaßt wäre.

Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Vielleicht ist Ihnen nicht bewußt, daß bei der Ausbreitungsrechnung, bei der Berechnung der Akkumulation, das Schutzgut keine Rolle spielt. Dort werden nämlich Konzentrationen angegeben. Insofern würde ich Sie bitten, mir zu konkretisieren, wie Sie in diesem Zusammenhang auf das Schutzgutthema Mensch kommen. -

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Weil die Berechnungsmethoden der AVV auf die Auswirkungen der radioaktiven Emissionen für den Menschen zielen.

Dr. Thomauske (AS):

Vielleicht wäre es auch der Mühe wert, daß sich die Verhandlungsleitung so etwas mal anguckt. Dann könnte sie feststellen, daß bei dieser Rechnung Zwischenergebnisse vorhanden sind. Diese Zwischenergebnisse beinhalten Konzentrationen. Daß das Gesamtergebnis auf den Menschen bezogen ist, ist ein anderer Punkt. Die Zwischenergebnisse geben sehr

wohl Konzentrationen an und sind nicht bezogen auf das Schutzgut Mensch.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das hätte die Verhandlungsleitung auch nie in Zweifel gezogen, Herr Dr. Thomauske. Wie Sie Ihre rhetorischen Fragen selber stellen, müssen Sie rechnen Antworten zu bekommen. Insofern sehe ich da kein Problem.

Herr Dr. Appel, bitte.

Dr. Appel (EW-SZ):

Jetzt, wo die Fluß-, Bachsedimente mal im Gespräch sind - ich verstehe davon nicht so sehr viel, aber ab und zu begegnet einem das beruflich -: Wenn man denn schon die Konzentrationen hat, welches andere Schutzgut im Sinne eines ökosystemaren Zusammenhanges wird denn noch in bezug zu diesen Sedimenten gesetzt, unabhängig davon, welche Schwierigkeiten bestehen, die über soundso viele Jahre zu prognostizieren? Ich denke da zum Beispiel daran, daß sicherlich Menschen nicht direkt die Bachsedimente essen werden. Aber Fische tun das. Wo findet sich - das ist jetzt eine Interessenfrage - im Rahmen der Planunterlagen ein Hinweis, womöglich sogar eine Bewertung auf die in diesem Sinne zu verstehende Umweltrelevanz oder Nichtrelevanz?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke, es liegt ein Mißverständnis insofern vor, als nicht der Antragsteller bewertet, sondern die Genehmigungsbehörde. Aber auch in diesem Punkte ist es so - das hat auch schon die Diskussion im Rahmen dieses Erörterungstermins ergeben -, daß auch die Konzentration durch Nahrungsaufnahme der Fische - das heißt also, welche Konzentration an Radionukliden bei Fischen sich ergäbe - mit Ergebnis dieser Berechnung ist. Dies bedeutet, daß nicht nur der Mensch dabei als exponiertes Wesen betrachtet wird, sondern im Rahmen der Zwischenergebnisse auch die Zwischenstufen, insofern auch dieses abgedeckt ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Eine Ergänzung, Herr Dr. Thomauske?

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke, wir haben dieses nun sehr hinreichend dargelegt, daß diese Punkte dargestellt sind. Meine Frage bleibt: Wo liegt die Erkenntnislücke, die die DPU dazu bringt, darzustellen, daß es hier Defizite gäbe?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Schober zunächst, dann Herr Poschmann.

Dr. Schober (GB):

Möglicherweise wird hier aneinander vorbeigesprochen. Herr Poschmann hatte in der Tat gesagt, daß eine Darstellung der Akkumulation von Radionukliden in Fluß- und Bachsedimenten erfolgen müßte. Soweit mir aber bekannt ist - er könnte das aber eben noch mal bestätigen -, bezog sich das nicht auf die Gesichtspunkte Nachbetriebsphase, von denen wir jetzt sprechen, sondern auf den Gesichtspunkt Betriebsphase. Es kann also schon sein, daß das im Augenblick nicht klar war.

Was die Betriebsphase betrifft, hat Herr Dr. Rinkleff sehr zutreffend gesagt, daß das ein Gesichtspunkt der radiologischen Beweissicherung ist, die dann auch von uns vorzunehmen ist. Insofern wird sicher dann auch diesem nachgegangen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Poschmann.

Poschmann (GB):

Ich kann mich dem nur anschließen. Das ist genau dieses Mißverständnis.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Dies möchte ich doch noch mal hinterfragen, weil ich denke, daß hier angesprochen wurde - wenn ich die Diskussion richtig verstanden habe -, daß die Angaben über die Akkumulation von Radionukliden fehlen im Rahmen der Betriebsphase. Wir reden jetzt nicht über die Nachbetriebsphase. Das heißt, die Angaben fehlen zum Zeitpunkt zum Ende des Betriebes. Es ist natürlich evident, vermutlich auch der DPU klar, daß die zum gegenwärtigen Zeitpunkt meßtechnisch nicht vorliegen können. Also können sie nur rechentechnisch vorliegen. Herr Rinkleff hat dargelegt, daß diese Angaben existieren. Nun frage ich: Wo bleibt dann das Defizit?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Poschmann.

Poschmann (GB):

Ich habe mit Erstaunen von Herrn Rinkleff vernommen, daß diese Angaben existieren. Mir sind sie zur Zeit nicht bekannt. Ich würde gegebenenfalls darum bitten, daß ich mich kurz mit Herrn Rinkleff abstimme, daß er mir genaue Quellen angibt, damit ich mich dazu äußern kann.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Dies setzt mich nun in tiefe Zweifel, weil ich davon ausgegangen bin, daß für die zusammenfassende Darstellung auch ein entsprechender Sachverstand er-

forderlich ist und dieser Sachverstand selbstverständlich beinhalten muß auch die Kenntnisse, daß es so etwas wie eine allgemeine Berechnungsgrundlage gibt, daß es Verfahren gibt, nach denen die Ausbreitungen berechnet werden, und damit auch der Kenntnisstand da sein muß, daß diese Angaben existieren müssen. Insofern kann ich dieses als offenen Punkt auch nicht akzeptieren. Das einzige, was ich daraus entnommen habe, ist, daß offensichtlich die DPU, deren Gutachten ja auf dem Gutachten, auf den Arbeiten der Fachgutachter basiert, offensichtlich hier nicht mit den Fachgutachtern kommuniziert hat, mit dem Antragsteller übrigens auch nicht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Also, ich wäre mal ein bißchen zurückhaltender mit solch forschen Behauptungen.

Herr Dr. Schober.

Dr. Schober (GB):

Ich möchte noch einmal klarstellen, Herr Thomauske - ich hatte es gesagt, ich glaube, es ist deutlich -, es geht um das Beweissicherungsprogramm. Ich habe hier das entsprechende DPU-Papier auch vorliegen. Es geht darum, daß relevante Schwebstoffe in das Meßprogramm, in das Beweissicherungsmeßprogramm, aufgenommen werden sollen. Dieses Programm, das teilweise von Ihnen schon vorgenommen ist, bzw. teilweise auch von uns vorgenommen worden ist, bezieht sich auf Beweissicherungsmessungen und nicht irgendwelche Rechnungen - um das deutlich zu machen. - Danke. -

Die Arbeit der DPU war angesprochen worden: Es ist sicher richtig, daß die DPU fachgutachtliche Stellungnahmen, soweit sie vorliegen, mit in ihre Arbeit einzubeziehen hat. Das ist auch in unserem Vertrag so festgelegt. Das ist richtig. Das hat sie auch getan. Das heißt, sie hat das dargestellt, was sich aus den Unterlagen des Antragstellers ergibt, aus den Dingen der anderen Fachgutachter. Das wird im einzelnen dargestellt. Dies ist aber insgesamt, vor allen Dingen, wenn man dieses miteinander verknüpfen muß, schon nicht so, wie Sie es hier einfach dargestellt haben. Das ist eine sehr qualifizierte Arbeit. Ich möchte das an dieser Stelle noch mal sagen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke, auch diese Nebelkerze, so sie eben gezündet worden sein sollte, verbreitet nicht genug Nebel, um vom Thema abzulenken.

Sachverhalt war, daß die DPU bemängelt hat, daß Daten über die Akkumulation von Radionukliden in den Sedimenten fehlen. Herr Dr. Schober hatte darauf hingewiesen, daß dieses im Beweissicherungsprogramm erfaßt wird. Herr Rinkleff hatte dargelegt, daß sich die

Angaben aus den Berechnungsgrundlagen zwangsläufig ergeben. Die DPU hatte dargestellt, daß sie hierüber mit dem Fachgutachter nicht geredet hat. Meine Frage bleibt: Ist dies nach wie vor ein Punkt, der hier als offener Punkt dargestellt wird, oder handelt es sich hier um eine Kenntnislücke der DPU?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Schober, danach Herr Poschmann.

Im übrigen ist es so eine Frage mit Nebelkerzen, wenn man behauptet, daß der Umweltverträglichkeitsgutachter lediglich auf der Basis der Fachgutachter und deren Arbeit basierende Tätigkeiten vornehme, und man diesbezüglich Klarstellungen vornimmt. Dann ist die Frage, wer hier zwischendurch Nebelkerzen wirft.

Es ist einfach im Rahmen von bestimmten rhetorischen Kunststückchen manchmal so, daß die Verhandlungsleitung auch zwischendurch intervenieren muß hinsichtlich von tendenziöser Darstellung, die mit einfließt in Darstellungen und Fragestellungen Ihrerseits, Herr Dr. Thomauske. Sie können dann aber wirklich nicht noch hinterher die Stirn haben, zu behaupten, wir würden auch noch Nebelkerzen werfen.

(Beifall bei den Einwendern)

Sie haben es ja die letzten Tage mitgekriegt. Es ist ja durchaus intellektuell reizvoll, auch so zu argumentieren. Es macht auch durchaus mehr Spaß, sich mit der Materie auseinanderzusetzen, so wie wir es die letzten Tage gemacht haben. Aber wenn es dann zu anspruchsvoll wird und man hinterher nicht mehr Täter, Opfer, Aktion und Reaktion unterscheiden kann, dann sollte vielleicht doch irgendwann der Zeitpunkt gegeben sein, wo man das Spiel beendet.

Herr Dr. Schober. Danach Herr Poschmann, danach Herr Thomauske.

Dr. Schober (GB):

Ich sage es jetzt zum drittenmal, daß es nicht um Berechnungsverfahren, um Ermittlungen von Konzentrationen nach Rechenverfahren geht, sondern um Werte, die im Rahmen der radiologischen Beweissicherung ermittelt werden sollen. Es geht nicht um Rechengrößen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Poschmann.

Poschmann (GB):

Ich bedanke mich für den Einwand. Damit hat sich meiner erübrigt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Hinsichtlich meiner Äußerung nehme ich die Äußerung bezüglich der Nebelkerzen zurück, bleibe aber insofern dabei, daß dies nicht die Frage trifft; denn ich denke, es ist unbestritten, daß die Meßwerte über die Akkumulation von Radionukliden in den Sedimenten nicht vorliegen können, dies also gar nicht der Punkt sein kann, der hier moniert wird. Hier kann allenfalls - und so hatte ich dieses im Rahmen der Diskussion verstanden - die Empfehlung ausgesprochen werden, die Sedimentbeprobung im Rahmen der Beweissicherung mit aufzunehmen. Dies aber als ein Defizit in der Darstellung der Unterlagen unter den UVP-Gesichtspunkten darzustellen, geht aus meiner Sicht fehl. Insofern, denke ich, ist dies auch kein offener Punkt und nicht als offener Punkt zu betrachten, schon gar nicht in den Antragsunterlagen, sondern allenfalls als Empfehlung, bestimmte Dinge im Rahmen eines Beweissicherungsprogrammes mit aufzunehmen. Ich denke, daß dies die Fragestellung soweit konkretisiert.

Darüber hinaus - und daraus hatte ich auch keinen Hehl gemacht - war ich selbstverständlich überrascht, daß die AVV bei dem Gutachter nicht bekannt war.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Schober zunächst.

Dr. Schober (GB):

Herr Thomauske, genauso, wie Sie es eben formuliert haben, steht es hier in dem Papier, das mir vorliegt: Es wird empfohlen, es wäre wünschenswert, daß dieses ins Programm aufgenommen wird. Genauso steht es da.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Poschmann.

Poschmann (GB):

Herr Schober ist immer einen Schritt schneller als ich.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Okay. - Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Dann fasse ich zusammen: Es handelt sich also nicht um eine Kenntnislücke in den Unterlagen, sondern um eine Empfehlung der DPU.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Poschmann.

Poschmann (GB):

Ich möchte das ungern zu diesem Zeitpunkt schon so klassifizieren. Wir sind, wie Sie wissen, mit unserem Gutachten noch nicht zu Ende. Wir haben das Gutachten abgebrochen, weil uns wichtige Unterlagen zur Fertigstellung fehlen. Wir werden uns dann gegebenenfalls einer solchen endgültigen Klassifizierung ge-

wissermaßen zuwenden. Zum jetzigen Zeitpunkt möchte ich das erst mal so im Raum stehen lassen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Dann muß ich dies also so zusammenfassen: Es handelt sich nicht nur nicht um eine Kenntnislücke, sondern es handelt sich nicht mal um eine Empfehlung. Es ist also noch weniger. Insofern also, denke ich, hat sich die Erörterung dieses Punktes dennoch gelohnt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske, erstens müssen Sie nicht zusammenfassen, und zweitens ist es nicht unbedingt logisch, daß nur dieses als Ergebnis dabei herauskäme, wenn man sich denn der Aufgabe der Zusammenfassung widmet. - Die Position ist aber klar. - Herr Appel, bitte.

Dr. Appel (EW-SZ):

Nein, ich lasse es nicht.

Um vielleicht ein bißchen Klärung in die Frage zu bringen, was ist denn nun wahr, Lücke hier oder Lücke da, die Frage an den Antragsteller, ob er etwa von selbst nicht auf die Idee gekommen ist, sich mit Bachsedimenten auseinanderzusetzen, wo doch bekannt ist, daß sie innerhalb des Ökosystems eine durchaus nicht zu unterschätzende Mittlerposition haben können. Zumindest hätte man doch erwarten können, daß er sich gedanklich und auch schriftlich mit diesem Problem auseinandersetzt. Wenn ich das jetzt so erzähle, dann folgt daraus meine Schlußfolgerung: Ich halte das für ein Defizit, daß sich der Antragsteller entweder nicht damit auseinandergesetzt oder nicht selber ein solches Programm vorgeschlagen hat.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Wie Sie wissen, gibt es im Rahmen der Beweissicherung ein Betreibermeßprogramm und ein betreiberunabhängiges Meßprogramm. Bezüglich der Abgrenzung gibt es Absprachen. Die Beprobung der Sedimente ist nach meinem Kenntnisstand enthalten im betreiberunabhängigen Meßprogramm. Dies ist so festgelegt und festgehalten. Insofern kann ich auch dieses nicht als Defizit anerkennen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Appel, sind Sie dann soweit fertig? - Wer wünscht dann weiter das Wort? - Frau Burmeister, bitte.

Frau Burmeister (EW):

Ich möchte unsere Einwendungen zu den Umweltkompartimenten Flora, Fauna und Boden noch mal genauer erläutern. Dabei möchte ich noch einmal den Grundsatz des UVP-Gesetzes zitieren, und zwar die "umfassende Ermittlung und Beschreibung von Umweltauswirkungen", so daß später von der Behörde eine Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen kann.

Für die von mir hier jetzt zu betrachtenden Umweltkompartimente ist zu entscheiden: Was soll betrachtet werden? Nach § 7 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes - darüber haben wir gestern schon gesprochen - sind dies Eingriffe und Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führen. Hier können wir also quasi Schlüsse ziehen für die Kompartimente Pflanzen und Tiere, was zu betrachten ist; für den Boden steht eine Rechtsgrundlage zur Zeit nicht zur Verfügung.

Man kann sich jetzt im Vorfeld überlegen, welche Auswirkungen von dem Vorhaben ausgehen, die quasi als Eingriffe oder als mögliche Beeinträchtigungen zu werten sind? Das sind hier Versiegelung bzw. Überdeckung von Flächen und Emissionen.

Über die Bereiche, die zu betrachten sind bei Versiegelung und Überdeckung, haben wir gestern schon gesprochen. Ich möchte es hier nur noch mal erwähnen. Es sind die Bereiche, die bebaut werden, in den Tagesanlagen, und die Haverlahwiese. Zu beiden Bereichen sind in den Antragsunterlagen keine Angaben enthalten. Es wird gesagt, die bebauten Bereiche sind nicht relevant. Das kann man noch gar nicht wissen, ob es nicht relevant ist. Man hat erst den Ist-Zustand zu betrachten und kann dann erst entscheiden.

Zur Haverlahwiese haben wir gestern schon umfangreich gesprochen, in bezug auf das Berggesetz. Hier ist nur noch einmal zu sagen: Bei einer gesonderten Genehmigung, die für diesen Bereich erforderlich ist zur Erbringung des Haufwerkes, ist auf jeden Fall das UVPG zu berücksichtigen und sind die entsprechenden Unterlagen beizubringen. Das hätte in diesem Verfahren an sich der Fall sein müssen. Ich will das jetzt nicht weiter ausführen.

Für die Bereiche, die durch Immissionen betroffen werden, möchte ich noch etwas sagen. Sie sind gestern, als wir über das Naturschutzrecht gesprochen haben, noch nicht im einzelnen betrachtet worden. Da sind Defizite bei der Ist-Zustandbetrachtung besonders in den Bereichen, die von Immission betroffen sind. Das sind die Aue und die Bereiche, die durch Luftimmission betroffen sind. Bei der Aue wäre z. B. eine Ist-Zustandsaufnahme der Fauna durchzuführen, um Auswirkungen oder Beeinträchtigungen hinterher beurteilen zu können.

Für den Bereich Boden, für den uns zwar keine Rechtsgrundlage zur Verfügung steht, dennoch aber die Ziele des UVPG erfüllt werden müssen, ist ebenfalls

eine Zustandsbeschreibung und auch eine Beweissicherung noch durchzuführen. Es ist den Unterlagen bisher noch nichts zu entnehmen. Es werden Bodenarten aufgeführt, einzelne Bodentypen. Die räumliche Verbreitung ist nicht vorhanden. Dann sind die Bodeneigenschaften den Unterlagen nicht zu entnehmen, so daß spätere Auswirkungen nur schwer zu beurteilen sind. Es wurden Vorbelastungsuntersuchungen gemacht. Die sind in den Unterlagen. Radionuklide wurden also untersucht. Dabei bleiben allerdings noch Unklarheiten, denn es ist nicht angegeben worden, wie die Proben entnommen wurden, wo sie genommen wurden, wie also die Ergebnisse, die in den Unterlagen stehen, zu werten sind.

Wenn ich jetzt weitergehe: Emissionsprognose wurde durchgeführt, also es wurde gesagt, welche Anteile über den Diffusor in diesem Fall in die Umgebung gelangen. Dabei wäre deutlicher nachvollziehbar darzustellen, welche Bereiche im Endeffekt von Emissionen betroffen sind. So wurde kaum angegeben, wo der Hauptimmissionsort sein wird.

Nun haben Sie eben gesagt, Sie haben Emissionsrechnungen durchgeführt nach AVV. Sie haben gesagt, es liegen Zwischenergebnisse vor für die Kompartimente Boden, Pflanzen und Tiere. Diese sind so den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen. Man bräuchte diese Ergebnisse, um spätere Wirkungen beurteilen zu können.

Man geht davon aus, daß der Mensch das empfindlichste Schutzgut hier ist. Das ist aber nicht nachgewiesen. Andererseits ist auch nicht nachgewiesen, daß Tiere empfindlicher sind. Aber wenn man davon ausgeht, daß sie mindestens genauso empfindlich sind und in der Nahrungskette quasi vorher dran sind, also durchaus auch höhere Belastungen vorhanden sein können, als sie schließlich den Menschen erreichen, wären hier Einzelwerte anzugeben, um dann mit geeigneten Untersuchungen die Auswirkungen feststellen zu können.

Damit bin ich bei der Wirkungsprognose. Es fehlen Aussagen, wie Nuklide wirken. Dieses wäre dann gegebenenfalls durch die Planfeststellungsbehörde zu veranlassen.

Dann fehlen Auswirkungen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, also die Bodennutzung im einzelnen, räumlich unterschieden nach einzelnen Standorteigenschaften, unterschiedlichen Bodentypen. Wie verhalten sich auftreffende Nuklide im Boden? Wie sind die Verlagerungsmechanismen? Wie können die Emissionen in dem Betrachtungsraum unterschiedlich wirken?

Wir sind also der Meinung, daß aufgrund der vorliegenden Unterlagen zur Zeit eine Bewertung gemäß UVPG für die betrachteten Schutzgüter hier nicht möglich ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Frau Burmeister. - Möchte der Antragsteller dazu Stellung nehmen?

Dr. Thomauske (AS):

Es gibt einige Punkte, zu denen ich Ausführungen machen möchte.

Das eine betrifft die Versiegelung. Hier ist anzumerken, daß, soweit es Haverlahwiese betrifft, diese nicht Gegenstand des Antrages ist. Insofern möchte ich dazu auch keine weiteren Ausführungen jetzt machen.

Bezüglich der Tagesanlagen ergibt sich die Flächenversiegelung aus den Bauantragsunterlagen, die mit ausgelegt wurden.

Wichtig ist die Fragestellung, weil sie ein Grundsatzproblem darstellt: Ist eine flächendeckende Erhebung des Ist-Zustandes erforderlich, um die Beeinträchtigung der Anlage zu einem späteren Zeitpunkt bewerten zu können?

Hierzu folgende Stellungnahme. Der Vorhabensträger hat nur die Unterlagen vorzulegen, die für die Zulassung des Vorhabens entscheidungserheblich sind. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Die Umwelt und ihre Bestandteile sind nur insoweit zu beschreiben, als dies zur Feststellung und Beurteilung der für die Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich ist. Dies bedeutet, daß die Beschreibung einzelner Umweltbereiche dort nicht erforderlich ist, wo nach allgemeinem Erfahrungs- und Kenntnisstand in tatsächlicher Hinsicht mit schädlichen Wirkungen auf die Umwelt überhaupt nicht zu rechnen ist oder die zu erwartenden Wirkungen bereits für ein anderes Schutzgut, einen anderen Umweltbereich, z. B. für das Schutzgut Mensch, abschließend ermittelt und beschrieben worden sind.

Da § 6 UVPG nicht eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile um ihrer selbst willen verlangt, sondern die Informations- und Beibringungspflicht des Vorhabensträgers unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Entscheidungserheblichkeit und Erforderlichkeit stellt, ist stets zu fragen, ob die aus der Sicht des einzelnen Fachgutachters wünschenswerte umfassende und lückenlose Bestandsaufnahme zur Feststellung und Beurteilung der für die Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt tatsächlich erforderlich ist. Dies ist in all diesen angesprochenen Fragestellungen aus unserer Sicht nicht der Fall. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Thomauske. Anknüpfend an die Diskussion vom gestrigen Tage: Es ist natürlich klar, daß die Planfeststellungsbehörde hier davon ausgeht, daß es unzutreffend ist, daß die Halde Havelahwiese hier nicht mit zum Prüfungsgegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung gehört. Sie wollen einen Bergwerksbetrieb betreiben. Dieser Bergwerksbetrieb

Schacht Konrad hat unter anderem einen Haldenbetrieb als bergrechtliche Möglichkeit, als Standort zum Gegenstand und hat diesbezüglich eine Sonderbetriebsplanzulassung, auf die Sie sich zum Teil ja auch berufen, so daß es für uns schlechterdings undenkbar ist, einen Teil dieses Bergwerksbetriebes, der auch von Ihnen für die spätere Nutzung Ihrer Anlage mit vorgesehen ist, aus der Umweltverträglichkeitsprüfung herauszuhalten. Sie wissen, daß wir die Umweltverträglichkeitsprüfung sowohl hinsichtlich der bergrechtlichen wie der atomrechtlichen Aspekte des Vorhabens vorzunehmen haben. Der Vorrang des atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens kann natürlich nicht dazu führen, daß der bergrechtliche Betriebsbegriff deswegen gekappt würde. Und da die Halde zum bergrechtlichen Betriebsbegriff gehört, muß sich natürlich auch die Umweltverträglichkeitsprüfung darauf erstrecken, was denn in diesem von Ihnen beabsichtigten Bergwerksbetrieb an Umweltauswirkungen zu erwarten ist. Das ist unsere Position.

Im übrigen zu den Ausführungen zum UVPG und der Frage der Bewertungsmaßstäbe vermutlich der Kollege Meier.

Meier (GB):

Noch mal als Ergänzung dessen, was Herr Schmidt-Eriksen eben schon erwähnt hat, was ja gestern und vorgestern bereits diskutiert worden ist: Es ist gestern auch unter dem Aspekt Naturschutzrecht andiskutiert worden von seiten der Stadt Salzgitter als Einwender, daß die Stadt Salzgitter davon ausgeht, daß die zusätzlichen Hochbauten in der Schachanlage 1 so gravierend sind, daß sie zunächst einmal vermuteterweise davon ausgehen muß, daß erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder am Landschaftsbild passieren und somit der Eingriffstatbestand gemäß Naturschutzgesetz möglicherweise erfüllt ist, daß aber der Stadt Salzgitter nicht ausreichend klar ist, welche Anlagen nun neu errichtet werden sollen.

Klar ist natürlich auch: Wenn man bei dem Tatbestand angelangt ist, daß es einen Eingriff in Natur und Landschaft ausmacht, der durch Hochbauten und durch die Versiegelung - sprich: Vernichtung - dort eventuell vorhandener wertvoller Zustände tatsächlich der Eingriffstatbestand erfüllt ist, dann haben wir natürlich auch Bewertungsmaßstäbe im Rahmen der UVP - und insofern komme ich zum Thema -, die sich im Naturschutzrecht finden lassen. Das ist gestern auch angeschnitten worden. Da ist das Szenario zu erwähnen: Vermeidung, Ausgleich, Ersatz - je nachdem, was sich dort fachlich ergibt. Ich meine, daß wir gestern den Stand der Diskussion hatten, daß diese Frage offen geblieben ist. Insofern ist natürlich auch von Einwenderseite verständlich, daß diese Frage hier noch einmal in der UVP gestellt wird. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Zingk, bitte.

Dr. Zingk (EW-SZ):

Ich würde gern noch mal kurz Stellung nehmen zu der Frage seitens des Vorhabensträgers, ob eine Beschreibung des Ist-Zustandes für diese und alle anderen Schutzgüter erheblich ist oder nicht. Gemäß den Vorgaben des § 6 UVPG hat der Vorhabensträger die Umweltauswirkungen zu beschreiben. Das setzt aus unserer Sicht zwingend voraus, daß man - und das gilt auch für den prognostischen Bereich - einen entsprechenden Ausgangspunkt definiert, und das kann eigentlich nur der Ist-Zustand sein. Insofern sehen wir auch hier die Beschreibung des Ist-Zustandes als wesentliche Voraussetzung an für die Vorgaben, die Sie gemäß § 6 umsetzen müssen. Also sehen wir hier auch den Sachverhalt der Erheblichkeit als gegeben an. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Ich habe zunächst eine Frage, weil ich hier möglicherweise etwas mißverstanden habe. Herr Meier hatte ausgeführt, daß aus den Antragsunterlagen nicht erkennbar sei, welche Gebäude noch neu errichtet werden. Habe ich dies richtig verstanden?

Meier (GB):

Ich meine, wir waren gestern in der Diskussion so verblieben, daß die Stadt Salzgitter nicht zweifelsfrei erkennen konnte, was sich nach 1984 mit den Planunterlagen hinsichtlich Hochbauten getan hat - wenn ich das richtig in Erinnerung habe. Das heißt also, die Stadt Salzgitter hatte zum Zeitpunkt 1984 eine Stellungnahme abgegeben zu den möglichen Auswirkungen der Hochbauten, und nach Einschätzung der Stadt Salzgitter als Einwender ist es dann zu Planänderungen, also zu Ausweitungen der Hochbauvorhaben gekommen, und wir hatten eine Diskussion darüber, wieviel das denn sei. Aber klargestellt ist eigentlich, daß von seiten der Genehmigungsbehörde geklärt werden muß, was denn eigentlich dazugekommen ist und ob diese Einschätzung die Einschätzung der Stadt Salzgitter seinerzeit, die Stellungnahme 1984, verändern kann. So war, glaube ich, der Diskussionsstand.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Eine Ergänzung noch kurz von Dr. Beckers.

Dr. Beckers (GB):

Ich glaube, der Knackpunkt gestern war der, daß gesagt wurde, die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 14 Naturschutzgesetz habe auf einer etwas anderen Basis gestanden, als sie jetzt beantragt ist. Eines ist, glaube ich, hier festzuhal-

ten - ich hatte es gestern nicht eingebracht -: Der Stadt Salzgitter liegen Bauantragsunterlagen, von denen der Antragsteller behauptet, sie entsprächen der Bauvorschriftenverordnung, bereits, ich glaube, mit dem Stand 1988 vor. Das ist vielleicht nicht allen Mitarbeitern bei der Stadt Salzgitter in dieser Schärfe bewußt. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Beckers. - Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Herr Beckers hat mir die Frage gewissermaßen vorweggenommen, die ich stellen wollte, nämlich die, ob auch der Genehmigungsbehörde nicht bekannt sein sollte, welche Änderungen im baulichen Bereich Schacht 1/Schacht 2 geplant sind, gemessen an dem Ist-Zustand. Dies war die Frage, die dahintersteht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Beckers, ist uns unbekannt, was der Antragsteller beantragt?

Dr. Beckers (GB):

Die Unterlagen, die ich eben erwähnt habe, haben wir auch komplett im Hause.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Ist das eine hinreichende und befriedigende Antwort?

Dr. Thomauske (AS):

Insofern ist auch bewertbar, welche Auswirkungen sich ergeben. Insofern gibt es hier kein Darstellungsdefizit seitens des Antragstellers. - Danke.

Meier (GB):

Möglicherweise reden wir wieder aneinander vorbei. Wenn ich das noch mal rekapitulieren darf: Von Einwenderseite ist vorgetragen worden, daß durch die geplanten Hochbaumaßnahmen der Eingriffstatbestand nach Naturschutzgesetz gegeben sei, weil es sich sowohl um eine Nutzungsänderung auf dieser Fläche handelt als auch um eine erhebliche Beeinträchtigung. Das ist der Tatbestand, der sich aus § 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz ergibt in Verbindung mit § 8 Bundesnaturschutzgesetz. Allein das war zunächst erst mal die Frage. Ich habe lediglich auf das zurückgegriffen, was wir gestern diskutiert haben, weil dieser Tatbestand gestern diskutiert worden ist, aber nicht daß ich einen anderen Kenntnisstand habe. Ich wollte nur verdeutlichen: Diese Frage, die von Einwenderseite vorgebracht worden ist, ist hier bereits diskutiert worden, ich meine auch, mit den entsprechend heranzuziehenden Bewertungsmaßstäben, die sich aus dem Naturschutzgesetz ergeben. Damit wollte ich also nur sagen, daß es sich hier um eine qualifizierte

Einwendung seitens der Einwender handelt, die die Genehmigungsbehörde entsprechend nachzuprüfen hat. Welchen Kenntnisstand wir dabei haben, stand nicht zur Debatte. - Ist das jetzt klar geworden? - Danke, okay.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke für die Klarstellung. - Frau Burmeister.

Frau Burmeister (EW):

Ich wollte Herrn Dr. Thomauske nur noch mal sagen: Es geht nicht darum, welche Veränderungen seit 1984 vorlagen. Es geht um die gesamten neu zu bauenden Einrichtungen, um die Grundfläche und um den biotischen Bestand auf dieser bebauten Fläche. Dieser müßte erhoben werden, um Auswirkungen beurteilen zu können. Also wir sehen durchaus ein Defizit in dieser Hinsicht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Es ist richtig, daß es nicht um die Veränderungen zwischen 1984 und dem jetzigen Planungsstand geht. Darüber herrscht Einigkeit. Dies war Grundlage des Gesprächs gestern, weil eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde gestern darauf basierte. Insofern ging es da um das D zwischen 1984 und dem Ist-Stand der Planung.

Worum es jetzt geht, ist die Fragestellung: Wie sehen die Antragsunterlagen aus? Sind alle zur Bewertung erforderlichen Daten angegeben? Hierzu hatte ich die grundsätzliche Haltung des Antragstellers ausgeführt. Dies beinhaltet gleichzeitig die Erfassung des Ist-Zustandes von Schachtanlage Konrad 1, von Schacht Konrad 2, und insbesondere bei Schacht Konrad 2 weise ich darauf hin, daß es umwelterhebliche Auswirkungen durch diese Anlage insbesondere im Bereich der baulichen Anlagen nicht gibt. Dies weiß jeder, der diese Flächen dort gesehen hat.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Burmeister zunächst, danach Herr Dr. Zingk, danach Herr Dr. Appel.

Frau Burmeister (EW):

Das ist genau der Punkt, den Sie gerade sagten: Man muß die Flächen gesehen haben. Da aber die Öffentlichkeit diese Flächen normalerweise nicht sieht, haben Sie die Aufgabe, den Wissensstand, den Sie offensichtlich haben, auch der Öffentlichkeit beizubringen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Da gilt das, was ich vorhin ausgeführt habe, insbesondere unter dem Aspekt der Erheblichkeit.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Appel.

Dr. Appel (EW-SZ):

Für mich stellt sich hier natürlich die Frage, wer denn die Flächen gesehen haben muß, wenn es denn genügt, sie gesehen zu haben, um dann zu entscheiden, ob es relevant ist oder nicht. Dann stellt sich natürlich sofort die Frage: Wer ist es denn, der es zu sehen hat? Da bedarf es doch einer Erhebung und einer Darstellung. Die bloße Inaugenscheinnahme kann aus meiner Sicht da nicht reichen. Soviel dazu.

Ich habe aber noch eine Frage. Wenn ich Herrn Thomauske eben richtig bei seiner ersten Replik auf Frau Burmeisters Äußerung verstanden habe, dann hat er gesagt, daß nach Meinung des Antragstellers durch die Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch im Prinzip alle anderen Schutzgüter mit abgedeckt seien. Daraus kann man schlußfolgern, daß das Schutzgut Mensch also das hochwertigste sei, einerseits - das heißt, der Mensch ist die Krone der Schöpfung und alle anderen sind nebensächlich -, oder aber daß die Wirkungen, die den Menschen betreffen, im Prinzip die schlimmsten sind, die innerhalb der belebten oder unbelebten Umwelt erfolgen können. Meine Frage ist: Auf welche wissenschaftliche Erkenntnis stützt sich, wenn diese Äußerung richtig verstanden ist, das daraus abgeleitete Vorgehen, daß man sich im Prinzip damit beiseiden kann, sich im Hinblick auf die Wirkung radioaktiver Substanzen auf die Umwelt mit dem Menschen zufriedenzugeben? Woraus folgt, daß eine identische Strahlungsintensität sich auf andere Umweltbestandteile als den Menschen geringer auswirkt? Das wäre nämlich die Konsequenz. Mit sind keinerlei, jedenfalls für diese Allgemeingültigkeit zutreffende Aussagen oder Erkenntnisse bekannt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Da ich dieses, was ich vorhin vorgetragen habe, auch schriftlich vorliegen habe, weiß ich, daß da ein "z. B." für das Schutzgut Mensch stand. Darauf nehme ich Bezug. -

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Zingk, bitte.

Dr. Zingk (EW-SZ):

Auf dieser Ebene kann man natürlich noch eine ganze Weile diskutieren. Wenn wir jetzt aber taktisch so vorgehen, wie Sie es vorhin getan haben, wäre die Frage von Herrn Dr. Appel nach wie vor im Raume. Wir haben

versucht, deutlich zu machen, daß es nicht um die beispielhafte Beschreibung von Umweltauswirkungen anhand einzelner Kompartimente gemäß der Vorgaben gehen darf, sondern um eine vollständige, umfassende Beschreibung all der im UVPG genannten Schutzgüter. Hier sehen wir das allein durch eine beispielhafte Darstellung anhand des Schutzgutes Mensch als nicht ausreichend umgesetzt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu hatten wir unsere Auffassung dargelegt, daß dieses Erfordernis nicht besteht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Dann frage ich den Gutachter, wie seine Position zu den angesprochenen Themen ist.

Poschmann (GB):

Ich möchte, weil das ein Kernpunkt der ganzen Diskussion eben war, kurz etwas dazu sagen, wie wir die Darstellung bzw. die fehlende Darstellung der Auswirkungen von Radioaktivität auf Tiere und Pflanzen betrachten. Vielleicht ist da das beste Fortkommen zu erzielen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Poschmann, seien Sie so nett und nehmen das Mikro ein bißchen näher an sich heran.

Poschmann (GB):

Entschuldigung. - Wir haben in diesem Punkt einiges an Zeit und Sachverstand investiert. Wir sind zunächst davon ausgegangen, daß wir nachweisen können - das war unsere Hypothese in dem Fall tatsächlich -, daß es dem Antragsteller aufzuerlegen ist, den Ist-Zustand zu ermitteln, also eine detaillierte Bestandsaufnahme von Tieren und Pflanzen durchzuführen mit der Begründung, daß es dort zu erheblichen Auswirkungen durch Niedrigstrahlen kommen kann. Wir haben eine intensive Literaturrecherche betrieben. Wir sind mittlerweile der Auffassung, daß wir derzeit nicht beurteilen können, ob es sich hierbei um einen entscheidungserheblichen - und darum geht es in diesem Fall, glaube ich - Sachverhalt handelt. Wir haben derzeit also keine Anhaltspunkte dafür - es gibt einfach keine Forschungsergebnisse zu diesem Punkt -, ob hier eventuelle Entscheidungserheblichkeit vorliegt. Unserer Meinung nach kann man in diesem Fall auch dem Antragsteller dies nicht zur Auflage machen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Zingk.

Dr. Zingk (EW-SZ):

Ich weiß nicht, ob die Begriffe "Erheblichkeit" und "erhebliche Auswirkungen" wirklich gleichzusetzen sind. Nach meinem Verständnis nicht. Wir hatten versucht darzustellen, daß Erheblichkeit dann gegeben ist, wenn es notwendig ist, einzelne Dinge zu tun, um die Umweltauswirkungen - - also die Vorgaben des Gesetzes entsprechend umzusetzen. Das ist die Erheblichkeit. Wenn sich daraufhin dann ergibt, daß die Auswirkungen nicht erheblich sind, dann wäre das so richtig. Aber von vornherein zu sagen, es wird keine erheblichen Auswirkungen geben, und daraus den Umkehrschluß zu ziehen, damit ist das Ganze nicht erheblich oder die Erheblichkeit nicht gegeben, sehen wir nicht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Meier.

Meier (GB):

Noch mal zur Frage der Erheblichkeit in bezug auf diesen Sachverhalt: Ich glaube, da stehen wir vor einer gewissen Schwierigkeit. Ich will mal versuchen, das zu vermitteln. Ich weiß nicht, ob mir das gelingt. Man geht ja normalerweise so ran: Wenn man Forderungen an den Antragsteller stellt, dann muß man natürlich in irgendeiner Weise, zumindest rein theoretisch, versuchen, argumentativ zu belegen, daß etwas passieren kann, daß es also Anhaltspunkte in irgendeiner Weise geben kann, daß man in eine Argumentation hinein- kommt, daß eine Bestandsaufnahme vorzulegen ist.

Ich hatte vorhin schon mal gesagt, es geht nicht darum, daß überhaupt und absolut vom Antragsteller ein Ist-Zustand vorzulegen ist, sondern das geht nur dann, wenn das eine entscheidungserhebliche Unterlage ist. Diese Einschränkung macht ja § 6. Das heißt - Herr Poschmann hatte eben versucht, das deutlich zu machen -, er ist aufgrund seiner umfangreichen Recherchen bisher, wenn ich das richtig interpretiere, auf keinerlei wissenschaftliche Erkenntnisse gestoßen, die den Verdacht nahelegen, daß möglicherweise Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen durch Niedrigstrahlung passieren können. Habe ich das so richtig verstanden? -

Deswegen stehen wir oder der Gutachter, besser gesagt, vor der Schwierigkeit, daß so recht die Argumente fehlen, wieso denn das nun als entscheidungserhebliche Unterlage vom Antragsteller zu fordern ist. Ich weise darauf hin - das war mein Einwand auch vor der Mittagspause -, daß es durchaus etwas anderes ist, ob ich von einem Schutzgut gemäß UVPG rede oder von Bewertungsmaßstäben, die nachher zur Entscheidungserheblichkeit führen.

Also, das UVPG - um das mal ganz kurz zu sagen - baut in §§ 1 und 2 ein Ziel auf, das allumfassend ist, wenn man die Umwelt ansieht. Wenn man sich nachher anguckt, was mit dieser Erkenntnis, daß man allumfassend schützen will laut UVP-Gesetz, bei den

Bewertungsmaßstäben gemacht werden soll, landet man bei bestimmten Teilen, wo man eben nicht weiterkommt.

Ich denke, wenn wir hier die Argumente nicht haben, zu begründen, wieso denn möglicherweise durch Niedrigstrahlung bei Tieren und Pflanzen etwas passiert, können wir nicht dieses allgemeine Wissensdefizit argumentativ vom Antragsteller abfordern, daß er das untersucht. Das ist, glaube ich, die Schwierigkeit, die sich aus den Zulassungskriterien heraus ergibt. So würde ich das erst mal interpretieren.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Meier. - Herr Dr. Thomauske, bevor Sie drankommen, brennt es Frau Dr. Bänsch noch unter den Nägeln. Sie wollte noch ergänzen.

Frau Dr. Bänsch-Baltruschat (GB):

Ich wollte noch kurz die Aussage von Herrn Poschmann ergänzen, was diese Untersuchung angeht. Es gibt eine Reihe von Untersuchungen über Tiere, die aber bei sehr hohen Strahlendosen gemacht worden sind. Im vorliegenden Fall haben wir ja das Problem der Niedrigstrahlendosen. Die Ergebnisse von Versuchen von Hochstrahlendosen sind einfach nicht übertragbar auf die Problematik Niedrigstrahlendosis. Daraus ergibt sich sozusagen das fehlende Vorliegen von verwertbaren Daten. Das ist dem Antragsteller nicht anzulasten. Das kann ihm nicht angelastet werden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr für die Klarstellung. - Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Den Ausführungen von Herrn Meier können wir nur zustimmen. Wir hätten sie nicht besser formulieren können.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir danken ob der vom BfS in diesem Termin gezeigten Qualität für dieses Kompliment. Danke sehr.

Herr Dr. Appel oder Frau Burmeister? Stimmen Sie sich bitte untereinander ab. - Herr Dr. Appel.

Dr. Appel (EW-SZ):

Gehen wir eben nach dem Alphabet vor. Manchmal ist das hilfreich für Entscheidungsfindungen, fast so gut wie Würfeln.

In dem eben diskutierten Zusammenhang stellt sich für mich natürlich die Frage - zunächst ein Eingangsstatement für die Frage -: Der Gutachter der Genehmigungsbehörde hat konstatiert, daß es sich bei der Auswirkung von Niedrigstrahlung auf biologische Bestandteile, biotische Bestandteile der Umwelt um ein Problem handeln könnte. Dem kann man in dieser Allgemeinheit ja auch nur zustimmen, wenn man die Diskussion über die Niedrigstrahlungswirkung auf den

Menschen verfolgt. Also offensichtlich ist das nicht von der Hand zu weisen.

Wenn man dem Konservativitätsprinzip folgt, das ja vielleicht doch einigen hier im Raume bekannt ist, müßte das konsequenterweise bedeuten, man müßte mit einer möglichen Auswirkung rechnen. Das setzt zumindest voraus, daß man sich um eine solide Erhebung bemüht.

Die Frage, die sich daraus ergibt, jetzt losgelöst von der Zuständigkeit, ob das nun Sache des Antragsstellers ist oder der Genehmigungsbehörde oder wessen auch immer: Es kann doch wohl nicht sein, daß dieser Aspekt dann verlorengelht. Die Frage wäre also: Wie wird damit im weiteren Verfahren umgegangen? Denn daß das ein Problembereich ist, steht für mich außer Frage, für die meisten anderen womöglich auch, es sei denn, es würde auch hier durch Inaugenscheinnahme geklärt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Meier, bitte.

Meier (GB):

Ich hatte mich ganz bewußt zunächst erst mal in meinen Ausführungen auf die Unterlagen des Antragstellers beschränkt, um klarzustellen, daß so, wie der Gutachter das geschildert hat, wohl die hinreichenden Argumente, eine Bestandsaufnahme zu fördern vom Antragsteller -- nicht gefordert werden können.

Ich denke, daß es jetzt in der Tat eine Frage ist, wenn denn konstatiert wird, daß es sich um ein Feld handelt bei dieser Betrachtung, wo wir im Grunde nicht genügend Wissen haben, um überhaupt erst mal theoretische Überlegungen anzustellen, wie sich das denn in Zukunft gestalten soll - - Ich denke, das ist vielleicht mehr allgemein eine Betrachtung, die man sich als Genehmigungsbehörde, aufgedeckt durch eine UVP-Betrachtung, mal zu Gemüte führt und die vielleicht nicht so sehr auf die Zulassung dieses Projektes abzielt, sondern auf zukünftige Betrachtungen, wenn wir entdeckt haben, daß es sich um eine, ich nenne es mal: Wissenslücke, die in diesem Fall nichts mit Entscheidungskriterien zu tun hat, handelt.

Das, glaube ich, ist ein Problem, das auch veranlassen könnte, daß man sich behördlicherseits möglicherweise zukünftig mal mit solchen Fragen beschäftigt und Anregungen für Forschung oder was auch immer gibt. Aber das ist hier in diesem Szenario des Zulassungsverfahrens vielleicht nicht direkt im Hinblick auf den Antragsteller zu diskutieren. Ich möchte es mal so vorsichtig ausdrücken. Aber auf der anderen Seite ist es natürlich den Einwendern unbenommen, einen solchen Sachverhalt jetzt als Sachstand auch aufzudecken.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Köhnke, Sie sind Verhandlungsführer für die Stadt Salzgitter. Herr Rechtsanwalt Jurisch, wir behandeln im

Moment Ihre Einwendung. Insofern gestatten Sie die Unterbrechung. - Herr Rechtsanwalt Jurisch.

Jurisch (EW):

Jurisch, Rechtsanwalt, wenn auch nicht für die Stadt Salzgitter. - Aber wegen der vergleichbaren Problematik bei meinen Mandanten eine Anmerkung zu den Ausführungen von Herrn Meier, die er soeben getan hat: Wenn ich die bisherige Diskussion zusammenfasse, dann ist klar, daß bezüglich der Niedrigstrahlung ein Problem erkannt worden ist. Herr Meier, Sie haben gerade gesagt, dieses Problem - ich mache es jetzt mit eigenen Worten - sei durch eine UVP-Betrachtung aufzudecken. Problem aufzudecken heißt nicht nur, das Problem als solches zu erkennen, sondern auch zu versuchen, die methodischen Mittel und Möglichkeiten in Erfahrung und in Anwendung zu bringen und diese Mittel und Möglichkeiten möglichst auch zu einem Ergebnis zu bringen, also eben das Problem aufzudecken und eine Lösung zu entdecken.

Was hier gemacht wird - und das hat die GB, haben die Vertreter der GB, dargelegt -, ist: Es wird ein Problem, das erkannt wird, ausgeklammert. Über das Problem Niedrigstrahlung wissen wir, und weil wir nichts Genaues wissen, betrachten wir es jetzt nicht. Das ist allerdings keine Art und Weise, die der Methodik einer UVP entsprechen würde, und widerspricht im übrigen Ihren Ausführungen.

Im übrigen hat die Frage Niedrigstrahlung und die Notwendigkeit, diesen Problembereich aufzudecken, schon etwas zu tun mit einer Entscheidungsfindung, weil es durchaus entscheidungsrelevant und -erheblich sein kann, ob aufgrund der zu erwartenden Niedrigstrahlung die Genehmigung oder Planfeststellung zu erteilen oder nicht zu erteilen ist. Wenn Sie also meinen, es sei für die Entscheidungsfindung - und auch das haben Sie gerade gesagt - nicht relevant, dann versäumen Sie insoweit, den gesetzlichen Tatbestand und die Entscheidungsvoraussetzungen genau zu überprüfen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sind Sie so nett und können Sie uns bezüglich der Pflanzen und Tiere den entsprechenden einschlägigen gesetzlichen Tatbestand, der hier entscheidungserheblich ist, benennen?

Jurisch (EW):

Es steht im UVP-Gesetz eindeutig, welche Materien und welche Belange zu überprüfen sind, und zwar sowohl hinsichtlich der Wirkungen der einzelnen Umweltmedien als auch ihrer Wechselwirkung mittelbar und unmittelbar. Insoweit steht das gesetzliche Programm, auch die Methodik, im UVP-Gesetz - im übrigen noch in Ergänzung der EG-Richtlinie zur UVP.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich denke, wenn Sie dieser Auffassung sind, können Sie sich, glaube ich, nicht auf das berufen, was Herr Meier dargestellt hat, weil, wie ich denke, Herrn Meiers Intention der Darstellung, wie das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz anzuwenden sei, eine andere war. - Herr Meier.

Meier (GB):

Das ist richtig. Ich hatte versucht, es auf eine andere Betrachtungsebene abzustellen, und zwar habe ich den Unterschied zwischen der Betrachtung, was Schutzgut nach § 1 und § 2 UVP-Gesetz ist, und dessen, was wir an Bewertungsmaßstäben haben, die wir in die Entscheidung einzustellen haben, deutlich zu machen versucht. Es gibt eben zur Zeit im geltenden Recht Lücken in den Bewertungsmöglichkeiten, um dem, was §§ 1 und 2 UVP-Gesetz als allgemeines Ziel aufbauen, umfassend Rechnung zu tragen. Jetzt ist die Frage - vielleicht ist das auch schwierig zu vermitteln -: Welchen Bewertungsmaßstab, welche rechtliche Bestimmung ziehen wir denn heran, wenn es um die Niedrigstrahlung auf Tiere und Pflanzen geht? Das ist unsere Schwierigkeit, nicht daß wir ein Problem haben so ganz allgemein, nichts darüber zu wissen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gleichwohl ist es ja eine Fragestellung, die nicht nur uns als Niedersächsisches Umweltministerium angeht, sondern die Bundesbehörde, die hier antragstellend vertreten ist, ist ja von dem von ihr abgedeckten Fachbereich allemal tangiert. Also insofern die Frage, ob unabhängig von der Antragstellung in diesem Verfahren das Bundesamt für Strahlenschutz auch solchen Fragestellungen nachgeht: Untersuchungen über Niedrigstrahlen im Hinblick auf Pflanzen und Tiere.

Dr. Thomauske (AS):

Erwarten Sie nun Untersuchungsergebnisse, oder? Ich habe jetzt die Frage nicht ganz verstanden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Die Frage war, ob das Bundesamt für Strahlenschutz, nicht im Rahmen dieses Antragsverfahrens, sondern generell im Rahmen der von ihm vorgenommenen Forschung, Untersuchungen, der Programme, die Sie auflegen, der Forschungstätigkeiten, die in Ihrem Hause laufen, auch mit dem hier im Termin erkannten Problem des Erkenntnisdefizites der Niedrigstrahlenwirkung auf Pflanzen und Tiere mit nachgeht. Es ist eine reine Frage, ob Sie dazu informationshalber dem Publikum etwas mitteilen möchten.

Dr. Thomauske (AS):

Nicht über das hinaus, was im Rahmen dieses Erörterungstermins schon seitens des BfS vorgetragen wurde.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke. Gut. - Herr Köhnke, zwischendurch, auch von Ihnen gestattet? Ich bitte dann Herrn Chalupnik.

Chalupnik (EW):

Es heißt ja grundsätzlich: Umweltverträglichkeitsprüfung. Das heißt also, die Umwelt ist entscheidend. Wir sind ein Teil der Umwelt und die Lebewesen entsprechend auch. Herr Meier hatte die Schwierigkeit der Bewertungskriterien aufgezeigt. Ich will nur ein Beispiel geben:

Viele Arten gelten als ausgestorben, wenn fünf Jahre keine Meldung gekommen ist. Die Praxis zeigt aber, daß dieser Bewertungsmaßstab von fünf Jahren für beispielsweise das Aussterben einer Art einfach zu lang ist, weil die Generationsfolge einiger Arten, wenn man eingreifen will - immer unter der Voraussetzung, daß mir der Schutz einer Art irgendwie obliegt - - dann sind unter Umständen solche Bewertungsmaßstäbe ungeeignet, um dann noch einzugreifen. Ich will damit nur die Problematik deutlich machen.

Ich hatte unlängst mal die Wirkungsmechanismen der radioaktiven Strahlung an Hymenoptera - das waren Hummeln usw. - dargestellt. Ich gebe jetzt gleich noch ein Beispiel, das aus Verden stammt. Da zeigte sich ganz eindeutig - - Auch die Vorträge von Kuni haben hier dargelegt, daß die Auswirkungen radioaktiver, also radiologischer Strahlung auf Lebewesen die Gene der Tiere genauso betrifft wie des Menschen auch. Da gibt es keinen Unterschied, im wesentlichen jedenfalls nicht, es sei denn bei der Wirkungsweise, d. h. ob es sich um eine Kontaktschädigung handelt oder aber, wie gesagt, einfach nur Einfluß einer Strahlung.

Kontaktschädigung würde ich so verstehen: Angenommen, Sie atmen jetzt einen Partikel Plutonium ein, dann besteht ein Kontakt. Gemeint ist die daraus resultierende Schädigung.

Deswegen kann es für mich gar keine Frage sein, es ist für mich nicht mehr diskussionswürdig, ob radioaktive Strahlung irgendwie auf Lebewesen wirksam ist. Das müßte doch zweifelsfrei sein, auch für Niedrigstrahlung.

(Beifall bei den Einwendern)

Das, meine ich, ist doch geklärt.

Kommen wir jetzt zu den chemotoxischen Wirkungen. Ich will das "toxisch" erst einmal weglassen. Wenn es zu chemischen Wirkungen kommt, das heißt also, wenn es zu einer Milieuänderung in irgendeinem Bach kommt, fallen bestimmte Arten heraus, ohne daß ich da von toxischen Wirkungen sprechen kann, weil sich einfach nur das Milieu geändert hat.

Speziell bei der Aue sieht es ja nun so aus, daß sie durch die Preussag beliefert wird. Das heißt, es handelt sich hier im strengen Sinne gar nicht um einen Vorfluter. Das ist im Zusammenhang mit der Grundwasserbildung oder Beeinflussung des Grundwassers sehr wichtig. Wenn es sich um einen

echten Vorfluter handeln würde, der seine Wassermengen aus dem Oberflächenwasser bezieht, aus den oberen Etagen des Grundwassers, dann ist natürlich der Beitrag zur Grundwasserbildung gleich Null.

Hier ist aber eine andere Situation: Dieser Vorfluter besteht zum überwiegenden Teil aus Abwässern der Kläranlagen. Das heißt also, das ist kein Vorfluter im Sinne eines Vorfluters, sondern das ist eine Abflußrinne. Wenn die oberen Grundwasserstockwerke unter dieses Niveau abgesunken sind - das hatte ich schon mal dargelegt -, kommt es zu einem Beitrag zur Grundwasserbildung, nur unter diesen Voraussetzungen. Deswegen muß geprüft werden, ob eine Beeinflussung in dieser Form besteht oder bestehen kann. Das ist durch Niveaumessungen ohne weiteres zu machen. - Es wurde ja gesagt, es sollen Tatsachen festgestellt werden.

Jetzt möchte ich den Hinweis ergänzen, den ich vor Tagen gemacht hatte in Verbindung mit den Hymenoptera, mit unseren Hummeln: In Verden an der Aller gibt es eine Gruppe von Naturschützern. Die haben es sich zur Aufgabe gemacht, Hornissen zu schützen. Ich hatte ja gesagt, daß das liebenswerte Tiere sind, auch wenn einige gegenteiliger Meinung sein sollten. In den Dörfern oder Städten Achim, Dörverden, Kirchlinteln, Langwedel, Ottersberg, Oyten, Thedinghausen und Verden gab es 1986 - hier steht in den Anmerkungen: Daten basieren auf Angaben aus der Bevölkerung - 54 Hornissennester und, meine Damen und Herren, 1987, also praktisch ein Jahr nach Tschernobyl, 3 Nester, 1988 10 Nester, 1989 18 Nester und 1990 37 Nester. Sie sehen also, nach dieser Katastrophe von Tschernobyl und in diesem Falle durch Kontaktschädigung, so wie ich sie dargestellt habe - weil die aufgrund der Genese in der Erde ruhenden Jungköniginnen eben Kontakt zu den jeweiligen Aktivitäten hatten, wobei Niedersachsen noch zu den gering belasteten Gebieten gehörte -, daß es auf drei Nester zusammengebrochen ist. Es ist hier kein Hinweis darauf, daß Tschernobyl damit ursächlich in Zusammenhang steht. Aber ich hatte ja ähnliche Beobachtungen bei mir zu Hause gemacht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Chalupnik, darf ich mal eben?

Chalupnik (EW):

Ja, gut. - Deswegen mein Hinweis, daß bei der Betrachtung aus umweltpolitischen Gesichtspunkten auch das gesehen werden sollte. Ich wollte nur den Hinweis machen, um zu zeigen, daß die Gefährdungen vielfältig sind und daß man nicht davon ausgehen kann, ob etwas erheblich oder unerheblich ist. Denn was ist erheblich? Das ist doch eine subjektive Betrachtungsweise.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Chalupnik, bevor Sie jetzt weitermachen - Sie holen schon wieder Luft -, kurze Durchsage von mir: Der Golf mit dem Wolfenbüttler Kennzeichen NY 96 hat Licht brennen. Mehr wollte ich gar nicht unterbrechen. Also: Der Golf WF-NY 96 steht mit brennendem Licht draußen. Der Fahrer sollte sich um die Schonung seiner Batterie kümmern.

Chalupnik (EW):

Eine Bemerkung noch zur Aue: Ich hatte ja dargelegt, daß es sich überwiegend um das Abwasser der Kläranlage der Preussag handelt. Wenn Sie jetzt einen Ist-Zustand feststellen: Schwarz wird nicht schwärzer, wenn Sie noch schwarze Farbe draufstreichen. Das heißt, wenn Sie in dem Bach sowieso nichts mehr finden, können Sie auch keine zusätzliche Belastung finden. Sie verändern ja nichts mehr. Der Bach ist in einem gewissen Sinne - - Oder sagen wir: So, wie er bereits vorbelastet ist, bringt auch eine Mehrbelastung gar nichts mehr, keine Veränderung; denn der ist ja erledigt. Das ist eben das Problem.

Ich möchte aber den Sachbeiständen der Städte nicht die Zeit stehlen, weil sie nur heute zur Verfügung sind. Ich konnte mir die Bemerkung einfach nicht verkneifen, wie dehnbar man eine Umweltverträglichkeitsprüfung sehen kann.

Ich kann einfach nicht verstehen, daß man von mehr oder weniger Belastung sprechen kann. Wir müssen uns darauf beschränken, die Einwirkungsmöglichkeiten - - Oder sagen wir mal: Die Auswirkungen der Schachanlage sind ja bekannt. Das sind einmal die chemischen Bestandteile des Grubenwassers. Die verändern mit Sicherheit, ganz abgesehen davon, was abgeklärt werden kann. Dann haben wir die Belastung über den Luftpfad gesehen. Das sind eben die Dinge, die wir zu betrachten haben.

Daß Auswirkungen bestehen - ich habe keine Qualifikation vorgenommen, indem ich sagte: Das sind Mehrbelastungen von irgendwelchen relativierten Prozentsätzen -, steht für mich zweifelsfrei fest. Wenn wir irgendwann feststellen wollen, ob sich über den gegenwärtig vorhandenen Zustand hinaus etwas verschlechtert hat, müssen wir den Ist-Zustand feststellen. Wie breit gestreut, das überlasse ich der Genehmigungsbehörde. Die wird sicherlich - Herr Meier ist ja auf dem Gebiet sehr gut beschlagen - wissen, was man machen müßte.

Die Frage mit Haverlahwiese hatte ich ja dargelegt. Das liegt mir sehr am Herzen, weil da einige Tiere sind, die auf der Roten Liste stehen. Das müßte da schon mit einbezogen werden.

(Beifall bei den Einwendern)

Vielen Dank.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Chalupnik. - Langsam werden wir alle

auf unseren Kollegen Meier neidisch, weil der heute so viel Lob von allen Seiten bekommt. Das ist ein Kunststück, was an einem Verhandlungstag noch keinem von uns hier gelungen ist einzuheimen.

Herr Dr. Thomaske.

Dr. Thomaske (AS):

Vielleicht gibt es einfach gewisse Unterschiede.

(Heiterkeit)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Meier.

Meier (GB):

Ich kann es so nicht stehenlassen.

(Heiterkeit)

Als Naturschützer ist man es gewohnt, kein Lob zu bekommen. Wenn man ein Lob bekommt, muß man da ganz kritisch rangehen und fragen, ob man nicht etwas falsch gemacht hat. Das ist eigentlich dasjenige, was ich mir immer, wenn ich Lob bekomme, vorhalten muß; denn es handelt sich hier um ein Zulassungsverfahren.

Aber ich hoffe mal für mich, daß vielleicht gewisse Transparenz in manchen Ausführungen mit dem Lob gemeint ist und nicht, wie man hier im einzelnen vorgeht, oder so. Das wollte ich noch nachschieben. Ich konnte es nicht so stehenlassen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomaske, in der Sache, möchten Sie da Stellung nehmen zu dem Vortrag von Herrn Chalupnik?

Dr. Thomaske (AS):

Nein.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. - Dann frage ich unseren Gutachter, zunächst Herrn Dr. Rinkleff für den TÜV, danach Herrn Poschmann. Herr Dr. Rinkleff.

Dr. Rinkleff (GB):

Ich habe geahnt, daß wir noch mal auf die Hornissen zu sprechen kommen und Ihre Statistik, und habe mich deshalb bemüht, aus der Literatur etwas zu finden, um zu dem Problem etwas sagen zu können.

Ich habe hier eine Tabelle vorliegen. Sie ist zusammengestellt von Jäger und Hübner in dem Buch "Strahlenschutz". Dort werden Letaldosen angegeben, LD 50/30-Dosen. Das heißt, 50 % der Art sterben innerhalb von 30 Tagen. Der Mensch steht dort mit 450 rd. Ich habe leider keinen Wert für Hornissen. Aber ich habe einen für Wespen gefunden. Die haben Sie ja damals auch angegeben. Dort ist der Vergleichwert 100 000. Das heißt also, die Strahlenempfindlichkeit dieser Tierchenart ist also deutlich weniger zu sehen.

Es gibt aber natürlich andere Tiere, die sehr viel empfindlicher sind als der Mensch. Es ist also nicht so, daß der Mensch das empfindlichste Säugetier ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke für diese Klarstellung, Herr Dr. Rinkleff. - Herr Poschmann, bitte.

Poschmann (GB):

Herr Chalupnik, ich weiß, daß Sie sich mit einem Kollegen über das Problem bereits ausgetauscht haben. Wir sind noch nicht so weit wie Herr Dr. Rinkleff. Wir können noch keine Schlußfolgerungen daraus ziehen, ob sich da für uns neue Gesichtspunkte ergeben. Aber wir tun dies.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr - Herr Chalupnik, Sie hatten vorhin versprochen, Sie wollten den Kollegen von der Stadt Salzgitter nicht soviel Zeit abzwacken. Eine kurze Entgegnung noch mal.

Chalupnik (EW):

Herr Dr. Rinkleff, ich habe noch nie gehört, daß sich Tiere haben röntgen lassen oder so etwas. Das heißt, die Empfindlichkeit kann auch daher rühren, daß der Mensch eine gewisse Vorbelastung hat. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Rinkleff.

Dr. Rinkleff (GB):

Vielleicht zur Klarstellung: Dieses sind wahrscheinlich Daten, die natürlich mit statistischen Methoden gemacht worden sind, in der Regel im Labor. Beim Menschen gibt es andere traurige Erfahrungen, die beim Vergleich herangezogen worden sind.

(Chalupnik (EW): Die Erfahrungen am Menschen sind am deutlichsten!)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich denke, das kann während der Kaffeepause bilateral, auch außerhalb des Protokolls, geklärt werden. - Herr Dr. Zingk, Herr Kersten meldet sich jetzt hierzu noch mal. Wir verhandeln gerade die Einwendung der Stadt Salzgitter. Ist die Stadt Salzgitter bereit, Herrn Kersten kurz zwischendurch zum Zuge kommen zu lassen?

Dr. Zingk (EW-SZ):

Wenn sich der Zeitbedarf wirklich auf ein sehr kurzes Maß beschränkt. Das möchte ich betonen. Ich bin nicht autorisiert, im Namen der Stadt Salzgitter jetzt längere Redezeiten hier zuzulassen. Ich möchte doch bitten, das jetzt überwiegend bei der Stadt Salzgitter und bei Braunschweig und Wolfenbüttel zu lassen. Also bitte, nur ganz kurze Statements.

Dr. Kersten (EW-BUND):

Kürzer als die Zeit, die für die Diskussion dieses Problems draufgegangen ist. - Ich wollte nur sagen, daß Herr Chalupnik auf die Brutrate der Hornissen abgehoben hat, nicht auf akute Todesfälle. Insofern könnte das eventuell noch ein anderes Ergebnis sein. Mir ist nur diese Klarstellung für das Protokoll wichtig. Wir werden ja nachher noch selber länger darauf eingehen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Kersten.

Es ist durchaus sinnvoll, jetzt mit der Kaffeepause die Zäsur zu machen, meine Damen und Herren. Ich denke, wir sollten so verfahren und um 17 Uhr die Verhandlung fortsetzen, weiterhin mit der Erläuterung der Einwendungen der Städte Salzgitter, Braunschweig, Wolfenbüttel. - Herr Dr. Zingk, Sie widersprechen, Sie haben etwas, was Sie jetzt kurz direkt zum Abschluß bringen können?

Dr. Zingk (EW-SZ):

Gut, Okay, dann machen wir es nachher. Wir hatten eigentlich noch eine Nachfrage zu dem Komplex, den Sie angesprochen hatten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, das kann ja relativ kurz gehen. Das habe ich dann falsch verstanden.

Dr. Zingk (EW-SZ):

Frau Burmeister wollte dazu noch etwas sagen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Okay, dann unterbrechen wir jetzt nicht. - Entschuldigung! Kommando zurück! - Frau Burmeister, bitte.

Frau Burmeister (EW):

Eine Nachfrage zu den Äußerungen vom TÜV. Sie sagten eben, Sie haben da Tierarten, die wesentlich empfindlicher sind, als der Mensch. Haben Sie das gerade gesagt? Also müßten wir doch noch mal nachfragen. Wir haben vorhin mit Herrn Dr. Thomauske schon darüber gesprochen. Also ist doch ein deutlicher Bedarf da, Wirkungen zu betrachten oder das Schutzgut Tier gesondert zu betrachten, unabhängig von den Berechnungen, die schon für den Menschen durchgeführt wurden, weil doch nachgewiesen ist, daß Tiere deutlich empfindlicher sein können?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Ich glaube, daß die Antwort, die hierzu von Herrn Meier gegeben worden ist, auch dieses abdeckt. Insofern, glaube ich, erübrigt sich eine weitere Stellungnahme.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Meier, schätzen Sie das auch so ein? Sie sind nämlich auch ganz irritiert ob dieser Äußerung.

Meier (GB):

Ich bin insofern irritiert, weil ich meinte, ich hätte mich auf die Aussagen des Gutachters bezogen, also hier keine eigene Einschätzung abgegeben, sondern eine Erläuterung dessen, was der Gutachter wohl gemeint hat, als er gesagt hat, daß er die Literatur durchgeforstet hat und aus der Forschung heraus keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Tieren durch Niedrigstrahlung gefunden hat. Nur das habe ich bisher gesagt. Ich weiß nicht, wenn jetzt natürlich Kenntnisse vorliegen, daß dem nicht so ist, möge man das hier darlegen. Ich hatte bisher nur rekapituliert, was der Gutachter in seinen Ermittlungen dargelegt hat.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Appel.

Dr. Appel (EW-SZ):

Die Fragestellung sollte doch eigentlich etwas allgemeiner gestellt werden. Wenn es in der Umwelt verschiedene Schutzgüter gibt, die auch noch ökosystemar zusammenhängen, und der Antragsteller lediglich eine Bewertung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch oder menschliche Gesundheit durchgeführt hat und es zumindest plausibel oder gar nachgewiesen ist, daß es Umweltbestandteile biotischer Art gibt, die empfindlicher sind im Hinblick auf Beeinträchtigungen, egal welcher Art - es müssen ja nicht nur radiologische sein -, dann sind diese Schutzgüter im Rahmen dieses Verfahrens irgendwie zu berücksichtigen.

Herr Thomauske - ich hatte diese Frage in etwas anderer Form vorhin ja schon mal gestellt - hat darauf etwas ausweichend geantwortet, wobei ich nicht nachhaken konnte, weil ich den Text nicht genau im Kopf hatte. Aber rein wissenschaftlich ist es doch absurd, anzunehmen, daß man, wenn man sich mit der Wirkung von Stoffen auf den Menschen beschäftigt, glauben kann, damit auch alle belebten Bestandteile der Natur abgehandelt zu haben - und wenn dem Menschen nichts passiert, wird damit automatisch auch allen anderen nichts passieren. Das ist wissenschaftlich schlicht absurd.

(Beifall bei den Einwendern)

Daraus kann man nun die Frage ableiten: Gibt es eine rechtliche Handhabe, die es vorschreibt, zu identifizieren, was betroffen ist, welche Bestandteile betroffen sind? Und danach ergibt sich aus den Formulierungen des UVP-Gesetzes sicherlich ein Bedürfnis, so etwas zu identifizieren und sich zu überlegen, wie man damit umgeht.

Die zweite Frage ist: Welche Bedeutung hat das im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung dieser Anlage. Das wollen wir doch mal unterscheiden.

Zunächst einmal geht es um die Frage der Relevanz für den Prozeß an sich und um die Umweltrelevanz. Da, denke ich, ist es völlig egal, ob schon nachgewiesen ist, daß es Bestandteile der belebten Umwelt gibt, die empfindlicher sind als der Mensch, wie es eben anklagt - das wäre dann nur der Beleg dafür -, sondern es ist schlicht und einfach davon auszugehen, daß es so ist. Der Mensch ist nicht der empfindlichste Organismus auf dieser Erde. Warum sollte er das wohl sein? Da muß man sich fragen, ob es im Betroffenheitsbereich dieser Anlage Organismen gibt, die empfindlicher sind, und dann muß man sich auch fragen, wie man mit ihnen umgeht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Zingk ergänzend:

Dr. Zingk (EW-SZ):

Ergänzend dazu auch wieder der Bezug zum UVPG selbst. Es wurde gesagt, es sei durch Literaturrecherchen kein Hinweis gefunden worden, daß Niedrigstrahlung schadet. Der Umkehrschluß kann aus unserer Sicht natürlich nicht gezogen werden, daß es nicht schadet. Wir stimmen zwar auch darin mit dem Antragsteller überein, daß es nicht seine Aufgabe sein kann, hier ganz wesentlich Grundlagenforschung zu leisten. Trotzdem aber noch mal der Hinweis auf die Unterlagen, die er nach § 6 UVPG vorzulegen hat. Heute morgen hatte ich das ja schon angesprochen. Es geht um den Zwang, Hinweise auf Schwierigkeiten zu geben. Und da wird ausdrücklich gesagt: Auch technische Lücken oder fehlende Kenntnisse müssen vom Antragsteller als solche benannt werden, damit sie mit in die Entscheidungsfindung einfließen können. Wir haben aber hier eher den Eindruck - auch das wurde schon mehrfach gesagt -, daß man die Bereiche, wo man wenig Kenntnisse hat, schlichtweg aus der Betrachtung ausklammert - nach dem Motto: Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß. Aber aus unserer Sicht hätte es dann zumindest in die Unterlagen hineingemußt im Sinne einer Beschreibung der Schwierigkeiten gemäß § 6.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Ich komme zunächst zu den Ausführungen von Herrn Dr. Appel. Insbesondere Herr Appel hebt ja immer auf die Denklogik ab. Die Gutachter der Genehmigungsbehörden - und dies ist auch unser Kenntnisstand - hatten dargelegt, daß es keine Erkenntnisse gibt, daß Niedrigstrahlung - nur solche kann hier wirksam werden - im Rahmen dessen, was hier abgeleitet wird, Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere hätte.

Nun zu Ihrer Feststellung: Nicht deshalb, weil ich den Ist-Zustand an Natur ermittle, bekomme ich dann

den Nachweis über die Auswirkungen der Einwirkung von Niedrigstrahlung auf diese Tiere und Pflanzen. Insofern meine Frage an Herrn Appel denklösig: Welchen Sinn sollte es haben, den Ist-Zustand zu erheben, wenn der Nachweis, daß es Wechselwirkungen gibt zwischen Niedrigstrahlung und Tieren/Pflanzen, die zu Schädigungen führen, nicht ansatzweise gegeben ist?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Appel.

Dr. Appel (EW-SZ):

Zunächst einmal zu der Frage des Ist-Zustandes. Herr Thomaske, da hatten Sie vorhin auch eine Einschränkung gemacht, indem Sie gesagt haben - aus der Sicht eines Antragstellers ist das ja auch verständlich -: Es hat gar keinen Sinn, alles flächendeckend, raumgreifend, wie weit auch immer zu erheben und zu dokumentieren, wenn man gar nicht weiß, was man damit soll. Ich beantworte Ihre Frage mit einer Gegenfrage: Mit welchem methodischen Instrumentarium haben Sie sich der Frage zugewendet, die potentiell belasteten - durch Niedrigstrahlung oder durch andere Stoffe, die freigesetzt werden können - Bestandteile der belebten Natur zu erheben, zu erkennen, überhaupt zu begreifen, in Erfahrung zu bringen, welche relevant sind? Ich kann Ihnen zwei grundsätzliche Ansätze bieten, mit denen man das macht.

Der erste ist der, daß man tatsächlich flächendeckend Informationen über alle möglichen Sachverhalte erhebt und feststellt, welche Vorbelastung es gibt und ob innerhalb dieses Bestandes, den man erhoben hat, z. B., um jetzt auf diese Frage zurückzukommen, gegenüber bestimmten Einwirkungen besonders empfindliche Bestandteile der belebten Umwelt sind - ich bleibe jetzt mal dabei.

Eine andere Möglichkeit wäre z. B. die, daß man sämtliche Belastungspfade, die man überhaupt identifizieren kann, grundsätzlicher Art von einer Quelle zu den Schutzgütern identifiziert und sich dann den Quantitäten der Stoffströme auf diesen Belastungspfaden zuwendet.

Eine dritte Möglichkeit fällt mir jetzt nicht so ein; es mag eine methodisch begründbare geben.

Die Planunterlagen enthalten, soweit ich sie wahrgenommen habe, weder das eine noch das andere. Deswegen ziehe ich daraus den Schluß oder frage ich Sie: Wie sind Sie denn zur Identifizierung der relevanten Umweltbestandteile gekommen? Da meine ich jetzt nicht allein die Möglichkeiten oder Regelungen anderer Rechtsgebiete, sondern inhaltlich. Immerhin sind ja die Schutzgüter identifiziert und benannt. Folglich muß man sich auch mit den potentiellen Wirkungen auseinandersetzen, und zwar nicht nur auf den Menschen.

Eine andere Frage ist, wie man denn diese Erkenntnisse in das Verfahren einführt und im Sinne einer Planfeststellung - ja/nein oder etwa Auflagen - ver-

wendet. Es muß ja schließlich eine Befunderhebung oder eine Einschätzung nicht zwangsläufig mit einer Versagung der Planfeststellung enden, sondern es kann ja sehr wohl sein, daß eine Auswirkung identifiziert wird, bewertet wird und als nach dem allgemeinen Umweltverständnis nicht mehr hinnehmbar festgestellt wird. Dann muß man sich überlegen, ob man sie z. B. minimieren kann. Voraussetzung dafür ist aber, daß man sie identifiziert hat. Und auch die Diskussion heute nachmittag führt ja immer wieder - das ist jedenfalls mein Eindruck - zu nur einem Schutzgut. Das ist das Schutzgut Mensch. Alles andere wird darunter subsumiert oder verschwindet nach meinem Eindruck dahinter. Es wird lediglich darüber diskutiert, ob denn eine Nichtbestätigung eines Anfangsverdachtens mangels Masse ausreicht, einen Punkt aufzugeben, die Wirkung von Niedrigstrahlung auf Pflanzen und Tiere. Wir wissen nichts darüber. Wir halten es für relevant. Dann lassen wir es! - So kann es nicht sein.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomaske.

Dr. Thomaske (AS):

Herr Appel, ich denke, Sie sind insofern der Frage ausgewichen, als - und dies hat ja die DPU dargelegt - keine Kenntnisse einer Wechselwirkung von Niedrigstrahlung vorliegen, die zu Schädigungen führt bei Niedrigstrahlung. Insofern bleibt meine Frage: Welchen Sinn macht es aus Ihrer Sicht, dann eine Erhebung von Flora und Fauna vorzunehmen, solange wir im Bereich dieser Niedrigstrahlung sind? Diese Antwort hätte ich dann gerne schon gehabt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Meier.

Meier (GB):

Habe ich Sie richtig verstanden, Herr Thomaske, daß Sie jetzt meinen, immer noch konzentriert nur auf die radiologische Frage bezogen - - Wie ich Herrn Thomaske verstanden habe, wollte er die Diskussion auch ein bißchen öffnen, den Punkt Radiologie nicht ausgeschlossen wissen, aber insgesamt eigentlich sämtliche möglichen Wirkfaktoren auf Tiere und Pflanzen angesprochen haben. Möglicherweise gibt es da ein Mißverständnis. Sie hatten noch im Hinblick auf radiologische Fragen argumentiert.

Dr. Thomaske (AS):

Ich hatte dieses, weil wir nicht alles gleichzeitig diskutieren können, zunächst einmal exemplarisch bezogen darauf - und hierzu war ja auch die Aussage von der DPU gekommen -, daß eine Wechselwirkung, die zu einer Schädigung führt, nicht gegeben ist. Deswegen hatte ich mich zunächst einmal, weil dieses diskutiert wurde, beschränkt auf die Fragestellung Niedrigstrahlung und hierzu Herrn Appel gefragt, welchen Sinn es

macht, bezogen auf dieses, flächendeckend Flora und Fauna zu erheben, wenn dieser Nachweis einer schädigenden Wirkung nicht gegeben ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es ist jetzt ein kleines Mißverständnis aufgetaucht, weil Herr Meier aus Versehen Sie benannt hat, als er darstellen wollte, wie er die Intention des Beitrages von Herrn Appel sieht. Aber, Herr Appel, durch diese Klarstellung können Sie das bestätigen oder eben auch dementieren, ob er auf dem richtigen Pfade ist.

Dr. Appel (EW-SZ):

Ich hätte es auch so zu verstehen vermocht, daß Herr Meier sich versprochen hat.

Herr Thomauske, mich interessiert das Problem der Niedrigstrahlung und Ihr Disput mit dem Gutachter der Genehmigungsbehörde nur am Rande. Ich habe mich auch heute vormittag schon nicht sonderlich eingemischt. Es existiert offensichtlich ein Problem. Die verfahrensinteressante Frage ist: Wie geht man mit den Kenntnisdefiziten um?

Man kann sich allenfalls darüber streiten, ob es denn einen Anfangsverdacht gibt, daß es so sein könnte, daß Niedrigstrahlung sich auswirkt. Und da, denke ich, bietet doch die Diskussion über die Auswirkungen der Niedrigstrahlung auf den Menschen sehr wohl Handhabe, einen solchen Anfangsverdacht zu äußern. Es ist mir aber jetzt im Moment wirklich egal, weil es nur exemplarisch ist. Ich konstatiere ja die Defizite Ihrer Antragsunterlagen und auch Ihrer Argumentation, und da ist dieses nur ein Punkt von vielen.

Ich habe vorhin die beiden Möglichkeiten genannt, wie man dazu kommen kann, herauszukriegen, welche Bereiche der Umwelt man intensiver untersuchen muß, um dann tatsächlich die relevanten zu identifizieren. Und da kann man dann einerseits natürlich von den Objekten ausgehen. Und wenn einem gar nichts einfällt, wenn man sie nicht kennt, nimmt man die Fläche und führt eine systematische Erhebung durch. Da Sie kein anderes methodisches Instrumentarium angewendet oder auch eingefordert haben, kann man auch den Schluß ziehen, daß das das einzige ist, was in diesem Fall greifen würde. Dann kann man nur noch darüber streiten, wie groß denn die Flächen sind, in denen diese Erhebungen stattfinden, und mit welchem Vertiefungsgrad sie durchzuführen sind.

Ein anderer Aspekt und eine andere Frage wäre gewesen, zu sagen: Die und die Stoffe kommen heraus, sie können die und die Umweltbestandteile erreichen, diese Umweltbestandteile verfügen über dieses oder jenes biotische und nichtbiotische Inventar. Gibt es Hinweise darauf, daß diese in Frage kommenden Stoffe sich auf diese biotischen Bestandteile nachteilig auswirken können, ja oder nein?

Wenn ich mir jetzt die Palette der Stoffe angucke, die in dem Endlager vorhanden sind und von deren teilweiser Freisetzung man ausgehen muß, dann gibt es

solche Beziehungen. Ich meine jetzt nicht die Frage, ob die Mengen herauskommen, sondern hinsichtlich der Stoffe gibt es potentielle Empfänger in der Umgebung des Standortes, die von diesen Stoffen beeinträchtigt werden können. Dann müssen Sie begründet - das sage ich jetzt mal; es ist ja nicht meine Aufgabe, die Antragsunterlagen zu erarbeiten und eine UVP durchzuführen - - Und dann, wenn man solche Belastungspfade identifiziert hätte, dann hätte man vielleicht auch zu einer Einschränkung der Flächen oder der zu untersuchenden Räume kommen können. Es ist doch selbstverständlich, daß, wenn es um ein Vorhaben in Salzgitter geht und der Luftpfad beispielsweise nicht im Vordergrund stünde, sinnlos wäre, etwa in Nordamerika zu untersuchen. Also irgendwo ist es klar, daß da eine Begrenzung stattfinden muß. Aber Sie müssen doch zumindest auch methodisch plausibel und nachvollziehbar die Auswahl der von Ihnen betrachteten Schutzgüter darlegen können, auch der von Ihnen betrachteten Wirkungsmöglichkeiten. Das sehe ich nicht, denn immer steht am Ende der Mensch und nichts anderes. - Von Wechselwirkungen wollen wir gar nicht reden.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Möglicherweise ist es ja auch so, daß das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz am Anfang - das hat der Kollege Meier vorhin schon mal erläutert - auch größere Erwartungen weckt, als hinterher anhand der konkreten verfahrensleitenden Normen dann nach dem geltenden Gesetzestext von einer das Verwaltungsverfahren durchführenden Behörde einzulösen ist. - Herr Appel.

Dr. Appel (EW-SZ):

Das ist mir natürlich bewußt. Deswegen habe ich mich ja auch bemüht, sehr wohl zu unterscheiden zwischen der Umweltrelevanz und der Relevanz für das Verfahren schlechthin und der Entscheidungsrelevanz. Ich kann im einzelnen nicht überprüfen, was denn nun welches ist, und das ist auch nicht meine Aufgabe. Ich sehe nur aus den Erfahrungen meiner Praxis, daß sich dieses UVP-Verfahren von allen anderen, an denen ich bisher teilgenommen habe, gravierend dadurch unterscheidet, daß es im Prinzip nichts gibt, worüber man sich unterhalten kann.

(Heiterkeit und Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Dr. Appel, schon seit langem wartet Herr Dr. Rinkleff darauf, daß er endlich drankommt, um eine Klarstellung vornehmen zu können.

Dr. Rinkleff (GB):

Mir war natürlich klar, daß ich hier nur mit Letaldosiswerten arbeite. Ich wollte damit nur aufzeigen, wie groß die Bandbreite ist, wo man Schäden erwarten kann bei den verschiedenen Arten.

Ich möchte aber einen Gesichtspunkt vielleicht noch aufgreifen, den Herr Appel eben angesprochen hat. Dabei geht es um das Strahlenschutzkonzept. Es geht also wiederum nur um die radioaktiven Stoffe. Da ist es ja so, daß unser Strahlenschutz so aufgebaut ist, daß die Grenzwerte sich in der Schwankungsbreite der natürlichen Strahlenbelastung bewegen. Wenn dem so ist und man darüber hinaus, weil man die Arbeitshypothese vertritt, radioaktive Strahlung kann zu Schäden führen, auch im Niedrigdosisbereich, noch das Minimierungsgebot hat, dann muß das doch insgesamt, wenn ich das anwende, wenn es für den Menschen richtig sein soll, auch für andere Lebewesen zumindest in weiten Bereichen gelten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Appel, danach Herr Dr. Zingk.

Dr. Appel (EW-SZ):

Herr Rinkleff, man kann ja anfangen, wo man will. In bezug auf die Antragsunterlagen kommt man dann jedenfalls sofort in Schwierigkeiten. Ich unterstelle jetzt einfach mal, daß es eine ungestörte Gegend gibt und dort eine natürliche Strahlung, die sowohl von den Gesteinen ausgeht als auch als dem Weltraum kommt, verschiedene Beiträge. Ich unterstelle auch, daß die in dieser Fläche, die vom Menschen bisher unberührt ist, vorhandenen Pflanzen und Tiere sich in Einklang befinden mit dem allgemeinen Zustand, d. h. auch mit den Auswirkungen, die auf sie einwirken. Da wird es sicherlich Parameter geben, die sich sehr viel auffälliger auswirken als z. B. Schwankungen in der Strahlung. Ich kann das jetzt weiterführen.

Das würde bedeuten, daß sich im Prinzip - da denke ich jetzt gar nicht mal an irgendwelche großen Bäume oder sonst etwas, deren Verbreitung stärker klimatisch bestimmt ist -, Organismen in diesem Sinne im Einklang befinden mit den lokalen Verhältnissen, innerhalb derer sich ihre Population entwickelt hat. Und wenn ich dann schon abhebe auf Schwankungsbereiche oder auf irgendwelche festgelegte oder identifizierte einfache Werte von Strahlung oder was auch immer, dann wäre das natürlich in Bezug zu setzen zu den lokalen Verhältnissen - exakt -, und dann müssen diese exakt bestimmt werden. Dann genügt es nicht, mit Globalannahmen zu operieren. Es mag dann zwar so sein, daß man statistisch nichts identifiziert, aber es ist methodisch unsauber.

Wenn man so vorgeht, müßte man also ganz konkret an die betroffenen Regionen herangehen und die dortigen Verhältnisse eruieren und sich dann Gedanken machen, wie man das zu bewerten hat.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Zingk.

Dr. Zingk (EW-SZ):

Eine Verständnisfrage habe ich noch. Es mag sein, daß ich Ihren Gutachter vorhin falsch verstanden habe. Herr Dr. Thomauske hat gesagt, es gibt keine Wechselwirkungen zwischen Niedrigstrahlung und Biosphäre. Ich habe Ihren Gutachter aber so verstanden, daß diese Wechselwirkungen nicht bekannt sind. Es kann auch nur ein Versprecher sein, aber das war so Ihr Satz, den ich gern noch einmal hinterfragen würde: Ist die Aussage des Gutachters in dem Sinne zu interpretieren, daß sie nicht bekannt sind? Das bedeutet ja nicht zwangsläufig, daß sie nicht gegeben sind. Insofern wieder der Bogen zur Entscheidungserheblichkeit.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske zunächst.

Dr. Thomauske (AS):

Dem Grunde nach kann ich den Ausführungen zustimmen insofern, als ich gesagt hatte, daß Wechselwirkungen durch Niedrigstrahlungen, die zu Schädigungen führen, nicht bekannt sind.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Poschmann.

Poschmann (GB):

Das entspricht dem, was ich gesagt habe. Wir wissen es nicht, können nicht den Nachweis führen, aber wir schließen es auch nicht aus.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren, ich denke, wir alle haben uns redlich eine Pause verdient. Herr Stein, Sie sprechen sich mit der Stadt Salzgitter in der Pause ab. - Wir setzen die Verhandlung gegen 17.15 Uhr fort.

(Kurze Unterbrechung)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren, wir setzen die Verhandlung fort. Wir sind weiterhin bei der Vertiefung der Einwendungen der Städte Salzgitter, Braunschweig, Wolfenbüttel betreffend den Punkt Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Städte sind damit einverstanden, daß wir kurz eine Wortmeldung von Herrn Stein dazwischenschieben. - Bitte sehr.

Stein (EW-AGSK):

Ich muß ein bißchen Informationen geben. Man weiß aus meinem Beitrag über Mikroorganismen, daß ich ein bißchen Kontakt habe mit Biologen. Ich zitiere erst mal

drei Namen: Professor Galling, Frau und Herr Rode, Dr. Erdmann und Dr. Kracht, mit denen ich über dieses Thema Niedrigstrahlung an Tieren und Pflanzen mehrere Stunden zusammengesessen habe, eine kleine Arbeitsgruppe hatte. Ich werde mal kurz sagen, wie das mit der Literatur ist. Ich habe auch in der Pause mit Frau Dr. Rode telefoniert. Sie hat mir auf Anhieb fünf Bücher genannt, in denen dezidiert über die Wirkung von Niedrigstrahlung auf Tiere und Pflanzen berichtet wurde. Ich will mal ganz kurz das Ergebnis sagen. Am Dienstag abend werde ich mich mit Frau Dr. Rode zusammensetzen, eine Literaturliste zusammenstellen und sie hier einreichen.

Ergebnis, ganz kurz: Diese Forschungen in Karlsruhe - dort habe ich auch jemanden, der zu einem Gewächshaus Kontakt hat, in dem Auswirkungen von Strahlung auf Pflanzen erforscht werden, auch in Deutschland wird an einigen Stellen daran geforscht. Das Ergebnis ist eben dieses: man will gerade durch Mutationen positive Ergebnisse haben. Die Ergebnisse sind so, daß, so ist mir gesagt worden, in 99 % - ich will diese Zahl aber nicht wiederholen -, also die überwiegende Zahl von Auswirkungen von Strahlungen auf Pflanzen und Tiere negativ sind - also auch von Genen; hier geht es ja um Fortpflanzung - und daß eben nur der geringste Teil eine positive Mutation hat. Das heißt, übertragen auf eine solche kerntechnische Anlage, daß die Pflanzen, wo man eben keine Selektion machen kann, zum überwiegenden Teil auch bei Niedrigstrahlung negativ beeinflusst werden und daß eben nur einige Pflanzen positive Mutationen hervorbringen.

Diese Ergebnisse werde ich dann einfach in der Literatur nächste Woche hier vorstellen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Stein.

Das Ganze hat natürlich die Prämisse, daß wir diesen Tagesordnungspunkt dann nicht bereits abgeschlossen haben. Ich gehe allerdings davon aus, daß wir das heute nicht mehr schaffen, so daß wir dann am Mittwoch - wir machen ja morgen den Sprung in der Tagesordnung wieder zurück zu Punkt 7 - weiter zu Punkt 7 verhandeln. Punkt 8 ist fertig. Wenn wir dann mit Punkt 7 fertig sind, schließt sich Punkt 9 wieder an. Das muß sich dann dort entsprechend einordnen.

Gut. - Herr Thomauske, wir erwarten hier also Anregungen, eine Schließung möglicher Erkenntnislücken. Ich glaube aber nicht, daß es notwendig ist, jetzt ihrerseits dazu Stellung zu nehmen.

Dr. Thomauske (AS):

Diese Ankündigung hat mein Weltbild nicht erschüttert.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke. Davon war ich auch ausgegangen. - Wer von

den Sachbeiständen der Städte möchte jetzt weiter fortfahren? - Herr Dr. Appel, bitte.

Dr. Appel (EW-SZ):

Ich möchte auf einen Punkt kommen, zu dem Herr Thomauske heute vormittag schon Stellung genommen hat, und zwar handelt es sich um die Frage der Standortalternativen. Herr Thomauske hatte vorgetragen, daß eine Alternativenprüfung oder eine Inbetrachtziehung von alternativen Standorten nur dann in Frage kommt, wenn sich solche Standorte nach Lage der Dinge anbieten oder gar aufdrängen. Gerade dies sei im Planfeststellungsverfahren für das Endlager Konrad nicht der Fall.

Ich unterstelle oder ich ziehe daraus den Schluß, daß offensichtlich der Antragsteller sich aber mir dieser Frage insgesamt auseinandergesetzt hat. Er wird also auch begründen können, warum er denn keine alternativen Standorte geprüft hat oder keine Standortprüfung in diesem Sinne durchgeführt hat bzw. worauf sich denn die Aussage stützt, daß sich alternative Standorte nicht angeboten haben nach Lage der Dinge, und wann das gewesen sei, das heißt also, worauf letztlich inhaltlich sich diese Aussage bezieht.

Ich möchte dazusagen, daß ich sehr wohl in der Lage bin, Standorte zu benennen - ich will das nur nicht ohne Not tun -, von denen man sagen könnte, daß sie sich auch angeboten hätten, und zwar in ähnlicher Weise, genauso schlecht nämlich, genauso ungeprüft wie etwa der Standort Konrad.

Welches ist der Hintergrund für diese Aussagen des Antragstellers?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

In § 6 heißt es, daß eine Übersicht über die wichtigsten vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabenalternativen anzugeben sei. Wie Sie wissen, gibt es keine geprüften Vorhabenalternativen. Insofern war der Vorhabenträger nicht verpflichtet, darüber dann Angaben zu machen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. Das ist die Rechtsposition des BfS, einwenderseits hinlänglich erläutert und erörtert, daß die Rechtslage anders zu interpretieren sei. Die Interpretation seitens der Genehmigungsbehörde ist hier auch schon mehrfach angeklungen. Insofern kann es natürlich auf den Antragsteller diesbezüglich zukommen, daß bei der endgültigen Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Nachforderungen dann zu liefern wären.

Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Dieses würde ich doch bitten noch mal etwas zu konkretisieren. Bedeutet dies, daß die Verhandlungsleitung / die Genehmigungsbehörde der Auffassung ist, das Vorhabenalternativen hätten geprüft werden müssen? Dies ist in Kurzform die Frage.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske, wir haben doch schon miteinander darüber verhandelt. Sie haben selber eines Ihrer Infos diesem Thema gewidmet. Wir haben hier gestern noch einen Vortrag von Herrn Nümann diesbezüglich gehabt. Auch das sind ja Vorträge, die mit in die Prüfung einbezogen werden. Es ist ja klar, wenn sich nach der materiellen Rechtsprüfung und Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nach Fachrecht entsprechend ergibt, daß man zu der Auffassung kommt, es ist notwendig, Vorhabenalternativen zu prüfen, dann ist natürlich auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung defizitär, weil sie dann nämlich nach dem UVPG auch die Alternativenprüfung mit umfaßt, und dann haben Sie defizitäre Unterlagen. Das ist einfach die interne Logik, die interne Konsequenz der bereits miteinander diskutierten Standpunkte. Die wirken sich dann hier im Rahmen der Umweltverträglichkeit aus. Wenn er recht hat, ist es nur logisch und konsequent, daß er sie nicht vorlegt. Wenn aber die Einwanderseite recht hat, ist es auch nur logisch und konsequent, daß hier ein Defizit angemahnt wird.

Herr Appel.

Dr. Appel (EW-SZ):

Ich nehme mal eben Bezug auf die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben, ganz einfach deswegen, weil ich sie gerade in der Hand habe. Da steht über die Alternativenprüfung drin, daß auf sie, sage ich mal sinngemäß, verzichtet werden kann, wenn der Antragsteller eine Begründung dafür liefert oder die entsprechenden Angaben für den Unternehmer nicht zumutbar sind. Ich unterstelle, daß das in dieser Allgemeinheit auch zutrifft, und wiederhole modifiziert meine Frage, ob die Formulierung, die ich hier der schriftlichen Stellungnahme des BfS entnehme und die Herr Thomauske heute morgen vorgelesen hat, der Einschätzung des Antragstellers in dieser Richtung entspricht und als Begründung aus seiner Sicht hinreichend ist, nämlich: Alternative Standorte sind nur dann in Betracht zu ziehen und zu erwägen, wenn sie sich nach Lage der Dinge anbieten oder gar aufdrängen, und das sei nun eben im Fall Konrad nicht der Fall gewesen. Ist das die Begründung dafür, daß der Antragsteller verzichtet hat, eine solche Alternativenprüfung vorzunehmen?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke, unsere Position haben wir in dem, was Herrn Appel hier vorliegt, dargelegt. Insofern stellt sich für uns diesbezüglich keine weitere Frage.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Appel, ich muß noch kurz den Hinweis machen, daß wir just über diesen Punkt auch gestern anhand des Bergrechts diskutiert haben, auch hinsichtlich der Begründungspflicht. Also, wir haben gestern insoweit schon ein Stück weit etwas vorweggenommen, weil es sich einfach aufgrund der Diskussion über das Bergrecht so ergab.

Herr Meier möchte noch etwas dazu sagen.

Meier (GB):

Wir waren gestern in der Diskussion so weit vorangekommen, daß wir meinen, es ist von der Frage abhängig, ob eine bergrechtliche Zulassung für die Verbringung des Haufwerks zur Haverlahwiese erforderlich ist oder nicht. Wenn ja - ich will die Frage mal offen lassen -, dann ist natürlich das gesamte UVP-Szenario zu durchlaufen, und wir sind selbstverständlich auch was die Haverlahwiese angeht, bei einer Alternativenprüfung. Die ergibt sich ganz einfach dadurch, daß im Bergrecht speziell geregelt ist, daß eine Alternativenprüfung erfolgen soll:

"...ist erforderlich, soweit sie in Anbetracht der besonderen Merkmale des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt von Bedeutung ist."

Die Alternativenprüfung!

Gestern haben wir von der Unteren Naturschutzbehörde, der Stadt Salzgitter, ein Statement gehört, wie der Wert der Haverlahwiese einzuschätzen ist für den Naturschutz. Wir haben festgestellt, daß dieser Wert recht hoch anzusiedeln ist. Insofern zieht der Bewertungsmaßstab des Naturschutzgesetzes über die Eingriffsregelung alles, vorausgesetzt, daß es ein bergrechtliches Zulassungsverfahren gibt. Insofern ist diese Frage der entscheidende Einstieg auch in eine etwaige Alternativenprüfung, was die Verbringung des Haufwerks angeht. Soweit war, glaube ich, der gestrige Diskussionsstand.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Appel, Sie meinten aber sicherlich insgesamt die Frage anderer Bergwerke, die als Endlager genutzt werden könnten. So hatte ich Sie jedenfalls verstanden.

Dr. Appel (EW-SZ):

Sie haben mich fast richtig verstanden. Ich meinte nicht ausdrücklich alternative Bergwerke, sondern alternative Standorte. Das ist etwas anderes. Aus meiner Sicht ist schon der Ausdruck "Bergwerk" eine Einengung, der

auch geistig beschränkt, wenn man nach einem geeigneten Endlagerstandort sucht.

Wir wissen ja alle, daß es in anderen Zusammenhängen, nun nicht gerade Konrad, durchaus andere Suchansätze gegeben hat, wo man geradezu postuliert hat: Nun gerade kein existierendes Bergwerk nehmen! Ich will das hier nur als ganz allgemeines Beispiel heranziehen und keine direkten Parallelen, weil das nicht ganz vergleichbar ist, aufzeigen.

Aber es ist insofern richtig, was Sie gesagt haben, Herr Schmidt-Eriksen, daß ich tatsächlich meine Fragen und Ausführungen bezogen haben möchte auf die Umweltverträglichkeitsprüfung schlechthin. Ich wußte nicht - ich bitte also um Entschuldigung, wenn ich da zu Wiederholungen beitrage -, was gestern im einzelnen behandelt worden ist.

Aber im Hinblick auf andere Standorte für ein Endlager und unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Auswirkungen frage ich noch mal ob, sich der Antragsteller - und ich habe das Bergrecht vorhin nur zufällig erwähnt, weil ich es hier hatte - einer Alternativenprüfung mit der von mir vorhin genannten Begründung entzogen hat, sage ich jetzt mal, oder ob er sie deswegen nicht gemacht hat.

Wenn das denn so ist - und es steht hier ja in einer Art Begründungszusammenhang -, dann will ich jetzt versuchen, kurz zu argumentieren, warum das sicherlich nicht so ohne weiteres als ausreichend hingenommen werden kann: Es hat ja in den 70er Jahren ein Standortsuchverfahren für ein Endlager für radioaktive Abfälle gegeben. Im Rahmen dieses Verfahrens sind sowohl ein existierendes, aus meiner Erinnerung, Bergwerk betrachtet worden als auch andere Standorte, an denen sich noch kein Bergwerk befand. Sie sind in die Diskussion gekommen.

Es gab zur selben Zeit, Mitte der 70er Jahre, schon ein real existierendes Endlager in der Bundesrepublik, und es gab eine Reihe von Bergbaubetrieben, denen es sehr wohl interessant hätte erscheinen können, wie im Fall Konrad - und das ist für mich nach wie vor das einzig wirklich überzeugende Argument für Konrad -, eine für sie kostengünstige Nachnutzung ihres nicht mehr rentablen Bergwerkes zu finden.

Die Frage ist also: Wieso ist es dann ausgerechnet Konrad geworden? Und: Hat es vor diesem Hintergrund einen Vergleich, und wenn es nur ein ganz grober Vergleich gewesen ist, gegeben, der dann aus den anderen Möglichkeiten, auch möglichen anderen Standorten zu Konrad geführt hätte? Aus meiner Sicht ist das nicht so. Ich will auch begründen, daß sich Konrad nicht spontan anbietet:

Wenn alles das richtig ist, was wir heute und offensichtlich auch gestern, ohne meine Beteiligung, diskutiert haben über die Bedeutung von Immissionsneutralität im Zusammenhang der Umweltverträglichkeitsprüfung und auch des Wasserrechtes, dann ist ein Standort wie der Standort Konrad, eine Grube wie die Grube Konrad von vornher-

ein nicht die allererste Wahl, weil man eigentlich Immissionsneutralität - und ich erinnere an das, was Herr Rinkleff gesagt hat - am ehesten dadurch erreichen kann, daß man Emissionsneutralität herstellt, d. h. Nullemission.

Genau diese beiden Gedankenmodelle, nämlich auf der einen Seite Nullemission und auf der anderen Seite im Prinzip Immissionsneutralität, haben auch immer in der Diskussion über die Eignung von Endlagerstandorten in der Bundesrepublik und fast weltweit eine Rolle gespielt. Da stellt sich nun die Frage: Hätte es denn vor diesem Hintergrund nicht doch andere Möglichkeiten, andere Standorte gegeben? Ich behaupte eben, wiederhole das, daß sich der Standort Konrad nicht spontan anbietet. Die Behauptungen, die Aussagen, die durchaus zutreffenden Aussagen, daß die Grube Konrad eine relativ trockene Eisenerzgrube insbesondere im Vergleich zu anderen Eisenerzgruben ist, sind da nicht sehr hilfreich, weil es eben nicht um die Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Eisenerzgrube geht, wo vielleicht der Wasseranfall von Bedeutung sein könnte, sondern um ein Vorhaben, das eine zusätzliche, ganz andere Dimension hat.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Appel, für diese Klarstellung. - Herr Dr. Thomauske, bitte.

Dr. Thomauske (AS):

Die Fragestellung ist hier interessant unter dem Aspekt - wenn ich UVP zugrunde lege -: Sind Vorhabenalternativen durchgeführt worden? Hat der Antragsteller hierzu Angaben vorgelegt? Beides habe ich verneint. Insofern ergibt sich für uns auch aus dieser Fragestellung kein Erörterungsbedarf.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das wiederum ist auf Grundlage Ihrer Position in sich logisch und konsequent. Aber gleichwohl ist es logisch und konsequent, daß Herr Appel diese Alternativen so auszeichnet und ausmalt und skizziert, um auch die Berechtigung noch mit einer gewissen Evidenz zu unterfüttern, wenn denn der Standpunkt vertreten wird: Alternativen sind zu prüfen.

Dr. Thomauske (AS):

Die Fragestellung, die Herr Appel aufgeworfen hat, ist nicht die Fragestellung der Alternativen, sondern die Fragestellung der Eignung von Konrad. Dann sind wir, zumindest was den Punkt Standortalternativen anbelangt, nicht im geeigneten Thema.

Er hatte gesagt, Konrad dränge sich nicht auf wegen seiner Trockenheit, sondern er sagt, daß dieses hier nicht relevant sei. Dann sind wir aber bei der Diskussion: Ist Konrad geeignet, oder ist Konrad nicht

geeignet? und nicht mehr bei der Frage der Standortalternativen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Appel, das ist einmal mehr der Zeitpunkt, wo sich die Verständigungsschwierigkeiten häufen. Ich habe Sie anders verstanden. Wie möchten Sie verstanden sein?

Dr. Appel (EW-SZ):

Herr Schmidt-Eriksen, Sie haben mich richtig verstanden. Dennoch gibt es natürlich eine Beziehung zwischen der Eignung und der Alternativenprüfung; denn ich behaupte schlicht und einfach, daß die Alternativenprüfung kein Wert an sich ist. Sie dient ja nicht einfach dazu, Daten zu produzieren und Papier zu produzieren, sondern sie ist der Ausfluß der Tatsache, daß Standortfindungsprogramme oder die Standortfindung gerade für Anlagen mit sehr hohen Anforderungen an Standorte ein methodisch sehr schwieriges Geschäft sind. Da denke ich jetzt nicht nur an Endlagerstandorte, sondern an Standorte für umweltrelevante Anlagen ganz allgemein.

Im Hinblick auf die Endlagerung - und da gebe ich nun Herrn Thomauske recht - spielt natürlich die Frage der Eignung eine sehr große Rolle, allein deswegen, weil die entscheidungsbestimmenden Standortmerkmale anders als bei anderen Anlagen nicht reparabel sind. Das sind nämlich natürliche Bedingungen. Und von daher hat gerade die Eignungsfrage besondere Bedeutung.

Was hat das aber mit der Alternativenprüfung zu tun? Es gibt keine Möglichkeit, keine methodisch gesicherte Möglichkeit, weder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung noch im Rahmen der Prüfung der Langzeitsicherheit, anders als durch die systematische Abprüfung verschiedener potentiell geeigneter Standorte zu einem geeigneten Standort zu kommen. Alles andere ist ein Zufallstreffer. Allein das Minimierungsgebot und das Vorsorgeprinzip gebieten, so vorzugehen. Deswegen ist gerade bei Anlagen wie einem Endlager für radioaktive Abfälle die Prüfung von Standortalternativen oder, wenn Sie es denn lieber haben möchten, die sorgfältige Suche nach einem möglichst gut geeigneten Standort unverzichtbar.

(Beifall bei den Einwendern)

Von daher kann es nicht ausschließlich um die Eignung Konrads gehen, sondern es geht auch um die Ausfüllung der Anforderungen, die im UVP-Gesetz formuliert sind. Wozu sollte denn wohl sonst eine Alternativenprüfung auch in bezug auf Standorte erforderlich sein?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Der letzte Aspekt, den Sie angesprochen hatten, ist genau der entscheidende. Weshalb sollte es denn erfor-

derlich sein? Die gesetzliche Grundlage hierfür haben Sie nicht benannt. Das ist genau das Manko.

Im übrigen habe ich den Eindruck, daß Sie das, was Sie jetzt vorgetragen haben, sicher schon ein- bis zweimal nahezu wortgleich im Rahmen dieses Erörterungstermins vorgetragen haben, heute allerdings unter dem Tagesordnungspunkt UVP.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Appel, wir werden dieses prüfen, wobei immerhin - Herr Dr. Thomauske, die Bemerkung gestatten Sie mir - bei den Beitägen von Herrn Appel hier zu diesem Termin ich bislang noch nicht in die Versuchung gekommen bin, Textbausteine als Signal zu benennen, im Vergleich zu bestimmten Äußerungen bei Ihnen, wo ich mich dazu veranlaßt sah, um den Verhandlungsfortgang zu verkürzen, da Sie insofern dann doch, was den Wiederholungseffekt betrifft, erheblich die Leistung von Herrn Appel übertreffen.

(Beifall bei den Einwendern)

Dr. Thomauske (AS):

Es wundert mich nicht, wenn einmal mehr der Verhandlungsleitung Teile der Verhandlung entgangen sein sollten.

(Zuruf von den Einwendern: Das darf doch nicht wahr sein!)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Appel, bitte.

Dr. Appel (EW-SZ):

Herr Thomauske, selbst Wortgleichheit, wenn es denn so sein sollte - offensichtlich haben Sie ein besseres Gedächtnis, das zeigt mir aber, mit welchem Interesse Sie meinen Worten folgen -

(Beifall bei den Einwendern)

schließt ja doch nicht aus, daß auch nach soundso vielen Malen ein wiederholtes Wort oder ein wiederholter Satz immer noch richtig sind. Das ist das erste.

Das zweite ist: Nach meiner Einschätzung und vielleicht auch der vieler anderer hier gibt es in diesem Verfahren eine ganze Reihe von Sätzen, insbesondere diejenigen, die sich auf die Mängel der Antragsunterlagen, Mängel, die der Antragsteller zu vertreten hat, beziehen, viele Sätze, die man gar nicht oft genug sagen kann.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es gäbe noch eine weitere Erklärung, Herr Appel: Möglicherweise setzen Sie darauf, daß der große Soziologe aus dem Westfälischen doch unrecht hat und

der Mensch sich doch als lernfähiges Subjekt definieren ließe.

Möchte die Stadt Salzgitter die Einwendung zur Umweltverträglichkeitsprüfung noch zu anderen Punkten weiter vertiefen? - Herr Dr. Zingk.

Dr. Zingk (EW-SZ):

Ich denke, wir haben alle Punkte, die aus unserer Sicht hier noch Lücken aufzeigen, mehr als einmal angesprochen. Aus unserer Sicht sind die Fragen nach wie vor offen. Also hat der Tag für uns keine neuen Erkenntnisse gebracht, leider auch keine Annäherung der Standpunkte. Wir hätten uns dort ein besseres Ergebnis gewünscht.

(Beifall bei den Einwendern)

Es bleibt also nach wie vor Fakt, daß Argument und Gegenargument hier im Raum stehen und die Entscheidung letztlich bei der Genehmigungsbehörde liegt.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Zingk. - Damit ist also im Tagesordnungspunkt Umweltverträglichkeitsprüfung die Einwendung der Städte Salzgitter, Braunschweig, Wolfenbüttel abschließend behandelt. Herr Köhnke bestätigt mir das durch Nicken. Die Einwendungen der Städte Salzgitter, Braunschweig, Wolfenbüttel - darum geht es - sind jetzt fertig. Es war zum Teil Kopfschütteln im Saal. Deswegen diese Klarstellung.

Meine Damen und Herren, wir haben jetzt 18 Uhr. Wir können jetzt in die

Bürgerstunde

überleiten. Ich denke, es ist auch sinnvoll, daß wir das jetzt machen. Die letzte Stunde steht für die Bürgerstunde offen. Ich habe zwei Wortmeldungen zur Bürgerstunde vorliegen, jetzt drei Wortmeldungen.

Ich muß Sie darauf aufmerksam machen, daß wir - überraschenderweise - den heutigen Verhandlungstag eine halbe Stunde früher beenden möchten, aus dienstlichen Gründen, und halte es von daher nicht für sinnvoll, wenn wir jetzt im Tagesordnungspunkt weiter fortfahren, sondern wir sollten jetzt die halbe Stunde entsprechend für die Bürgerstunde nutzen.

Ich habe Wortmeldungen vorliegen von Frau Streich, von Frau Schermann und von Herrn Stein, wobei - ich bitte Sie, auf unsere terminlichen Zwänge Rücksicht zu nehmen - bei Frau Streich schon von vornherein mit auf dem Meldezettel steht, daß es auch möglich ist, den Beitrag erst morgen zu halten. - Das ist falsch notiert. Es soll heute - -

(Frau Streich (EW): Vorgestern war das schon! Das ist schon einmal verschoben!)

- Gut. Wir versuchen, ob wir es in der Zeit schaffen, die Beiträge abzuhalten.

Zunächst Frau Streich dann bitte.

Frau Streich (EW):

Wenn ich hier spreche, dann bezieht sich das noch auf die Betroffenheit; denn ich bin Bleckenstedterin. Ich möchte auch für meine Familie sprechen. Damit meine ich meinen Mann, meine Kinder. Da dieses geplante Endlager ja auch Auswirkungen hätte auf meine jetzt noch ungeborene Nachkommenschaft, schließe ich die, wenn ich "wir" sage, mit ein. Das bitte ich zu beachten.

Die Errichtung eines Atommüllendlagers in Konrad und der Antransport radioaktiver Abfälle und die Zwischenlagerung oder eine Art Zwischenlagerung während der Verweildauer auf dem Gelände bedeuten eine erhebliche Steigerung von Radioaktivität in meiner Umgebung und damit mit großer Wahrscheinlichkeit negative Beeinträchtigungen unserer Gesundheit, unseres Lebens und unserer Lebensqualität.

(Beifall bei den Einwendern)

Aus logischer und ganzheitlicher Betrachtung muß ich aus der Betroffenheit heraus also auch die Grund- und Vorbelastungen, die in diesem Gebiet sind, mit einbeziehen und muß zu dieser radiologischen Grund- und Vorbelastung dann auch noch all diese zu erwartenden radiologischen Belastungen, die mit dieser Anlage zusammenhängen, dazuzählen. Auch die Wechselwirkungen mit anderen Schadstoffen, wie sie gerade heute erwähnt worden sind, darf ich auf keinen Fall ausschließen. Daß die jetzt noch nicht qualitativ und quantitativ genau zu erfassen sind, kann ich einsehen. Aber ich gehe davon aus, daß sie auch auf jeden Fall negative Folgen haben werden.

Wir würden - ich möchte, auch wenn es mir unverständlich ist, daß der Transport und alles, was bei dem Transport dazukommt, nicht dazugezählt werden soll, nicht relevant sein soll - - Ich kann aber nicht davon ausgehen, daß keine Wirkung von der Strahlung ausgehen wird, beispielsweise von einem Lkw, der nur in Fußwegbeite von uns vorbeifahren könnte. In dieser Transportstudie der Gesellschaft für Reaktorsicherheit ist die Verkehrslenkung in der unmittelbaren Umgebung nicht genau genannt. Aber auf jeden Fall muß ich also mit einrechnen, daß auch von dort Gefahren auf uns zukommen werden.

Wir haben außerdem einen Garten. Ich muß zum Beispiel auch mit berücksichtigen: Wir haben bislang immer unsere Gartenfrüchte essen können. Ich weiß erstens nicht, wie ich messen soll, ob ich sie noch essen kann, meiner Familie vorsetzen kann. Ich sehe auch hier eine Betroffenheit und in diesem Zusammenhang, wenn ich sie nicht für unsere Familie verwerten kann, zumin-

dest einen materiellen Verlust, ganz abgesehen vom Verlust der Freude, die ich bei der Gartenarbeit empfinde, wenn ich den Garten bestellen kann und hinterher die Ernte als Lohn einbringen kann.

Des weiteren müßte man sich auch damit befassen: Wie sieht es dann aus, wenn durch Dauerberieselung mit Niedrigstrahlung beispielsweise die Nutzung des Gartens für Nahrungsmittel nicht mehr sinnvoll erscheint? Es wäre dort dann meiner Meinung nach auch keine Tierhaltung mehr möglich? Wie sollen wir beispielsweise den Rasenschnitt verwerten? In den Kompost dürfte ich das eigentlich nicht mehr bringen, denn dann würde ich das Ganze nur verstärken. Dann käme dieser Rasenschnitt z. B. auch nach Konrad, nicht wahr?

Es wird auch der Freizeitwert in unserer Umgebung ganz stark gemindert. Ich weiß, wie gern meine Kinder beispielsweise während der Herbstzeit im Laub gespielt haben. Ich weiß nicht, ob das noch möglich sein wird oder ob man das den Kindern raten sollte, ob man sich in den Sommermonaten noch selbst mit einer Decke auf den Rasen legen könnte. Das sind alles so Überlegungen, die ich nicht verdrängen möchte.

Ich weiß auch, daß bei einem Unfall eine wirksame Hilfe kaum möglich sein wird. Ich denke, das bringt uns doch dazu, ganz einfach dieses Endlager abzulehnen. Ich weiß, daß gerade Kinder, auch das ungeborene Kind, durch radioaktive Strahlung sehr beeinträchtigt werden können. Es ist mir unbegreiflich, daß, wenn man jetzt ins Tierreich guckt, gerade das Junge immer geschützt wird. Ich halte es für sehr artfremd, daß hier schon von den Antragswerten oder den sogenannten Grenzwerten her überhaupt kaum eine Sicherheit für dieses junge Leben vorhanden ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Das alles macht mich sehr betroffen. Ich war im Herbst bei einer Ausstellung in der Lebenstedter - diese Ausstellung war im Hause Töpfer zusammengestellt -, und da lag gleichzeitig ein Gästebuch für die Besucher dieser Ausstellung aus. Da habe ich in sehr kindlicher Handschrift einen Satz gelesen, der mir gerade zu dieser Sache einfällt. Da heißt es: "Mäuse würden sich niemals eine Mausefalle bauen, aber Menschen bauen die Atombombe."

(Beifall bei den Einwendern)

Ich möchte dann noch hinzufügen: "...und produzieren Atommüll in Kraftwerken".

Ermutigt bin ich eigentlich dadurch: Der Antragsteller hatte in den letzten Tagen immer wieder erwähnt, der Bürger müsse alles erdulden, eben auch diese Anlage und die Folgen daraus. Aber ich denke, wenn ich hier die Rede zum Gedenken an die "Weiße Rose", die unser Bundespräsident gehalten hat, höre, das müssen wir nicht einfach so hinnehmen.

(Beifall bei den Einwendern)

In der Zeitung - es muß in dieser Woche in der "Salzgitter Zeitung" gestanden haben - heißt es z. B., die Erinnerung an die "Weiße Rose" sei zugleich Mahnung zur Besinnung auf die Verantwortung jedes Einzelnen für das, was er geschehen läßt. Jeder Generation stelle sich die Aufgabe anders und neu: nicht wegzusehen, wenn Unrecht geschieht, Konflikten nicht auszuweichen. - Ich weiß nicht, ob der Bundespräsident unbedingt an Schacht Konrad gedacht hat, aber ich bin gegen diese Anlage, solange nicht erstens eine wirklich faire Auseinandersetzung geschieht und alternative Standorte oder andere Möglichkeiten ins Auge gefaßt und untersucht werden, wohin mit dem Atommüll. Und in erster Linie möchte ich dazu sagen: Solange nicht das hier so oft zitierte Minimierungsgebot angewandt wird, nämlich das Generalminimierungsgebot: Abschalten aller Kernanlagen,

(Beifall bei den Einwendern)

so lange bin ich nicht bereit, das zu erdulden. - Das erst mal.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank, Frau Streich, für den Beitrag bezüglich Ihrer Betroffenheit und Ihrer empfundenen Beeinträchtigung der Lebensqualität, wenn der Schacht Konrad in Betrieb gehen sollte. - Ich erlaube mir, zunächst den Antragsteller dazu Stellung nehmen zu lassen. Herr Thomasuske.

Dr. Thomasuske (AS):

Dies war tatsächlich eine Darstellung der Betroffenheit. Bezüglich der Fragen, zu denen wir uns äußern können, sind zu nennen die Fragen: Ist der Grasschnitt Kompost oder radioaktiver Abfall? - Er ist und bleibt kompostierungsfähig, soweit Rasen kompostierungsfähig ist. Das Spielen im Laub wird weiterhin möglich sein. Insofern hat diese Anlage nicht die von Ihnen befürchteten Auswirkungen. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Streich.

Frau Streich (EW):

Ich glaube nicht, daß Sie das so ohne weiteres sagen können.

(Beifall bei den Einwendern)

In 50 oder 60 Jahren weiß ich nicht, wie es hier nach der Dauerberieselung aussehen wird. Wir haben ja hier gar keine Chance, Herr Dr. Thomasuske. Ich meine, ich kann wählen, wenn ich mit dem Zug fahre oder mich in ein Restaurant setze, zwischen dem Nichtraucherabteil und dem Raucherabteil. Das kann ich hier doch gar nicht.

(Beifall bei den Einwendern)

Somit ist also eine Verteilungsgerechtigkeit, eine Möglichkeit, mich zu entscheiden, nicht gegeben, es sei denn durch einen finanziellen Ausgleich. Ich weiß nicht, wer ihn leistet, aber jedenfalls wären wir die Empfänger. Dann müßte es uns wenigstens möglich gemacht werden umzusiedeln. Ich weiß zwar nicht, wohin. Oder es müßte uns wenigstens möglich gemacht werden, unsere Ferien irgendwo zu verbringen. Oder sorgt dann eines Tages das Bundesamt für Strahlenschutz dafür, daß die Ferien für Kinder aus Niedersachsen irgendwie gesichert sind?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske, Sie waren angesprochen.

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke, dies war als rhetorische Frage gemeint und nicht als tatsächliche Frage gestellt. Eben weil der Einzelne nicht die Möglichkeit hat, sich hier zu entscheiden, gibt es das Schadensvorsorgegebot, dem diese Anlage auch gerecht werden muß. Sonst wäre sie nicht genehmigungsfähig. Dies bedeutet im Umkehrschluß aber auch: Wenn diese Anlage genehmigungsfähig ist, gibt es nicht die von Ihnen befürchteten Auswirkungen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Streich.

Frau Streich (EW):

Also, ernst war mir die Frage schon.

(Beifall bei den Einwendern)

Denn ich möchte in diesem Zusammenhang eigentlich nichts verdrängen. Ich versuche, diese Sache ganzheitlich anzugehen und nicht irgend etwas auszuklammern, Herr Dr. Thomauske.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich mache mir ganz einfach Sorgen. Sie haben es im Vorfeld all Ihrer Arbeiten eigentlich nicht fertiggebracht, den Bürger, sagen wir mal, vertrauensvoll und richtig mit einzubinden in Ihre Vorgehensweise. Ein Prinzip sollte doch eigentlich das Kooperationsprinzip sein. Aber wenn Sie schon im Vorfeld immer Diskussionen ausgewichen sind, z. B. mit kritischen Wissenschaftlern, dann habe ich mich immer gefragt, warum, weshalb.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich habe versucht, viele, viele Vorträge zu besuchen, auch wenn ich vielleicht nicht alles verstanden habe. Aber ich kann mir anhand der unterschiedlichen Standpunkte bei den, sagen wir mal, Gegnern und Befürwortern der Kernenergie und dem, was ich aus der Realität, aus den Erfahrungen von Hiroshima und

Nagasaki oder Atombombenabwürfen oder den Wirkungen in Tschernobyl erfahren habe, mein Urteil schon ungefähr selber bilden.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich muß sagen: Mit dieser Technologie, die so wenig durchdacht ist oder deren Folgen nicht weiter verfolgt worden sind oder verdrängt werden sollen, kann ich mich eigentlich nur so auseinandersetzen, daß ich mich informiere und jetzt zu diesem Standpunkt gekommen bin: Mir ist die Sache zu gefährlich, und ich will das nicht.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske, ich erlaube mir, Ihnen das Wort zu erteilen, denn Sie waren angesprochen.

Dr. Thomauske (AS):

Vielen Dank dafür. - Zu der Äußerung von Frau Streich, soweit es die Diskussion mit sogenannten kritischen Wissenschaftlern anbelangt. Dazu möchte ich folgendes anmerken

(Zuruf eines Einwenders)

- Vielleicht befragen Sie die neben Ihnen sitzenden Sachbeistände der Städte Braunschweig, Salzgitter, Wolfenbüttel über die nahezu unzähligen Diskussionen in öffentlichen Veranstaltungen, die wir u. a. mit der Gruppe Ökologie, aber auch mit vielen anderen geführt haben. Hier davon zu sprechen, daß das Bundesamt für Strahlenschutz, der Antragsteller, dann noch mit dem Zusatz "immer", der Auseinandersetzung mit sogenannten kritischen Wissenschaftlern ausgewichen sei, ist schlichtweg falsch.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Streich, bitte.

Frau Streich (EW):

Also, ich könnte Ihnen - nicht jetzt - sicherlich noch einige Termine nennen, an denen Sie zu verstehen gegeben haben: Es gibt keine neuen Erkenntnisse - immer dann, wenn Sie sich um eine Auseinandersetzung möglichst drücken wollten.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn Sie Alleinredner waren, dann natürlich sehr gern, dann waren Sie immer bereit.

Ich möchte noch mal eines sagen: Ich sehe also überhaupt keine Veranlassung, jetzt dieses Endlager schon einzurichten. Sie erfüllen zwar die Aufgabe des Bundes, ein Endlager vorzubereiten, aber Sie müßten sich - ich will mal so sagen, davon kann man sowieso nicht reden - Gedanken darüber machen: Wo verbleiben wir denn mit diesen Produkten, die so schädlich sind?

Aber es ist ja laut Atomgesetz auch gar nicht gesagt, daß Sie es jetzt machen müssen.

(Beifall bei den Einwendern)

Es ist ja zeitlich überhaupt nicht im Atomgesetz festgelegt. Dann überlegen Sie doch erst mal alles, was noch so zu tun ist, eben auch die Schadenregelung. Auch ich weiß, daß man Geld nicht essen kann, wenn man dann krank ist. Eine Entschädigung hinterher, na ja, das bringt nicht viel. Jetzt muß mal alles zusammengerechnet werden. Solange - das hatte ich vorhin schon angedeutet - nicht dieses Generalminimierungsgebot, also Abschalten der Kern...

stellv. VL Dr. Biedermann:

"-kraftwerke"!

Frau Streich (EW):

...kraftwerke, nicht geschieht - -

Es gibt ja eine ganze Menge Alternativenenergien. Es ist natürlich viel Zeit verbummelt worden, sich damit auseinanderzusetzen.

(Beifall bei den Einwendern)

Solange die Dinger laufen und neuer Atommüll produziert wird, sehe ich nicht ein, daß wir hier in Eile irgendwas anstellen, was nachher überhaupt nicht zu verantworten ist vor der Nachwelt.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich habe gerade neulich, ich glaube, das war am 08.02., im Mittagmagazin - ich habe das nicht von Anfang an verfolgt - etwas über die Prognos-Studie gehört. Wenn Sie die Zahlen besser wissen, bitte ich, mich zu berichtigen. Aber ich war erschrocken über die Leichtfertigkeit, mit der man diese Kernenergie überhaupt am Leben hält. Da ist wohl errechnet worden, daß eine Kilowattstunde mindestens 3,90 DM kosten müßte. Wenn ich das mit alternativen Energien vergleiche, dann, denke ich, kämen wir sehr viel billiger mit diesen Möglichkeiten zurecht.

(Beifall bei den Einwendern)

Nur, wie gesagt, es ist unheimlich viel verschludert und versäumt worden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Streich, um Ihren ersten Punkt aufzugreifen: Es ist in der Tat so, daß im Atomgesetz ein Zeitpunkt für eine Antragstellung für ein Endlager nicht vorgesehen ist. Da aber dieser Antrag nun mal gestellt ist, kann ich übertragen in dem Sinne, wie Sie es meinen, den Antragsteller nur fragen, ob er denn gedenkt, seinen Antrag wieder zurückzuziehen.

(Heiterkeit und Beifall bei den Einwendern)

Dr. Thomauske (AS):

Es sind eine Reihe von Fragen aufgeworfen worden. Die erste Frage der Auseinandersetzung mit sogenannten kritischen Wissenschaftlern wurde noch mal wiederholt. Das Bundesamt für Strahlenschutz hätte sich nicht auseinandergesetzt mit sogenannten kritischen Wissenschaftlern. Dies ist und bleibt falsch. Auch davon hätten Sie sich überzeugen können, wenn Sie einfach mal Ihren linken Nachbarn gefragt hätten.

Zu der Fragestellung, ob er ein kritischer Wissenschaftler ist, möchte ich mich nicht äußern in diesem Zusammenhang.

(Zuruf von den Einwendern: Fragen Sie doch mal!)

Bei der Frage der Antragstellung könnte ich natürlich nun darauf verweisen, den Minister anzurufen, ob er dies zu tun gedenkt. Da mir diesbezügliche Überlegungen aber nicht bekannt sind, bleibe ich dabei, daß dieser Antrag als gestellt betrachtet werden kann.

Eine weitere Ausführung zu der Prognos-Studie: Wie preiswert alternative Energien sind, erfahren wir gegenwärtig in Niedersachsen, wo als Ersatzenergie Kohlekraftwerke geplant werden.

(Zuruf von den Einwendern: Schon mal was von Sonne und Wind gehört?)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske, nur zum letzten Punkt: Es soll Elektroversorgungsunternehmen geben, die an Kohlestrom mehr Interesse haben als an Atomstrom.

Frau Streich.

Frau Streich (EW):

Einmal, Herr Dr. Thomauske - -

stellv. VL Dr. Biedermann:

Wir haben noch fünf Minuten, Frau Streich.

Frau Streich (EW):

Ja.

Mit den Auseinandersetzungen der Wissenschaftler: Ich nehme das "immer" mal zurück und setze dafür "häufig" ein.

(Beifall bei den Einwendern)

Kohlekraftwerke: Es gibt auch noch andere, zum Beispiel Photovoltaik. Da gibt es jetzt Dünnschichtsolarzellen. Vielleicht sollte man daran mal ein bißchen weiter arbeiten.

(Beifall bei den Einwendern)

Es gibt mehrere Möglichkeiten, vielleicht nicht eine Art, um die Kernenergie zu ersetzen, es gibt sicherlich viele Wege, die wahrscheinlich aber sehr viel preiswerter und umweltfreundlicher sind. Das sollte man verfolgen.

(Beifall bei den Einwendern)

Außerdem, Herr Dr. Thomauske, fragen Sie ruhig noch mal Ihren Minister in Bonn, Herrn Töpfer - Sie wollten sowieso noch nachfragen -, ob die Radioaktivität, die beim Transport frei wird, sich nun durch seine Weisung anders verhält als die übliche. Darauf habe ich noch keine Antwort.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske, wenn Sie Stellung nehmen möchten, bitte. -

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke, bei den letzten Äußerungen haben wir uns mittlerweile dem Stammtischniveau angenähert. Deswegen verzichte ich.

(Zurufe von den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Streich, noch eine Bemerkung?

Frau Streich (EW):

Ich wußte natürlich - so gut bin ich informiert -, daß ihm das nicht möglich ist, es sei denn - an die Geschichte habe ich eigentlich immer gedacht, wenn es um Transporte ging - im Märchen. Da geht das mit den Transporten per Zauberspruch. Aber sonst rechne ich nämlich so etwas ein. Auch bei der Versicherung für Schulweg und Schulbesuch ist das selbstverständlich dabei, auch der Weg zur Arbeitsstelle. So etwas gehört heutzutage dazu, daß man das ganzheitlich betrachtet.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Schmidt-Eriksen - erst mal schönen Dank, Frau Streich - tat schon kund, daß wir aus dienstlichen Gründen - wenn man es so nennen darf - uns heute erlauben, ausnahmsweise eine halbe Stunde früher Schluß zu machen. Es gäbe noch zwei Wortmeldungen. Ich nehme an, Sie sind einverstanden, wenn wir die auf die nächsten Tage - sie sind beide von Leuten, die mir hier nicht unbekannt erscheinen - in die Bürgerstunden verlegen.

Herr Niehoff hat eine kurze Ansage. Aber kurz!

Niehoff (EW):

Nur ganz kurz zum Abschluß: Man kann das, was hier läuft, immer nur mit dem begleiten, was in der Wirklichkeit passiert. In der Wirklichkeit ist heute in Lehrte ein Container schlicht und ergreifend von einem Güterzug runtergefallen und hat die Oberleitung beschädigt. Da ist nichts zusammengestoßen oder so. Das heißt, das sind Dinge, die Sie gar nicht mit einge-

rechnet haben. Das können Sie mit nach Hause nehmen. Aber Sie haben Ihre eigene Wirklichkeit, die mit der Realität nicht übereinstimmt.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das können alle Verfahrensbeteiligten auf sich wirken lassen. Darüber können wir die kommenden Tage noch in der Bürgerstunde reden.

Ich wünsche allen einen schönen guten Abend. Morgen früh geht es um 10 Uhr mit Punkt 7 - Individuelle, kommunale und regionale Belange - weiter.

Machen Sie es gut. Kommen Sie gut nach Hause. Tschüß.

(Schluß: 18.33 Uhr)

